

Informationen

Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V.

die Themen

■ **Unterhaltsreform und
Düsseldorfer Tabelle 2008**

■ **Stellungnahmen**

- Reform des Kontopfändungs-
schutzes
- Entwurf eines Gesetzes zur
Entschuldung mittelloser
Personen

■ **Schuldnerschutz bei
"Sonderzahlungen" im
öffentlichen Dienst**

1

2008

I M P R E S S U M

Herausgeber und Verlag: Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V., Friedrichsplatz 10, 34117 Kassel, Telefon 05 61 / 77 10 93, Fax 05 61 / 71 11 26, e-mail: bag-schuldnerberatung@t-online.de ■ **Vorstand:** Bernd Jaquemoth, RA, Nürnberg, Klaus Hofmeister, Dipl. Sozpäd., München, Werner Sanio, Dipl. Päd., Mainz, Liz Ehret, Dipl. Sozarb., Reutlingen, Cornelia Zorn, Dipl. Journalistin, Stralsund ■ **Redaktionsleitung:** Claudia Kurzbuch, Dipl. Ökon., Kassel ■ **Redaktion:** Heidrun Greß, Dipl. Sozpäd., Offenbach ■ **Bezugspreise:** Einzelbezug 15 Euro inkl. Versand ■ **Jahresabonnement** 50 Euro inkl. Versand ■ **Bezugsbedingungen:** Änderungen der Zustelladresse der bestellten Zeitschrift sind dem Verlag mitzuteilen. Nachsendungen der BAG-Informationen erfolgen auf Gefahr des Beziehers und unter zusätzlicher Berechnung. ■ **Abonnementskündigungen** drei Monate zum Ende eines Bezugsjahres ■ **Für Mitglieder** ist der Bezug im Mitgliedsbeitrag enthalten ■ **Erscheinungsweise:** Das Heft erscheint vierteljährlich ■ **Redaktionsschluss** ist jeweils ein Monat vor dem Erscheinen (also 31. Dezember, 31. März, 30. Juni und 30. September) ■ **Einsendungen** nur an Verlagsanschrift. EDV-verarbeitete Texte bitte unformatiert als Word- oder ASCII-Datei auf 3,5-Zoll-Diskette. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung, insbesondere keine Verpflichtung zur Veröffentlichung übernommen; sie können nur auf Wunsch zurückgegeben werden. ■ **Auflage:** 1.600 ■ **Anzeigenpreise** auf Anfrage ■ **Titel:** dis sign, Kassel ■ **Herstellung:** Grafische Werkstatt von 1980 GmbH, Kassel ■ **Nachdruck** nur mit Genehmigung der Herausgeberin.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.

ISSN 0934-0297

Liebe Leserinnen und Leser,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

in diesem Heft befinden sich die Stellungnahmen zu zwei Dauerbrennern der Schuldnerberatung. Zum einen die Position des AK Girokonto zum Regierungsentwurf des Kontopfändungsschutzes und zum anderen die Stellungnahme des AK InsO zum Regierungsentwurf zur Reform des Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahrens. Beide Papiere zeigen aus Sicht der Schuldnerberatung den notwendigen Korrekturbedarf der Gesetzentwürfe auf.

Die Schuldnerberatung belegt mit diesen differenzierten Problemanalysen und insbesondere mit den konkreten Änderungsvorschlägen ihr konstruktives Mitwirken am Gesetzgebungsverfahren. Die Reformvorschläge zur Kontopfändung und zur InsO befinden sich aktuell in der Anhörungsphase im Rechtsausschuss des Bundestages. Es darf sicher mit Spannung erwartet werden, welchen Änderungsbedarf die Politik nach den Anhörungen im April nun vernimmt und in der weiteren Diskussion aufgreift.

Im Rahmen der Jahrestagung 2008 der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung im April in München wird Prof. Dr. Hugo Grote seine Erkenntnisse aus den Anhörungen im Rechtsausschuss referieren, da er als Sachverständiger ebenso geladen wurde wie Rechtsanwalt Hans Peter Ehlen vom Fachzentrum Schuldenberatung Bremen. Mit diesen Persönlichkeiten sind die Belange der Schuldner- und Insolvenzberatung im Bundestag vorzüglich vertreten. Beide Sachverständige sind seit 2007 Mitglied im Beirat der BAG-SB und beraten und unterstützen den Vorstand in Fragen zur Reform der InsO sowie in anderen wichtigen Angelegenheiten.

Aber auch auf ministerieller Ebene ist die Schuldnerberatung in den letzten Wochen nicht untätig gewesen. Marion Kemper von der Schuldnerberatung Bottrop und Erika Schilz von der Schuldnerberatung der Stadt München haben Mitte März 2008 gemeinsam mit Helga Springeneer vom Verbraucherzentrale Bundesverband an einem ganztägigen Simulationsgespräch im Bundesjustizministerium zur Inso-Reform teilgenommen. Des weiteren waren Vertreter aus der Treuhänderschaft und von Seiten der Gerichte beteiligt. Dabei bestand Gelegenheit, die angedachten Neuregelungen einem Praxistest zu unterziehen und auf Problempunkte aufmerksam zu machen.

Auch im Bereich der Landesarbeitsgemeinschaften werden derzeit eine Reihe von Aktivitäten gestartet, um Einfluss auf

die Reformdiskussion zu nehmen. Hervorzuheben ist dabei sicherlich eine Veranstaltung der LAG Hessen Mitte Mai in Darmstadt bei der auch Justizministerin Brigitte Zypries zugegen sein wird. Weitere Podiumsteilnehmer sind Prof. Dr. Hans-Ulrich Heyer vom Insolvenzgericht Oldenburg und Rechtsanwalt Bernd Jaquemoth als Vorstandsmitglied der BAG-SB.

Dieses massive Engagement auf zahlreichen Ebenen ist zweifelsohne erforderlich, um dem Gesetzesentwurf an einigen markanten Punkten noch Änderungen zu Teil werden zu lassen.

Ein zentraler Punkt ist dabei die Einführung der sog. Aussichtslosigkeitsbescheinigung. Nach der Neuregelung soll bekanntlich der bisher obligatorisch durchzuführende außergerichtliche Einigungsversuch entfallen, wenn dieser offensichtlich aussichtslos ist. Dies ist in der Regel in Nullmassenverfahren der Fall. So weit so gut, oder auch nicht. Mit dieser Neuregelung besteht die Gefahr, dass die Beratungsleistungen der Schuldnerberatung im vorgerichtlichen Bereich künftig wegbrechen. Denn sie sind dann gesetzlich nicht mehr definiert und werden somit womöglich von den Ländern im Rahmen der Förderung der Insolvenzberatung auch nicht mehr finanziert.

Dürfen wir uns die außergerichtliche Beratung künftig so vorstellen, dass etwa Bezieher von ALG 2 via Internet gegen eine gewisse Gebühr eine Aussichtslosigkeitsbescheinigung von mehr oder weniger seriösen Beratern erhalten und damit beim Gericht vorstellig werden, um den Insolvenzantrag zu stellen. Das wäre ein Desaster für alle Beteiligten.

Der Bundesrat hat diese prekäre Entwicklung bereits erkannt und in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf eine wichtige Korrektur gefordert. Nach dem Willen der Länderkammer soll die Aussichtslosigkeit gem. § 305 InsO „auf der Grundlage von persönlicher Beratung und qualifizierter Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Schuldners“ zu erstellen sein. Dieser vom Bundesrat unterbreitete Änderungsvorschlag verdient Unterstützung.

Es liegt nun am Gesetzgeber, diesen und einige andere Meilensteine für eine Verbesserung des Reformentwurfs aufzugreifen. Die BAG-SB wird hier weiter am Ball bleiben.

Vorstand und Geschäftsführung der BAG-SB

Inhalt

terminkalender-fortbildungen	6
gerichtsentscheidungen	8
meldungen	20
themen	
Unterhaltsreform und Düsseldorfer Tabelle 2008 <i>Prof. Dr. Dieter Zimmermann, EFH Darmstadt (email: zimmermann@efh-darmstadt.de)</i>	22
Stellungnahme zum Regierungswurf zur Reform des Kontopfändungsschutzes und zu den Empfehlungen des Rechts- und Finanzausschusses des deutschen Bundestages <i>Arbeitskreis Girokonto und Zwangsvollstreckung der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV)</i>	27
Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Entschuldung mittelloser Personen, zur Stärkung der Gläubigerrechte sowie zur Regelung der Insolvenzfestigkeit von Lizenzen (BT-Drs. 16/7416) <i>Arbeitskreis Insolvenzordnung (AK InsO), der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände, Berlin, den 18.03.2008</i>	31
Schuldnerschutz bei „Sonderzahlung“ im öffentlichen Dienst <i>Prof. Dr. Dieter Zimmermann, EFH Darmstadt und Stefan Freeman, Kreisdiakonieverband Esslingen</i>	35
Schuldenprävention in Kindergärten und Berufsschulen Teil II <i>Dr. Dieter Korczak, GP Forschungsgruppe, Institut für Grundlagen- und Programmforschung</i>	37
berichte	
Zustimmungsersetzungsverfahren nach § 309 InsO bei Ablehnung nur eines beteiligten Gläubigers <i>Rita Hornung, Geschäftsführerin Marianne von Weizsäcker Stiftung, Hamm</i>	42
Untersuchung der Jobbörse der Bundesagentur für Arbeit - Explorative Studie in 11 Berufsfeldern und 3 Regionen <i>Deutscher Gewerkschaftsbund, Bundesvorstand, Bereich Arbeitsmarktpolitik</i>	43
arbeitsmaterial	
D wie Düsseldorfer Tabelle	50
jahresübersicht 2007	56
ankündigung	61
stellenangebote	63

Scannst Du schon, oder suchst Du noch?

Schuldner-/Insolvenzberatung digital unterstützen

Selbstverständlich ist das persönliche Gespräch mit Ihren Klienten der wichtigste Bestandteil der Beratung. Wie wär's, wenn Sie dafür einfach mehr Zeit hätten?



Unterstützen Sie die wertvolle Arbeit Ihrer MitarbeiterInnen durch eine speziell auf die Belange der Schuldner-/Insolvenzberatung abgestimmte und mit Anwendern optimierte Lösung. Auf Basis eines digitalen Dokumentenmanagementsystems bieten wir Ihnen folgende



Vorteile

- **Ansatz eines papierarmen Büros**, denn sofortiges Scannen der Dokumente und unverzügliche Rückgabe an den Klienten vermindert den "Papierberg"
- **Einheitliches Formularwesen** für jeden Vorgang existiert jeweils nur eine Formularversion
- **Finden statt Suchen** - einfach und blitzschnell Dokumente und Vorgänge finden über *Aktenzeichen, Gläubiger, Schuldner*, usw.
- **kontinuierliche Akteneinsicht / direkte Auskunft** - auch wenn ein Dokument bei einem(r) anderen Sachbearbeiter(in) in Bearbeitung ist - für mehrere Benutzer zeitgleich einsehbare Akte
- **platzsparende, für jeden zugängliche** Art der Archivierung, welche die Anforderungen des **Datenschutzes berücksichtigt**
- **Fristwahrung sichergestellt** durch automatische Wiedervorlage
- **individueller elektronischer Kalender je Beratungseinrichtung** mit Gruppenkalender ermöglicht **koordinierte Terminvereinbarung**
- **räumlich ungebundenes Arbeiten** in Zweigstellen, Projekten, im Job-Center oder in Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen
- **optimiert die Prozesse** und **verbessert die Organisationsstruktur**
- und wie schon gesagt: schafft **mehr Zeit für die wesentlichen Aufgaben**



Wir bieten Ihnen die komplette Lösung (inkl. Betreuung) wahlweise als inHouse-Lösung, aber auch als günstige Einstiegslösung, zur Miete, im gesicherten Rechenzentrum an (ASP). Fordern Sie unser individuelles Rechenbeispiel für Ihre Schuldner-/Insolvenzberatung an.

Beratung und Verkauf



id-netsolutions GmbH	fon	+49 40 64 50 40-0
	fax	+49 40 64 50 40-999
Segeberger Straße 9-13a	mail	kontakt@id-netsolutions.de
23863 Kayhude	web	www.id-netsolutions.de

Referenzkunde



Wir vermitteln Ihnen gerne den persönlichen Kontakt zu:
AWO Kreisverband Hildesheim-Alfeld (Leine) e.V.
www.awo-hi.de

terminkalender – fortbildungen

Aktuelles Grundlagenseminar zur Krisenintervention in der Schuldnerberatung unter Einbeziehung des künftigen Kontenpfändungsschutzes und des neuen Insolvenzrechtsänderungsgesetzes

Im Seminar werden grundlegende Informationen und Kenntnisse, um geeignete Sofortmaßnahmen zu ergreifen, vermittelt.

Anhand von Praxisbeispielen werden die Möglichkeiten von Krisenintervention bei Miet-/Energieschulden, Lohn-/Kontenpfändung, Lohnabtretung, sowie Maßnahmen bei unterschiedlichen Gläubigergruppen dargestellt.

Weiterhin werden auszugsweise Grundlagen der derzeitigen Regierungsentwürfe zum Kontenpfändungsschutz und zum Gesetz zur Entschuldung mittelloser Personen (Inso-Änderungsgesetz) dargestellt.

Referent: Ulli Winter, Schuldnerberater bei der Stadt Frankfurt

Termin: Donnerstag, 19.06.08, 10.30-17.00,
Freitag, 20.06.08, 9.00-15.00

Ort: Frankfurt/Main-Innenstadt

Kosten: 155 € (inkl. Getränke und Imbiss)
140 € Mitgliederpreis

Anmeldung/Information:

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.
Friedrichsplatz 10, 34117 Kassel
Tel.: 0561/77 10 93; Fax: 0561/71 11 26
Email: bag-schuldnerberatung@t-online.de



BURCKHARDT HAUS

Schuldnerberatung als Antwort auf Armut und Verschuldung

19. berufsbegleitendes Weiterbildungsprogramm in Kooperation mit der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Kassel e.V.

Auszug aus dem Weiterbildungsprogramm:

KURSABSCHNITT I:

Einführung, Notwendigkeit von Schuldnerberatung, rechtliche Grundkenntnisse

- Notwendigkeit von Schuldnerberatung - Armutsentwicklung
- Rechtsgrundlagen Teil I
- Kriterien für ein erfolgreiches Beratungsgespräch (Rollen spiel: Erstgespräch), Folgerungen für Krisenintervention / Sicherstellung Grundversorgung

KURSABSCHNITT II:

Handwerkszeug/Rechtswissen

- Rechtsgrundlagen Teil 2, (Vertiefung und weitere Informationen, insbesondere Insolvenzrecht, Zwangsvollstreckung und Schuldnerschutzmaßnahmen)
- Entschuldungskonzepte, besonders im Hinblick auf das Insolvenzrecht, alles über Fonds
- Strategien in Verhandlungen mit Gläubigern, besondere Rolle öffentlicher Gläubiger

KURSABSCHNITT III:

Rolle, Funktion und Identität des Schuldnerberaters

- Bericht aus der Arbeitspraxis einer Sparkasse/Kreditabteilung
- Beratungseinheit zur Rolle, Funktion und Identität im Verhältnis
- hauswirtschaftliche Beratung (Budgetberatung, Haushaltsplanung, Einnahme/Ausgabeplanung)

KURSABSCHNITT IV:

Planspiel/Strategien/Fallmanagement

- Bericht aus der Arbeitspraxis eines Rechtspflegers
- Großes Planspiel: Das Planspiel reproduziert einen Verschuldensfall, an dessen Verlauf und Dynamik und hoffentlich Entschuldung alle TeilnehmerInnen beteiligt sind. So können alle Verhaltensvarianten in dem Planspiel aufgegriffen und durchgesprochen werden; in erster Linie sind das Strategien des Schuldnerschutzes, der Sicherung

Fortbildungsangebote anderer Träger

In eigener Sache:

Der Service „Fortbildungsangebote anderer Träger“ stößt weiterhin auf große Nachfrage. Wir bitten Sie, folgende, für uns arbeits erleichternde Schritte zu beachten:

- Wir können nur Fortbildungsangebote im Bereich Schuldnerberatung berücksichtigen;
- senden Sie uns die Ausschreibung unformatiert, ohne grafische Gestaltung und in Fließtext, entweder als MS-Word-doc oder RTF-Datei;
- für eintägige Veranstaltungen bitten wir Sie, den Text auf zwei Textzeilen festzulegen; für mehrtägige Veranstaltungen auf acht Textzeilen.

Kostenlos können wir die Angebotsanzeigen für Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen nur im Fließtext ohne Hervorhebung, in kleinem Schriftgrad veröffentlichen.

Sollten Sie eine optische Hervorhebung bzw. ein spezielles Layout wünschen, bitten wir um Kontaktaufnahme mit unserer Geschäftsstelle.

des Lebensunterhaltes, des Umgangs mit Gläubigern, mit Gerichten und kommunalen Dienststellen. Rechtliche Diskussionen einzelner Spielphasen schließen sich an.

- Insolvenzrecht, Insolvenzverfahren;

KURSABSCHNITT V:

Prävention, Sozialpolitik, Büroorganisation

- Bericht aus der Arbeitspraxis eines Gerichtsvollziehers
- Beratungseinheit/vorbereitende Fallbesprechung
- präventive Strategien für bestimmte Zielgruppen (Spiele, Medien, Materialiensichtung)
- Schweigepflicht, Fallmanagement, Büroorganisation, Qualitätsmanagement, Qualitätssicherung

HAUSARBEIT:

Zwischen den beiden letzten Kursabschnitten werden die TeilnehmerInnen in einer Hausarbeit für einen etwas umfanglicheren Fall beispielhaft Lösungen erarbeiten und im letzten Abschnitt vorstellen und in der Gruppe besprechen. Die Besprechung der Hausarbeit wird als Kolloquium gewertet.

ZERIFIKAT

Über die erfolgreiche Teilnahme wird ein umfangliches Zertifikat erstellt, welches die Lehrinhalte und Methoden auflistet.

TERMINE:

1. Kursabschnitt: 13.10. – 17.10.2008
2. Kursabschnitt: Frühjahr 2009
3. Kursabschnitt: Mitte 2009
4. Kursabschnitt: Herbst 2009
- Hausarbeit
5. Kursabschnitt: Frühjahr 2010

(Termine ab 2. Kursabschnitt werden ab Beginn 2008 festgelegt sein), ebenso die Kosten für Übernachtung/Verpflegung)

TAGUNGSTORT:

Evangelischen Bildungszentrum in Bad Orb statt.

TEAMER/IN:

Klaus Müller, Schuldnerfachberater der Caritas Frankfurt in Frankfurt und

Michael Zierz-Isaak, Schuldnerfachberater des Diakonischen Werkes in Hanau

Wolfgang Krebs, freier Mitarbeiter im Burckhardthaus, Ev. Institut für Jugend-, Sozial- und Kulturarbeit e.V.

ReferentInnen aus Kredit-/ Inkassogewerbe, Rechtspflege, GerichtsvollzieherIn.

KOSTEN:

je Kursabschnitt 335 € Seminargebühr, zzz. Kosten für Unterkunft und Übernachtung (was am Veranstaltungsort gebucht werden kann, ca. ab 45 Euro Tagespauschale inkl. Vollverpflegung). Eine Anmeldegebühr von 200 Euro wird mit den Kosten des letzten Kursabschnittes verrechnet.

InFobiS

Diakonisches Institut für Information, Fortbildung und Supervision

Fortbildungen in Berlin 2008 Schuldner- und Insolvenzberatung

Grundlagenseminare Schuldnerberatung

3.3. bis 7.3.2008 und 22.9. bis 26.9.2008

Aufbauseminare Schuldnerberatung

9.6. bis 13.6.2008 und 3.11. bis 7.11.2008

Extraseminar InsO-Änderungen

Termin noch offen

Intensiveinführung Verbraucherinsolvenz

17.9. bis 19.9.2008

Praxisseminar Verbraucherinsolvenz

19.11. bis 21.11.2008

InFobiS

Zossener Str. 65

10961 Berlin

Tel. 030.69598080

Fax. 030.69598081

info@infobis.de

www.infobis.de

Wichtig: Das Weiterbildungsprogramm kann nur als Ganzes gebucht werden. Die Teilnahme an nur einzelnen Kursabschnitten ist nicht möglich.

Anmeldung und Information:

Burckhardthaus, Evangelisches Institut für Jugend-, Sozial- und Kulturarbeit e.V., Herzbachweg 2, 63571 Gelnhausen, Fon: 06051-89-212; Fax: 06051-89-200, e-mail: r.herrgen@burckhardthaus.de, siehe auch: www.burckhardthaus.de

gerichtsentscheidungen

zusammengestellt von Ass. Jur. Dr. Claus Richter, Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin e.V.; Guido Stephan, Richter am Insolvenzgericht Darmstadt

Entscheidungen zum Zwangsvollstreckungsrecht

Zum Pfändungsschutz nach § 850b Abs. 1 Nr. 3 ZPO für Einkünfte aus einem Altenteil

BGH, Beschluss vom 04.07.2007 – VII ZB 86/06 (= ZVI 07, S. 553 f.)

Leitsatz:

Einkünfte aus einer Vereinbarung, die als Altenteil bezeichnet ist, aber eine Grundstücksübertragung im Austauschverhältnis gegen in etwa gleichwertige Gegenleistungen darstellt, unterfallen nicht dem Pfändungsschutz des § 850b Abs. 1 Nr. 3 ZPO

Die Parteien hatten die Übertragung eines Hausgrundstücks vereinbart. Im Gegenzug erhielt die Schuldnerin als Veräußernde eine Einmalzahlung, monatliche Ratenzahlungen auf Lebenszeit sowie ein lebenslanges Wohnrecht. Ferner verpflichtete sich die Erwerberin, der Schuldnerin als Veräußernde „wie eine Pflegerin“ auf Lebenszeit zur Seite zu stehen. Der Wert des Grundstücks entsprach der Summe aus der Einmalzahlung, dem von den Parteien geschätzten Wert der Pflegeleistungen sowie den monatlichen Ratenzahlungen bis zum 85. Lebensjahr der Schuldnerin entsprechend der Lebenserwartung der Schuldnerin, wie sie von den Parteien der Vereinbarung zugrunde gelegt wurde. Die Vereinbarung wurde von den Vertragsparteien als Altenteil bezeichnet.

Der Gläubiger der Veräußernden / Schuldnerin pfändete die monatlichen Ratenzahlungen. Gegen diese Pfändung wendet sich die Schuldnerin.

Der BGH definiert in seiner Entscheidung ein Altenteil i. S. des § 850b Abs. 1 Nr. 3 ZPO wie folgt: Dem Übernehmer soll ein Gut oder ein Grundstück überlassen werden, kraft dessen Nutzung er sich eine eigene Lebensgrundlage schaffen und gleichzeitig den dem Altenteiler geschuldeten Unterhalt gewinnen kann. Der wesentliche Grundzug eines Altenteils besteht danach in einem Nachrücken der folgenden Generation in eine wenigstens teilweise existenzbegründende Wirtschaftseinheit. Erforderlich ist, dass ein Beteiligter einem anderen nach Art einer vorweggenommenen Erbfolge seine wirtschaftliche Lebensgrundlage überträgt, um dafür in die persönliche Gebundenheit eines abhängigen Versorgungsverhältnisses zu treten, während der Übernehmer eine wirtschaftlich selbstständige Stellung erlangt. Der Versorgungszweck des Vertrages lässt dabei das sonst übli-

che Gleichgewichtsverhältnis von Leistung und Gegenleistung in den Hintergrund treten.

Der vorliegenden Entscheidung zufolge liegt dagegen dann, wenn eine Versorgungsvereinbarung den Charakter eines gegenseitigen Vertrages aufweist, der auf den Austausch von *in etwa gleichwertigen Leistungen* gerichtet ist, kein Altenteil vor.

Im vorliegenden Fall kommt der Bundesgerichtshof bei Anwendung dieser Grundsätze zum Ergebnis, dass die monatliche Ratenzahlung trotz der Bezeichnung als Altenteil nicht dem Pfändungsschutz des § 850b Abs. 1 Nr. 3 ZPO unterfällt: Denn durch die Leistungen der Erwerberin soll nach den Vorstellungen der Parteien der Wert des Grundstücks vollständig vergütet sein.

Zum Pfändungsschutz für Bezüge aus privater Rentenversicherung

BGH, Beschluss vom 15.11.2007 (= ZinsO 08, S. 40ff)

Leitsätze:

1. Private Versicherungsrenten von selbstständig oder freiberuflich tätig gewesenen Personen genießen nicht den Pfändungsschutz für Arbeitseinkommen gem. § 850 Abs. 3b ZPO.

2. Über einen Vollstreckungsschutzantrag hat im Rahmen der ihm übertragenen Zuständigkeiten das Insolvenzgericht anstelle des Vollstreckungsgerichts zu entscheiden

Der Schuldner, der eine selbstständige Berufstätigkeit ausübte, hatte eine private Rentenversicherung abgeschlossen. Diese wurde im Insolvenzverfahren vom Insolvenzverwalter gekündigt und der Rückkaufswert zur Masse gezogen.

Auf Antrag des Schuldners wurde der Insolvenzverwalter vom Insolvenzgericht verpflichtet, die Kündigung rückgängig zu machen, da sie eine sittenwidrige Härte i.S.d. § 765a ZPO darstelle. Der Schuldner hatte keinen Pfändungsschutz nach dem neugeschaffenen § 851c ZPO geltend gemacht.

Diese Entscheidung wurde vom Landgericht aufgehoben. Auch die dagegen gerichtete Rechtsbeschwerde zum BGH blieb erfolglos. Der Bundesgerichtshof verneint dabei die bisher umstrittene Frage, ob private Versicherungsrenten von selbstständig oder freiberuflich tätig gewesenen Personen nach § 850 Abs. 3b ZPO Arbeitseinkommen darstellen. Die Vorschrift schütze lediglich Renten in engerem Sinne, die an die Stelle eines Ruhegehalts oder einer Hinterbliebenenversorgung im Sinne des § 850 Abs. 2 ZPO treten. Um eine

derartige Rente im engeren Sinn handele es sich jedoch bei den Ansprüchen aus einer privaten Rentenversicherung nicht.

Die ebenfalls aufgeworfene Frage, ob Vollstreckungsschutz nach § 765a ZPO im Rahmen des Insolvenzverfahrens zur Anwendung gelangen könne, beantwortet der Bundesgerichtshof zwar nicht ausdrücklich. Er führt jedoch aus, dass für die Vorschrift allenfalls ein sehr enger Anwendungsbereich verbleiben kann: Denn die Vorschrift ermögliche jedenfalls nicht, der Masse über die §§ 35, 36 InsO ausdrücklich zugewiesene Vermögenswerte wieder zu entziehen. Der Schuldner habe die mit der Insolvenz typischerweise verbundene Gesamtvollstreckung seines Vermögens hinzunehmen; im übrigen wird auf die Entscheidung NJW 2005, 681ff verwiesen, wonach auch der Umstand, dass der Schuldner aufgrund einer Pfändungsmaßnahme Sozialhilfe in Anspruch nehmen muss, keine sittenwidrige Härte im Sinne des § 765a ZPO darstelle.

Anmerkung: Die Entscheidung betrifft nicht den Pfändungsschutz nach dem neugeschaffenen § 851c ZPO. Vgl. auch die nachfolgende Entscheidung des Bundesfinanzhofes.

Pfändbarkeit von Kapitallebensversicherungen

BFH, Urteil vom 31.07.2007 - K VII R 60/06 (= RPflegler 07, S. 672 f.)

Leitsätze:

- 1. Eine Kapitallebensversicherung ist nicht deshalb unpfändbar, weil dem Versicherungsnehmer nach den Versicherungsbedingungen das Recht eingeräumt ist, statt einer fälligen Kapitalleistung eine Versorgungsrente zu wählen.**
- 2. Darf der Vollstreckungsschuldner wegen des durch die Pfändung bewirkten relativen Verfügungsverbots keine Verfügungen mehr vornehmen, die das Pfandrecht beeinträchtigen, so kann er nach Pfändung der Kapitallebensversicherung Pfändungsschutz nicht mehr durch Ausübung des Rentenwahlrechts herbeiführen. Die Pfändung erfasst auch dieses Wahlrecht.**

Im Gegensatz zum Bundesgerichtshof in der obigen Entscheidung stellt der Bundesfinanzhof nicht darauf ab, dass die Vorschrift des § 850 Abs. 3 ZPO auf Versicherungsverträge Selbstständiger nicht anwendbar sei. Vielmehr stützt sich die Argumentation des BFH allein darauf, dass im vorliegenden Fall die Kapitallebensversicherung noch die Auszahlung in einer Einmalzahlung vorsah und betr. die Verrentung der Ansprüche lediglich eine Wahlmöglichkeit bestand. Wegen des mit der Pfändungsschutzregelung einhergehenden schwerwiegenden Eingriffs in die Vollstreckungsmöglichkeiten der Gläubiger, der nur mit dem Zweck der Altersversicherung zu rechtfertigen sei, ist es dem BFH zufolge nicht

vertretbar, den in der Versicherung angesparten Wert allein im Hinblick auf eine *später mögliche* Umwandlung in eine Rente dem Gläubigerzugriff zu entziehen. Wie dies auch der allgemeinen Ansicht entspricht, ist danach nur eine tatsächlich vereinbarte Altersversorgung unpfändbar, nicht jedoch eine Kapitallebensversicherung, bei der nur die *Möglichkeit* einer Verrentung besteht

Auch aus dem neugeschaffenen § 851c ZPO könne sich für die streitbefangenen Versicherungen kein Pfändungsschutz ergeben. Denn die erforderliche Umwandlung des Versicherungsvertrages in einen geschützten Altersvorsorgevertrag wäre nach der Pfändung durch das FA nicht mehr zulässig.

Befugnis von Inkassounternehmen, die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung zu beantragen

LG Wuppertal, Beschluss vom 28.08.2007 – 6 T 581/07 (= DGVZ 07, S. 188f. = ZVI 07, S. 559 f.)

Leitsatz:

Inkassounternehmen mit der behördlichen Erlaubnis zur Einziehung von Forderungen sind auch befugt, die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung zu beantragen.

Der Gerichtsvollzieher hatte einen entsprechenden Antrag des Inkassoinstituts mit der Begründung zurückgewiesen, den Inkassobüros wie den Rechtsbeiständen sei der Antrag auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung verwehrt, da ihnen nach dem Rechtsberatungsgesetz lediglich die außergerichtliche Einziehung von Forderungen gestattet sei. Bei dem Verfahren auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung handele es sich demgegenüber um ein gerichtliches Verfahren. Das Amtsgericht wies die dagegen gerichtete Vollstreckungserinnerung zurück.

Das Landgericht weist dagegen mit der vorliegenden Entscheidung den Gerichtsvollzieher an, die eidesstattliche Versicherung abzunehmen. Das LG verweist insoweit auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, wonach viel dafür spreche, die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung nicht als gerichtliches Verfahren anzusehen. Außerdem wird auf den Entwurf des Rechtsdienstleistungsgesetzes verwiesen, wonach Inkassounternehmen ausdrücklich vertretungsbefugt sein sollen „im Mahnverfahren, bei Vollstreckungsanträgen im Verfahren der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen wegen Geldforderungen einschließlich des Verfahrens zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung und des Antrags auf Erlass eines Haftbefehls, jeweils mit Ausnahme von Verfahrenshandlungen, die ein Streitiges Verfahren einleiten oder innerhalb eines Streitigen Verfahrens vorzunehmen sind.“ (Änderung entspr. dem Entwurf des RDG vorgesehen in § 79 Abs. 2 Nr. 4 ZPO)

Der Gerichtsvollzieher ist nicht verpflichtet, im Rahmen eines Vollstreckungsauftrages eine Auskunft des Einwohnermeldeamts einzuholen

AG Aalen, Beschluss vom 04.10.2007 (= DGVZ 07, S. 174 f.)

Der Gläubigervertreter hatte den Gerichtsvollzieher angewiesen, eine EMA-Auskunft einzuholen. Das AG verweist jedoch darauf, dass im Rahmen des zivilprozessualen Verfahrens nicht der Amtsermittlungs-, sondern der Beibringungsgrundsatz gelte. Der Gerichtsvollzieher sei daher für die Adressermittlung nicht zuständig; dies sei ihm im Übrigen auch nicht zumutbar.

Nachbesserung einer eidesstattlichen Versicherung bei geringem Verdienst

LG Leipzig, Beschluss vom 25.09.2007 – 12 T 817/07

Leitsatz:

Hat der Schuldner nur einen geringen Verdienst angegeben, kann der Gläubiger im Wege der Nachbesserung der eidesstattlichen Versicherung Angaben über die objektiven Grundlagen eines Arbeitsverhältnisses verlangen.

Der Schuldner hatte im Vermögensverzeichnis erklärt, ein monatliches Einkommen von 789,72 € netto zu erhalten. Daraufhin beantragte der Gläubiger eine Nachbesserung der eidesstattlichen Versicherung. Der Schuldner habe genaue Darlegungen der Art und des Umfangs der Tätigkeit zu machen, damit es dem Gläubiger ermöglicht werde zu prüfen, ob ein Fall verschleierte Einkommens i.S.d. § 850h ZPO vorliege. Das LG Leipzig schloss sich dieser Ansicht an.

Anmerkung: Siehe jedoch die nachfolgende Entscheidung betr. nicht konkretisierte Ausforschungsfragen des Gläubigers.

Kein Anspruch auf Nachbesserung einer eidesstattlichen Versicherung i.R. einer „Befragung auf Verdacht“

AG Heinsberg, Beschluss vom 12.07.2007 (= DGVZ 07, S. 190)

Leitsatz:

Über einen Antrag auf Nachbesserung einer eidesstattlichen Versicherung kann nicht verlangt werden, dass der Schuldner angibt, womit er seinen Lebensunterhalt bestreitet.

Das AG führt aus, dass eine Verpflichtung des Schuldners auf Nachbesserung seines Vermögensverzeichnisses nur

bestehe, wenn er ein lückenhaftes, ungenaues oder unklares Vermögensverzeichnis vorgelegt habe. Entscheidend sei der Zweck des § 807 ZPO, wonach die Angaben die für den Zugriff auf angegebene Vermögenswerte erforderliche Kenntnis des Gläubigers sicherstellen müssten.

Nicht zulässig seien dagegen Fragen, die der Ausforschung zu irgendwelchen Vermögensgegenständen und –werten dienten (Befragung auf Verdacht) oder die auf eine zusätzliche Äußerung des Schuldners über das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein bestimmter Vermögenswerte abzielten. Die nur allgemeine Frage, ob es dem Schuldner möglich sei, von seinem im Vermögensverzeichnis angegebenen Einkommen zu leben, sei nicht Gegenstand des EV-Verfahrens. Im Falle von verschwiegenem Vermögen sei allerdings wie bei neu erworbenem Vermögen ein Anspruch auf *wiederholte* Abgabe der EV gegeben.

Entscheidungen zum Insolvenzrecht

Restschuldbefreiung kann nur bei zielgerichteten vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Falschangaben des Schuldners versagt werden

BGH, Beschluss vom 20.12.2007, IX ZB 189/06

Leitsatz des Gerichts:

Vorsätzliche oder grob fahrlässige Falschangaben des Schuldners zu seinen wirtschaftlichen Verhältnissen begründen die Versagung der Restschuldbefreiung nur dann, wenn sie subjektiv dem Zweck dienen, Leistungen zu erhalten oder zu vermeiden.

Der Schuldner hatte anlässlich einer von der Finanzverwaltung gegen ihn erwirkten fruchtlosen Pfändung ein in seinem Eigentum stehendes Hausgrundstück verschwiegen. Das Amtsgericht hatte einen vom Finanzamt gestellten Versagungsantrag zurückgewiesen; das Landgericht Halle hatte dem Schuldner die RSB nach § 290 Abs. 1 Nr. 2 InsO versagt, weil er das ihm gehörende Grundstück nicht als Vermögenswert angegeben habe. Den Schuldner entlastete es nicht, dass die Zwangsversteigerung über das Grundstück angeordnet worden sei, weil der Gläubiger berechtigt gewesen sei, in diesem Verfahren seine Ansprüche anzumelden. Demgegenüber hatte der Schuldner auf den Versagungsantrag hin ausgeführt, er habe keinesfalls jemanden schädigen oder bevorteilen wollen; er sei davon ausgegangen, dass in dem Zwangsvollstreckungsverfahren über das Hausgrundstück ohnehin kein Erlös erzielt werden würde. Dies belege auch der Umstand, dass die Treuhänderin das Grundstück freigegeben habe.

Das Gericht war auf dieses Vorbringen des Schuldners nicht

eingegangen. Der BGH sieht darin eine Verletzung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs, da es sich um einen Tatsachenvortrag zu einer Frage handle, die für das Verfahren von besonderer Bedeutung sei. Der Bundesgerichtshof weist daher die Sache zur erneuten Entscheidung an das Landgericht zurück.

Der Bundesgerichtshof bejaht allerdings zunächst unter Hinweis auf frühere Rechtsprechung, dass auch unrichtige Angaben gegenüber dem Vollstreckungsbeamten des Finanzamtes den Versagungsgrund des § 290 Abs. 1 Nr. 2 InsO erfüllen können. Erforderlich ist aber dem BGH zufolge, dass der Schuldner zweckgerichtet zur Verwirklichung der Zielsetzung des Leistungserhalts bzw. der Zahlungsvermeidung gehandelt hat. Auch wenn dem Schuldner eine grob fahrlässige Falschangabe vorzuwerfen sei, könne auf die Feststellung dieses finalen Zusammenhangs nicht verzichtet werden. Dies ergebe sich aus dem eindeutigen Wortlaut der Vorschrift. Ob dann der Schuldner mit seinen Falschangaben sein Ziel letztlich erreicht habe, sei demgegenüber ohne Bedeutung.

Anmerkung: Die Entscheidung arbeitet die vom Wortlaut der Vorschrift klar vorgegebene Struktur des Versagungsgrunds nochmals deutlich heraus. Klargestellt werden nicht nur - im Einklang mit der ganz herrschenden Ansicht - die Voraussetzungen einer Versagung nach § 290 Abs. 1 Nr. 2 InsO, sondern vor allem, dass jedenfalls bei entsprechendem Vorbringen des Schuldners eine Entscheidung über diesen Tatbestand zwingend Feststellungen zu den subjektiven Motiven des Schuldners erfordert.

Versagung der Restschuldbefreiung wegen nicht rechtzeitiger Mitteilung eines Erbfall

AG Göttingen, Beschluss vom 06.12.2007 – 74 IK 333/04
(= ZinsO 08, S. 49ff)

Leitsätze:

1. Ein Verheimlichen i.S.d. § 295 Abs. 1 Nr. 3 InsO erfordert kein aktives Handeln des Schuldners gegenüber dem Treuhänder; ein bloßes Verschweigen genügt.
2. Die Verpflichtung zur Mitteilung eines Vermögenserwerbes von Todes wegen beginnt nicht erst mit Ablauf der Ausschlagungsfrist gem. § 1944 BGB, sondern bereits mit dem Erbfall durch den Tod des Erblassers.
3. Die Mitteilung hat unverzüglich zu erfolgen. Insoweit ist regelmäßig eine Frist von 2 Wochen ab dem Zeitpunkt des Todes des Erblassers anzunehmen.

Der Schuldner war während der Wohlverhaltensperiode mit dem Tod seines Vaters am 1.07.07 Erbe zu ¼ geworden. Dem Treuhänder hatte er den Erbfall erst mit Schreiben vom 18.08.07 mitgeteilt. Das AG Göttingen versagte daraufhin im vorliegenden Beschluss die Restschuldbefreiung.

Das Gericht lehnt zunächst die vom AG Neubrandenburg (NZI 2006, 647) vertretene Ansicht ab, wonach ein Verheimlichen von Vermögen nur angenommen werden könne, wenn der Schuldner durch aktives Tun verhindere, dass der Treuhänder Kenntnis von dem Erbfall erlange. Vielmehr reiche bloßes Verschweigen aus.

Die mehr als sechs Wochen nach dem Erbfall erfolgte Meldung an den Treuhänder wird vom Gericht als zu spät bewertet. Die Information über den Todesfall habe unabhängig von der Frist für eine eventuelle Ausschlagung der Erbschaft „in Anlehnung an“ § 295 Abs. 1 Nr. 3 1. Alt. InsO unverzüglich zu erfolgen.

Anmerkung: Zunächst ist die Auslegung des AG Göttingen, wonach die Mitteilung über einen Erbfall unverzüglich zu erfolgen habe, keineswegs zwingend. Ferner ist „unverzüglich“ nicht gleichbedeutend mit „sofort“, sondern meint bekanntlich „ohne schuldhaftes Zögern“ (§ 121 BGB). Eine Frist von 2 Wochen erscheint hier bei entsprechenden Belastungen durch den Tod eines nahen Angehörigen recht knapp bemessen. Da andererseits eine Zwei-Wochen-Frist in anderen Zusammenhängen als Obergrenze für ein „unverzügliches“ Handeln angesehen wird, kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch andere Gerichte so entscheiden. Jedenfalls ist dem Schuldner zu empfehlen, in entsprechenden Fällen Dokumente, die ein Verschulden der zögerlichen Mitteilung widerlegen können wie bspw. Krankenschreibungen o.ä. aufzubewahren.

Aufhebung der Verfahrenskostenstundung

BGH, Beschluss vom 15.11.2007 IX ZB 74/07

Leitsätze:

- a) Hat die Aufhebung der Verfahrenskostenstundung im eröffneten Insolvenzverfahren zur Folge, dass der Insolvenzverwalter einen Ausfall erleidet, weil die Masse zur Befriedigung des Ausfalls nicht ausreicht, haftet hierfür die Staatskasse.
- b) Liegen Umstände vor, unter denen die Stundung abgelehnt werden könnte, kann auch eine bereits gewährte Stundung aufgehoben werden.

Der Bundesgerichtshof hält für den Fall, dass der Insolvenzverwalter nach einer Aufhebung der Verfahrenskostenstundung einen Ausfall zu erleiden droht, weil die Masse zur Befriedigung seines Anspruchs nicht ausreicht, § 63 Abs. 2 InsO für zumindest analog anwendbar. Damit greife eine Haftung der Staatskasse ein.

Zur Begründung stellt der BGH auf den Sinn der Verfahrenskostenstundung ab, die es ermöglichen soll, dass auch völlig mittellose natürliche Personen Restschuldbefreiung erlangen können. Ohne die Verfahrenskostenstundung käme es in diesen Fällen nicht zur Eröffnung des Verfahrens. Zur Erreichung des Zwecks der Stundung müsse dabei auch sicherge-

stellt sein, dass der Insolvenzverwalter einen werthaltigen Anspruch auf seine Vergütung erhalte. Denn andernfalls wäre freiwillig niemand bereit, an dem Insolvenzverfahren mitzuwirken.

An den Fall, dass eine Stundung später aufgehoben werde und die Masse nicht einmal ausreiche, um die vom Insolvenzverwalter bis zur Aufhebung verdiente Vergütung und seine Auslagen abzudecken, habe der Gesetzgeber ersichtlich nicht gedacht. Daher sei § 63 Abs. 2 InsO auf die planwidrige Regelungslücke analog anzuwenden.

Gleichzeitig stellt der BGH klar, dass eine Stundung auch vorzeitig aufgehoben werden kann, wenn Umstände vorliegen, unter denen eine Stundung abgelehnt werden könnte. Dies war höchstrichterlich bisher nicht entschieden. Im vorliegenden Fall war der Schuldner untergetaucht und die Stundung im Hinblick auf das Vorliegen des Versagungsgrundes des § 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO knapp vier Monate vor dem Schlusstermin aufgehoben worden.

Anmerkung: § 63 Abs. 2 InsO ist gem. § 313 Abs. 1 S. 3 InsO auch auf die Vergütung des Treuhänders im vereinfachten Insolvenzverfahren anwendbar (vgl. i.E. auch Uhlenbruck, Rdnr. 11 zu § 63 InsO).

Anfechtbarkeit einer fehlerhaften Beanstandung nach § 305 InsO

*LG Berlin, Beschluss vom 10.10.2007 – 86 T 367/07
(= ZinsO 07, S. 1356 f.)*

Leitsätze des Gerichts:

1. Gehen die Beanstandungen des Insolvenzgerichts wegen eines Antrags auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens über die Anforderungen in § 305 Abs. 1 InsO hinaus, ist eine auf dieser Grundlage nach § 305 Abs. 3 Satz 2 InsO getroffene Entscheidung gleichwohl nur dann anfechtbar, wenn die Entscheidung auf diesem Fehler beruht.

2. Das ist nicht der Fall, wenn die Gläubigerforderungen in Anlage 6 des Antrags nicht ausreichend individualisiert bezeichnet sind und dies vom Insolvenzgericht nach § 305 Abs. 3 Satz 1 InsO beanstandet wird.

Das Amtsgericht hatte den Antrag des Schuldners auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Hinblick auf eine Reihe von Punkten beanstandet. Obwohl der Antragsteller weitere Unterlagen einreichte, stellte das Insolvenzgericht fest, dass der Insolvenzantrag als zurückgenommen gilt (§ 305 Abs. 3 S. 2 InsO).

Das LG Berlin stellt unter Verweis auf Rechtsprechung des BGH zunächst fest, dass der Beschluss nach § 305 Abs. 3 S. 2 InsO im Grundsatz nicht anfechtbar ist. Allerdings unterliege er in Ausnahmefällen in entsprechender Anwendung des § 34 Abs. 1 InsO der sofortigen Beschwerde, wenn nämlich das Gericht nicht nur formale Mängel gerügt, son-

dern auch unberechtigte inhaltliche Anforderungen an den Eröffnungsantrag gestellt habe. Im vorliegenden Fall beruhe jedoch die Entscheidung des Amtsgerichts nicht auf den geltend gemachten unberechtigten inhaltlichen Anforderungen. Denn in jedem Fall habe der Schuldner versäumt, die individualisierenden Angaben zu den einzelnen Forderungen fristgerecht nachzureichen. Die jeweilige Bezeichnung als „Vertrag“ reiche nicht aus, weil sie keinen Aufschluss über die Bedeutung der jeweiligen Forderung gibt.

Demgegenüber weist das LG die erstinstanzliche Feststellung zurück, der erteilten Bescheinigung über das Scheitern des AEV hätte kein ernsthafter Einigungsversuch zu Grunde gelegen: Dass die Summe der Quote der Gesamtverschuldung 100,01 % ergebe, sei für die Gläubiger ohne Bedeutung, weil dieser Fehler für die weiteren Berechnungen insbesondere betr. die Verteilung der angebotenen Rate ohne Bedeutung war.

Anmerkung: Immer wieder rügen Gerichte nicht nur formale Mängel des Eröffnungsantrags sondern stellen auch unberechtigte inhaltliche Anforderungen bei deren Nichterfüllung, die Wirkung des § 305 Abs.3 Satz 2 InsO ausgesprochen wird, d.h. der Antrag als zurückgenommen gilt. Dieser Beschluss, der die Wirkung des § 305 Abs. 3 Satz 2 InsO ausspricht, ist jedoch grds. nicht anfechtbar (vgl. BGH, ZInsO 2003, 1040). Der Gesetzgeber hat dieses Problem in dem Entwurf eines Gesetzes zur Entschuldung mittelloser Personen, zur Stärkung der Gläubigerrechte sowie zur Regelung der Insolvenzfestigkeit von Lizenzen aufgegriffen und § 305 Abs.3 wie folgt gefasst: „(3) Hat der Schuldner die amtlichen Formulare nach Absatz 5 nicht vollständig ausgefüllt abgegeben, fordert ihn das Insolvenzgericht auf, das Fehlende unverzüglich zu ergänzen. Kommt der Schuldner dieser Aufforderung nicht binnen eines Monats, im Fall des § 306 Abs. 3 Satz 3 binnen drei Monaten, nach, ist sein Antrag als unzulässig zu verwerfen. Gegen diese Entscheidung steht dem Schuldner die sofortige Beschwerde zu.“ Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zu diesem Gesetzentwurf die beabsichtigte Neuregelung abgelehnt. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass diese Änderung die Gerichte - entgegen der Zielsetzung des Entwurfs - nicht ent-, sondern belasten werde. In ihrer Gegenäußerung beharrt die Bundesregierung auf ihrem Änderungsvorschlag, da -wie die Praxis gezeigt habe- manche Gerichte dazu neigten, an die Nachbesserung der Unterlagen durch den Schuldner überzogene Anforderungen zu stellen. Die Einführung einer Beschwerdemöglichkeit könne in diesem Bereich - insbesondere durch die Möglichkeit der Rechtsbeschwerde - zu einer eindeutigen Klärung des Umfangs der dem Schuldner zumutbaren Nachbesserungen beitragen (BT- Drucks 16/7416).

Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens ist zu versagen, wenn Schuldner sein Vermögen der Insolvenzmasse entzieht

LG Dortmund, Beschluss vom 14.07.2006 - 9 T 339/06

Der Schuldner, der einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, auf Restschuldbefreiung und auf Stundung der Verfahrenskosten gestellt hatte, gab in dem Ergänzungsblatt 5 C zum Vermögensverzeichnis unter Nr. 36 unter Beifügung einer Bestätigung der O Lebensversicherung AG an, dass eine fondgebundene Lebensversicherung mit einem Rückkaufwert von 528,18 € bestehe. Unter Nr. 38 machte er zu der Frage nach Steuererstattungsansprüchen keinerlei Angaben. Zu diesem Zeitpunkt hatte er bereits die Steuererklärung für das Jahr 2004 beim Finanzamt eingereicht. Er erhielt wenig später eine Steuerrückerstattung in Höhe von 1.090,00 €. Nach Antragstellung kündigte die O Lebensversicherung AG den Versicherungsvertrag und zahlte noch im Juni 2004 einen Betrag in Höhe von 400,00 € an den Schuldner aus. Der Schuldner verwendete diese Zahlungen zur Begleichung offener Rechnungen und der Kfz-Steuer sowie für die Reparatur seines Fahrzeugs. Das Insolvenzgericht informierte er zunächst nicht über diese Zahlungseingänge. Das Insolvenzgericht stundete die Verfahrenskosten für das Eröffnungsverfahren und das Hauptverfahren und eröffnete das Insolvenzverfahren.

Gegenüber dem Treuhänder legte der Schuldner offen, dass er eine Leistung der O Lebensversicherung AG und die Steuererstattung erhalten und diese Beträge für sich verwendet habe. Der Treuhänder teilte dies dem Amtsgericht mit. Das Insolvenzgericht hob die bewilligte Stundung gem. § 4c Nr. 1 InsO auf, weil der Schuldner bei Antragstellung grob fahrlässig unrichtige Angaben zu seinen Vermögensverhältnissen gemacht habe.

In seiner Beschwerde gegen diesen Beschluss macht der Schuldner geltend, dass für ihn mangels besonderer Kenntnisse im Einkommenssteuerrecht nicht erkennbar gewesen sei, dass er tatsächlich eine Steuererstattung erhalten werde. Er habe die Steuerklärung selbst gefertigt ohne Hilfe eines Steuerberaters oder eines Steuerprogramms. Im Zeitpunkt der Antragstellung seien die Angaben zu der Lebensversicherung auch noch vollständig und richtig gewesen. Im Übrigen könne ihm auch keine grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden.

Das Landgericht sah die Beschwerde als unbegründet an. Durch die Leistung der Lebensversicherung und durch die Steuerrückerstattung habe der Schuldner über ausreichende Vermögenswerte verfügt, die zur Insolvenzmasse hätten fließen müssen und mit denen er die voraussichtlichen Verfahrenskosten hätten decken müssen.

Dass die von dem Schuldner vereinnahmten Beträge in Höhe von 1.490,00 € tatsächlich nicht mehr vorhanden seien, stehe der Aufhebung der Stundung nicht entgegen, da er

sich nämlich so behandeln lassen müsse, als wenn dieses Vermögen noch vorhanden wäre.

Ebenso wie im Prozesskostenhilferecht sei auch die Stundung zu verweigern, wenn der Schuldner sein Vermögen ohne dringende Notwendigkeit vermindert, obwohl er gerade ein kostenträchtiges Verfahren betreibe. Ein redlicher Schuldner habe darauf bedacht zu sein, Rücklagen für die Kosten des Insolvenzverfahrens anzusparen, indem er unnötige Ausgaben vermeidet und zufließendes Vermögen bewahrt. Ein Schuldner, der pflichtwidrig Vermögen der Insolvenzmasse entzieht, sei deshalb so zu behandeln, als wäre das entzogene Vermögen noch vorhanden.

Keine Verfahrenskostenstundung, wenn der Schuldner kurz vor dem Insolvenzantrag formularmäßig generell noch nicht genehmigte Lastschrift-Abbuchungen gegenüber seiner Bank genehmigt.

AG Hamburg, Beschluss vom 17.12.2007 - 68c IK 910/07 (= ZVI 2008, 35)

Leitsatz des Gerichts:

Genehmigt der Schuldner kurz vor dem Insolvenzantrag formularmäßig generell noch nicht genehmigte Lastschrift-Abbuchungen gegenüber seiner Bank, widerspricht dies seiner Kapitalerhaltungspflicht und kann zur Ablehnung seines Verfahrenskosten-Stundungsantrages wegen prognostischem Vorliegen des Restschuldbefreiungsversagungsgrundes nach § 290 Abs. 1 Ziff. 4 InsO führen.

Der Schuldner reichte zusammen mit dem gesetzlichen Antragsformular ein standardisiertes Schreiben an seine Bank ein, in welchem er, bzw. sein Betreuer, alle Buchungsvorgänge genehmigt, die aufgrund von Einziehungsermächtigungen abgebucht wurden. Dieses Schreiben sollte bewirken, dass die Möglichkeit eines vom Gericht bei Eröffnung des Verfahrens bestellten Treuhänders, solchen Lastschriften zu widersprechen, zunichte gemacht wird.

Die von dem Schuldner beantragte Verfahrenskostenstundung lehnte das Gericht aus nachfolgenden Gründen ab.

Aus den Gründen:

„Ein Verfahrenskostenstundungsantrag ist nach der Rechtsprechung des BGH abzulehnen, wenn zur Überzeugung des Gerichtes ein Restschuldbefreiungsversagungsgrund zweifelsfrei feststeht: Die Ablehnung der Stundung oder Aufhebung der Stundung (§ 4c InsO) ist auch möglich, wenn andere Gründe nach § 290 Abs. 1 InsO bereits im Eröffnungsverfahren oder im eröffneten Verfahren „zweifelsfrei feststehen“, z.B. § 290 Abs. 1 Nr. 5.

Dies ist vorliegend der Fall:

... Der Schuldner möchte auf diese Weise ersichtlich durch das kurz vor Antragseinreichung (14.12.2007) abgesandte Schreiben bewirken, dass die Möglichkeit eines vom Gericht bei Eröffnung des Verfahrens bestellten Treuhänders, solchen Lastschriften zu widersprechen, zunichte gemacht wird.

Die Möglichkeit und die Pflicht für einen Insolvenzschuldner bzw. Insolvenzverwalter, solchen Einziehungsermächtigungsabbuchungen im laufenden Insolvenzverfahren zu widersprechen, hat der BGH nunmehr mehrfach statuiert (ZIP 2004, 2442=ZInsO 2005, 40; ZIP 2006, 2046=NZI 2006, 697 und jüngst ZIP 2007, 2273=ZInsO 2007, 1216). Diese Pflicht gilt auch im Verbraucherinsolvenzverfahren (AG Hamburg, Abt.67g/68g- (Beschl. v. 28.6.2007, ZInsO 2007, 721=ZVI 2007, 532; erläuternd: Schmidt, INDAT-Report 8/07, 15). Sinn und Zweck ist es, nicht zuzulassen, dass Insolvenzgläubiger noch im eröffneten (oder Eröffnungs-)Verfahren befriedigt werden. Die bereits abgebuchten Zahlungen kommen daher im Wege des „Rückrufes“ der Masse - und damit der gleichmäßigen Befriedigung aller Gläubiger - zugute.

In seiner Entscheidung v. 4.11.2004 führt der BGH dazu aus (Rz.13): „Da dem Gläubiger nur eine ungesicherte Insolvenzforderung zusteht, darf der Insolvenzverwalter nicht durch Erteilung der Genehmigung deren Erfüllung bewirken. Dies wäre ebenso insolvenzzweckwidrig wie die Zahlung an einen einzelnen Insolvenzgläubiger außerhalb des gesetzlich vorgeschriebenen Verteilungsverfahrens.“

In seiner Entscheidung v. 25.10.2007 (ZInsO 2007, 1216=ZIP 2007, 2273) betont der BGH unter Rz.18: „Der Insolvenzverwalter darf einer nicht insolvenzgesicherten Forderung keine Vorzugsstellung gegenüber gleichrangigen Forderungen einräumen.“ und führt unter Rz.42 weiter aus: „Allerdings sind solche Rechtshandlungen des Verwalters, welche der gleichmäßigen Befriedigung aller Insolvenzgläubiger klar und eindeutig zuwiderlaufen, unwirksam; sie verpflichten die Masse nicht (BGHZ 150, 353 , 360; BGH, Urt. v . 28. Oktober 1993 , NJW_1994, 323 , 326). Dies trifft indes nur dann zu, wenn der Widerspruch zum Insolvenzzweck evident war und sich dem Geschäftspartner aufgrund der Umstände des Einzelfalls ohne weiteres begründete Zweifel an der Vereinbarkeit der Handlung mit dem Zweck des Insolvenzverfahrens aufdrängen mussten, ihm somit der Sache nach zumindest grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist (BGHZ 150, 353 , 354, 361).“

Es kann im vorliegenden Fall dahin stehen, ob ein Geschäftspartner des Schuldner bei einem „Durchlaufenlassen“ der Einzugsermächtigungsabbuchung durch den Treuhänder mit der Insolvenzzweckwidrigkeit der Zahlung rechnen müsste, denn im vorliegenden Fall hat der Schuldner diese Zahlung durch „Vorweg-Genehmigung“ bewirkt, so dass der Geschäftspartner des Schuldners nicht bösgläubig sein kann. Rechtsfolge ist, dass die Zahlung höchstens anfechtbar wäre. Im Verbraucherinsolvenzverfahren kann der Treuhänder Anfechtungsrechte jedoch ohne gesonderte -kostenpflichtige- Genehmigung der Gläubiger nicht geltend machen

(§ 313 Abs.2 InsO). Der Schuldner hat daher vorliegend eine Möglichkeit der Massegenerierung sehenden Auges – und ausweislich seines Schreibens v. 12.12.2007 absichtlich -, verunmöglicht bzw. aufgegeben.

Den Schuldner trifft aber im bereits im Vorfeld des Insolvenzverfahrens eine „Kapitalerhaltungspflicht“, die der BGH in seiner Entscheidung v. 25.10.2007 (aaO, dort Rz.10) auch für natürliche Personen und damit, wie sich aus der BGH –Entscheidung ergibt, ausdrücklich auch außerhalb des Bereiches der organschaftlichen Vertreter juristischer Personen, wie folgt beschreibt: „Der zahlungsunfähige Schuldner, der bereits Insolvenzantrag gestellt hat, handelt in der Regel weder rechts- noch sittenwidrig, wenn er bewusst davon absieht, die nicht bevorrechtigte Forderung eines Gläubigers noch zu befriedigen. Da er durch seinen Insolvenzantrag nach außen kundgetan hat, er halte die Eröffnung des Insolvenzverfahren für notwendig, entspricht es dem dort geltenden Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung, dass er grundsätzlich keine Forderungen erfüllt und deshalb auch keine Lastschriften im Einzugsermächtigungsverfahren mehr genehmigt.“ Auch für den Geschäftsführer einer insolventen GmbH hatte der BGH in seiner Entscheidung v. 26.3.2007 (ZInsO 2007, 542=ZIP 2007, 1006) ausdrücklich eine Pflicht zur vorinsolvenzlichen Masseerhaltung festgestellt (s. bereits BGHZ 152, 280).

Dieser „Kapitalerhaltungspflicht“, die für die natürliche Person, die eine Restschuldbefreiung anstrebt, in § 290 Abs.1 Ziff.4 InsO geregelt bzw. sanktioniert ist, hat der hiesige Schuldner durch seine „Vorweg-Genehmigung“ der Einzugsermächtigungsabbuchungen zuwider gehandelt. Der in dieser Vorschrift sanktionierte Tatbestand der „Vermögensverschwendung“ umfasst alle Verhaltensweise, mit denen der Schuldner grundlos und nicht nachvollziehbar der späteren Masse vorinsolvenzlich Werte entzieht (vgl. Münch-Komm-Stephan, 1.Aufl. InsO, § 290 Rz.60; FK Ahrens, 4.Aufl. InsO § 290 Rz.34). Der hiesige Schuldner hat die Lastschriftgenehmigung ohne ersichtlichen Grund unmittelbar vor dem Insolvenzantrag abgegeben, statt die dem gemäß Entscheidung darüber im Zeitraum nach § 7 Ziff.3 AGB-Banken dem Treuhänder zu überlassen. Soweit der Schuldner zu diesem Verhalten durch seinen Betreuer beraten worden ist bzw. diese Genehmigung von seinem Betreuer im Rahmen von dessen „Vermögenssorge“-Vollmacht durchgeführt worden ist, steht das Betreuerverschulden gem. § 4 InsO, 85 Abs.2 ZPO dem Schuldnerschulden gleich. Mithin war der Stundungsantrag des Schuldners abzulehnen.“

Anmerkung: Nachdem sich das AG Hamburg mit dem Beschluss vom 28.06.2007 (BAG-SB Informationen, Heft 4/2007, S. 16), erstmals mit der Frage des Lastschriftwiderspruchs im Verbraucherinsolvenzverfahren auseinandergesetzt und entschieden hat, dass im Verbraucherinsolvenzverfahren der Treuhänder gehalten ist, sämtliche Lastschriften, mit denen ein schuldnerisches Guthabenkonto vor der Eröffnung im Wege des sog. Einziehungsermächtigt-

gungsverfahrens belastet worden ist, zu widerrufen. Der Widerspruch gegen die Lastschrift bewirkt, dass der belastete Betrag dem Konto des Schuldners wieder gutzuschreiben ist, wobei keine Unterscheidung in Lastschriften zur Deckung des Existenzminimums und andere Lastschriften stattfindet. Der Widerspruch betrifft daher in der Praxis insbesondere per Lastschrift eingezogene Mieten und Forderungen aus Energielieferungsverträgen. Zwar führt dies nicht dazu, dass der Vermieter nunmehr wegen Zahlungsrückstandes aus der Zeit vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens wirksam fristlos kündigen kann. Der Widerspruch führt auch nicht dazu, dass Neuverbindlichkeiten entstehen, die nachentrichtet werden müssten. Auch wenn das Mietverhältnis, der Energieversorgungsvertrag oder Krankenversicherungsvertrag rechtlich durch den Lastschriftwiderruf nicht gefährdet werden, führt der Widerruf dennoch gegenüber dem Vertragspartner, dem keine vertieften Insolvenzrechtskenntnisse unterstellt werden können zu Irritationen und Problemen. Zur Bewältigung dieser Probleme wurde in Reaktion auf dieses Urteil in der Praxis teilweise so verfahren, dass der Schuldner schriftlich vor Einreichung des Insolvenzantrags beim Gericht der kontoführenden Bank gegenüber die Genehmigung aller noch nicht genehmigten Lastschriften erklärte.

Dieser Verfahrensweise hat das AG Hamburg mit seinem weiteren, oben aufgeführten Beschluss vom 17.12.2007 einen Riegel vorgeschoben. Ein solche Genehmigung der noch „offenen“ Lastschriften durch den Schuldner im Vorfeld des Insolvenzantrags stelle einen Grund zur Versagung der Restschuldbefreiung nach § 290 I Nr. 4 InsO dar. Somit sei einem Schuldner, der vor Insolvenzantragstellung die Lastschriftabbuchungen genehmige, die Verfahrenskostenstundung zu versagen. Diese Entscheidung setzt sich leider nicht ausreichend mit der Frage auseinander, inwieweit diese Verhaltensweise eine „Vermögensverschwendung“ im Sinne des § 290 Abs.1 Nr. 4 InsO darstellt, indem er „grundlos und nicht nachvollziehbar der späteren Masse vorinsolvenzlich Werte entzieht“ und inwieweit dadurch die die Quotenaussichten der Gläubiger verschlechtert worden sind.

Entscheidungen zum Verbraucher kreditrecht

Darlehensvertrag und Restschuldsicherung als verbundenes Geschäft („Citibank-Fall“)

LG Hamburg, Urteil vom 11.07.2007 – 322 O 43/07 (rechtskräftig)

Leitsätze:

1. Ist ein Verbraucherdarlehen mit einer Restschuldsver-

sicherung verbunden und wird die Versicherungsprämie über den Kredit mitfinanziert, so liegt ein verbundenes Geschäft i.S.v. § 358 BGB vor; der Widerruf des Darlehens erfasst dann auch die Restschuldsicherung.

2. Der auf die Restschuldsicherung entfallende Teil des Darlehens ist bei der Rückabwicklung zurückzuzahlen. Hierbei kann dem Darlehensnehmer nicht der Anspruch auf Rückzahlung des Darlehens entgegeng gehalten werden.

3. Ist der Darlehensnehmer nicht darüber belehrt worden, dass er im Falle eines Widerrufs des Darlehens auch an den Versicherungsvertrag nicht gebunden ist, so fehlt es an einer ordnungsgemäßen Belehrung. Das Widerrufsrecht ist dann nicht befristet, § 355 Abs. 3 Satz 3 BGB

Die Schuldnerin hatte einen Darlehensvertrag über 30.851,49 € geschlossen sowie zeitgleich einen Versicherungsvertrag mit der Fa. C. AG, für den eine Einmalprämie in Höhe 7.345,90 € fällig und von der Schuldnerin an den Versicherer ausgezahlt wurde. Nachdem über das Vermögen der Schuldnerin das Insolvenzverfahren eröffnet worden war, erklärte der Insolvenzverwalter schriftlich den Widerruf des Kreditvertrages, da nach seiner Auffassung das Widerrufsrecht nicht durch Zeitablauf erloschen sei, weil die Belehrung der Beklagten über die Folgen des Widerrufs nicht ausreichend gewesen sei. Der Versicherungsvertrag stelle einen mit dem Kreditvertrag verbundenen Vertrag und eine wirtschaftliche Einheit dar, so dass der Widerruf auch den Versicherungsvertrag erfasse. Die Beklagte müsse deshalb diesen Teil der Darlehenssumme - in Höhe von 7.345,90 € nebst Zinsen - an ihn auskehren und könne dies nicht mit dem Darlehensrückzahlungsanspruch verrechnen.

Das Gericht hat der Klage in vollem Umfang stattgegeben, da der Widerruf des Kreditvertrages durch den Insolvenzverwalter auch die Restschuldsicherung erfasse und dazu führe, dass der Kreditvertrag rückzuabwickeln sei, wobei dem Kläger der Anspruch auf Rückzahlung des Darlehens nicht entgegeng gehalten werden könne.

Der Widerruf sei rechtszeitig erklärt worden, da die Schuldnerin nicht ordnungsgemäß belehrt worden war und somit die Widerrufsfrist nicht erloschen sei. Die Schuldnerin sei nicht darüber belehrt worden, dass sie im Falle des Widerrufs des Darlehensgeschäfts auch an den Versicherungsvertrag nicht gebunden sein würde. Darlehensvertrag und Versicherungsvertrag stellen verbundene Geschäfte im Sinne des § 358 BGB dar mit der Folge, dass darüber entsprechend § 14 BGB-Info zu belehren ist mit der weiteren Folge, dass im Fall der wie hier unterbliebenen Belehrung die Widerrufsfrist vorliegend nicht abgelaufen war.

Die Frage, ob eine solchermaßen finanzierte Restschuldsicherung ein mit dem Kreditvertrag verbundenes Geschäft ist, war bisher höchstrichterlich noch ungeklärt. Das Oberlandesgericht Rostock hat in dem Beschluss vom 23. März 2005 (*nachfolgend abgedruckt*) diese Frage unter der Geltung des § 9 VerbrKG a.F. bejaht. Dieser Auffassung schloss

sich das Landgericht Hamburg auch unter Geltung der §§ 355, 358 BGB an.

Die Restschuldversicherung sei vollumfänglich über den der Schuldnerin gewährten Kredit finanziert worden, indem ihr dieser in Höhe der Prämie gar nicht erst ausbezahlt wurde. Der wechselseitige Bezug zwischen dem Kredit- und dem Versicherungsvertrag sei unbestreitbar. Die reine Restschuldversicherung sei mit dem Kreditvertrag streng in einer Weise verbunden, dass beide Verträge dem Verbraucher als eine Einheit erscheinen müssen und auch objektiv eine solche darstellen. Der Abschluss der mitfinanzierten Restschuldversicherung diene erkennbar nicht nur dem Interesse des Kreditnehmers selbst, Versicherungsschutz zu erlangen, sondern zumindest in gleicher Weise auch dem der finanzierenden Bank (*siehe dazu auch die nachfolgende Entscheidung des OLG Rostock*).

Anmerkung: In der Berufungsinstanz hat die Citibank nach Erörterung der Erfolgsaussichten durch das OLG die Berufung zurückgenommen, da man einen Präzedenzfall offensichtlich nicht riskieren wollte. Es ist daher beim erstinstanzlichen Urteil geblieben.

Verbraucherkredit: Restschuldversicherung als verbundenes Geschäft

OLG Rostock 1. Zivilsenat, Beschluss vom 23.03.2005, 1 W 63/03 (=NJW-RR 2005, 1416)

Leitsatz

Eine für einen Verbrauchercredit abgeschlossene Restschuldversicherung stellt ein mit dem Kreditvertrag verbundenes Geschäft i.S.v. § 9 Abs. 4 VerbrKrG dar, wenn der Versicherungsbeitrag über den Kredit mitfinanziert wird.

Gründe:

„... 1. Der zwischen den Parteien zur Finanzierung des Kaufs eines VW Golf III Variant am 04.05./05.06.2000 geschlossene Ratenkreditvertrag unterfällt gemäß Art. 229 § 5 EGBGB dem VerbrKrG. Dabei bilden der Kreditvertrag und die über diesen mitfinanzierte Restschuldversicherung nebst der damit gekoppelten Arbeitsunfähigkeitszusatzversicherung verbundene Geschäfte i.S.v. § 9 Abs. 1, 4 VerbrKrG.

Zum Abschluss einer solchen Versicherung verständigten sich die Parteien in dem Ratenkreditvertrag mit der Maßgabe, dass die einmalige Versicherungsprämie in Höhe von 1.218,07 DM über die Gesamtdarlehenssumme von 29.422,08 DM von der Klägerin mitfinanziert wurde. Durch die über die Klägerin als Versicherungsnehmerin bei der B. L. abgeschlossene Versicherung mit der Beklagten als Versicherten sollte bei Eintritt des Versicherungsfalles (Tod oder Arbeitsunfähigkeit) die Erfüllung der Ansprüche der Klägerin aus dem Kreditvertrag durch Zahlung des noch offenen

Rests der Kreditschuld durch den Versicherer (§ 267 BGB) gesichert und die Beklagte von einer entsprechenden Zahlungspflicht befreit werden (vgl. Prölss/Martin, VVG, 27. Aufl., vor § 159 Rdz. 17; Bülow, Verbraucherkreditrecht, 5. Aufl., § 492 BGB Rdz. 27).

b) Die Frage, ob eine solchermaßen finanzierte Restschuldversicherung ein mit dem Kreditvertrag verbundenes Geschäft i.S.v. § 9 Abs. 1, 4 VerbrKrG darstellt, wird im Schrifttum kontrovers beurteilt und ist - soweit ersichtlich - höchstrichterlich noch ungeklärt.

Emmerich (in Graf von Westphalen, Emmerich, von Rottenburg, VerbrKrG, 2. Aufl., § 9 Rdz. 74) und Habersack (in Müko, BGB, 3. Aufl., § 9 VerbrKrG Rdz. 140 f) halten § 9 VerbrKrG für anwendbar, wenn - wie hier - der Kredit mit einer Restschuldversicherung verbunden und die Versicherungsprämie über den Kredit mitfinanziert wird (vgl. auch Kessal-Wulf in Staudinger, BGB, 13. Aufl., 2004, § 358 Rdz. 40). Eine andere Auffassung vertritt Scholz (Verbraucherkreditverträge, 2. Aufl., Rdz. 245) im Wesentlichen mit der Begründung, daß der Abschluss der mitfinanzierten Restschuldversicherung in erster Linie dem Interesse des Kreditnehmers und nur indirekt dem der Bank diene (so im Ergebnis wohl auch Münstermann-Hannes, VerbrKrG, 1991, Rdz. 545).

Der Senat folgt der erstgenannten Ansicht.

Ein verbundenes Geschäft i.S.v. § 9 Abs. 4 VerbrKrG liegt vor, wenn rechtlich selbständige Verträge in solch einem engen Zusammenhang stehen, dass diese sich jeweils als Teilstück einer rechtlichen oder wenigstens wirtschaftlich-tatsächlichen Einheit darstellen und sich ergänzen. Das ist der Fall, wenn einerseits der Kredit (auch) zu dem Zweck gewährt wird, die sonstige Vergütung - hier die Versicherungsprämie - zu begleichen und andererseits aus Sicht des Verbrauchers der Kreditgeber und der Verkäufer oder ein sonstiger Dienstleistender (hier das Versicherungsunternehmen) eng miteinander zusammenwirken, wobei es genügt, dass ein gemeinsamer Bezug zwischen den Verträgen besteht.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

Die Restschuldversicherung nebst der mit dieser eine Einheit bildende Arbeitsunfähigkeitszusatzversicherung (§ 7 der Bedingungen für die Arbeitsunfähigkeitszusatzversicherung) ist über den von der Klägerin der Beklagten gewährten Kredit finanziert worden. Dem Kreditvertrag nebst den einbezogenen „Darlehensbedingungen“ und dem unstreitig der Beklagten überlassenen Merkblatt der B. L. ist zu entnehmen, dass diese und die Klägerin offenbar auf der Grundlage eines Rahmenvertrages eng miteinander kooperieren. Weiterhin ist der bestehende wechselseitige Bezug zwischen dem jeweiligen Kredit- und Versicherungsvertrag offenkundig. Die reine Restschuldversicherung ist mit dem Kreditvertrag streng in einer Weise verbunden (vgl. Emmerich, a.a.O.; Hemmerde/von Rottenburg, WM 1993, 181), dass beide Verträge dem Verbraucher als eine Einheit erscheinen.

Hinzu kommt, dass der Abschluß einer mitfinanzierten Restschuldversicherung nicht nur dem Interesse des Kreditnehmers, sondern zumindest in gleicher Weise auch dem der finanzierenden Bank entspricht (vgl. Bülow, VerbrKrG, 3. Aufl., § 4 Rdz. 106).

Beachtliche Gründe, die mitfinanzierte Restschuldversicherung dem Verbraucherschutz des § 9 VerbrKrG zu entziehen, sind nicht ersichtlich. Dem Regelungszweck dieser Bestimmung kann nicht entnommen werden, dass von § 9 Abs. 4 VerbrKrG nur eigenständige fremdfinanzierte Dienstleistungsgeschäfte erfasst werden sollen (so aber Münstermann-Hannes, a.a.O.).“

Entscheidungen zum Sozialhilferecht

Übernahme von Stromschulden durch ARGEN und Landkreise

Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 19.09.2007 - Halle (Saale) - L 2 B 242/07 AS ER

Das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt hat entschieden, dass Hartz IV-Empfänger, denen wegen rückständiger Beitragszahlungen eine Stromsperre droht, einen Anspruch auf finanzielle Unterstützung haben können.

Bei den Antragstellern lagen verschiedene Gründe für die aufgelaufenen Stromschulden vor: Zum einen mussten sie bereits ein Darlehen der Behörde wegen früherer Energieschulden abstottern. Hinzu kam, dass sie ihre sehr schlecht gedämmte Wohnung nach einer Gassperre längere Zeit mit Stromradiatoren beheizt hatten. Schließlich waren die errechneten Beträge für Miete und Nebenkosten zu niedrig und für die monatlichen Abschlagszahlungen nicht ausreichend. Die Antragsteller hatten daher finanzielle Unterstützung für die Zahlung ihrer Stromschulden verlangt. Dies war von dem Träger des SGB II abgelehnt worden, weil die Schulden wegen unterbliebener Abschlagszahlungen selbst verschuldet seien. Das SG Stendal unterstützte diese Auffassung.

Das Landessozialgericht entschied nun in einem Eilverfahren, dass die Antragsteller einen Anspruch auf finanzielle Unterstützung durch die ARGE und den Landkreis haben können. Nach Ansicht des Gerichts ist die Stromsperre eine der Unbewohnbarkeit der Wohnung vergleichbare Notlage, weil ohne Strom elementare Bedürfnisse wie Kochen, Lesen oder Telefonieren nicht möglich sind. Zur Vermeidung eines Missbrauchs dürfe die Behörde die Schulden aber direkt an den Stromlieferanten zahlen und auch künftig die Abschlagszahlungen direkt dorthin abführen. Ob die Stromschulden aber als Darlehen oder ausnahmsweise als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu übernehmen sind, hänge von ihrer Verursachung ab. Dies hat das Landessozialgericht im Eilverfahren

nicht klären können und der abschließenden Entscheidung des SG Stendal überlassen.

Anmerkung: Die gegenteilige Auffassung vertritt das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen in der nachfolgend abgedruckten Entscheidung.

Keine Übernahme von Energiekostenrückständen

Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 15.07.2005 - L 1 B 7/05 SO ER (=SozSich 2005, 316)

Die Antragsteller erhalten monatliche Zahlungen nach dem SGB II. Aus früheren Stromlieferungen und fälligen Abschlagszahlungen waren gegenüber der Stromversorgerin Verbindlichkeiten in Höhe von 2.627,76 Euro aufgelaufen. Die Stromversorgerin stellte daraufhin die weitere Lieferung von Strom ein. Die Antragsteller beantragten daraufhin die Übernahme der Stromschulden bei der Stadt. Sie erhielten von dem Sozialgericht Aachen einstweiligen Rechtsschutz. Das Gericht verpflichtete die Stadt zur Übernahme der Stromschulden. Das Gericht begründete seine Entscheidung damit, dass sich die Antragsteller nach vier Wochen ohne Strom in einer existentiellen Notlage befänden. Die vom Antragsgegner angebotenen Alternativen - Waschen von Wäsche und Duschen in einer Gemeinschaftsunterkunft, Kochen auf einem Campingkocher oder Kauf warmer Mahlzeiten - seien teils rechtswidrig (Gebrauch von Campingkochern in Mietwohnungen), teils unzumutbar (teurer Einkauf warmer Mahlzeiten). Ein erzwungenes Pendeln zwischen Gemeinschaftsunterkunft und Wohnung lasse zudem für eine ordnungsgemäße Arbeitssuche nicht genügend Zeit. Damit seien die Voraussetzungen des § 34 SGB XII erfüllt, denn die Versorgung mit Strom gehöre nach den heutigen Lebensverhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland zum sozialhilferechtlich anerkannten Mindeststandard.

Auf die Beschwerde der Stromversorgerin entschied das Landessozialgericht, dass das Sozialgericht zu Unrecht die Stadt zur Übernahme der Stromschulden verpflichtet habe.

Für einen Anspruch auf Übernahme der Altschulden aus früherem Strombezug fehle es an einer gesetzlichen Grundlage. Weder § 34 SGB XII noch § 23 SGB II seien einschlägig. Sonstige Anspruchsgrundlagen auf Begleichung privater Altschulden durch die öffentliche Hand kämen nicht in Betracht.

§ 23 SGB II scheidet in direkter Anwendung aus, weil die Norm sich ausdrücklich ausschließlich auf „Mietschulden“ beziehe. Um solche handele es sich vorliegend nicht, weil die Zahlungsrückstände des Antragstellers zu 1) nicht aus (Neben-)Abreden früherer Mietverträge (etwa über die pauschale Begleichung von Heizung, Strom und Wasser im Rahmen einer Wohnraummiete), sondern aus hiervon

getrennten Verträgen mit der Beigeladenen zu 2) über Stromlieferungen stammten.

Eine Übernahme als Unterkunftskosten i.S.d. 22 SGB II scheitere daran, dass hierunter nur die aktuellen Stromkosten gezahlt werden können, nicht aber Forderungen, die bereits vor Antragstellung entstanden und fällig sind. Die Tilgung alter Schulden aus dem Regelsatz zur Sicherung des Unterhalts gemäß § 20 SGB II sei tatsächlich und rechtlich ebenfalls unmöglich, weil dieser Betrag gemäß § 27 SGB II so bemessen ist, dass er den für das Existenzminimum notwendigen Bedarf gerade decke und daher weder pfänd- noch abtretbar sei (§ 53 Abs. 3 SGB I mit - iVm - §§ 850ff ZPO).

§ 34 SGB XII, dessen Anwendungsbereich für die Übernahme alter Stromschulden daher sozialhilferechtlich allein in Betracht komme, scheide deswegen aus, weil die Übernahme von Stromschulden hier nicht zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage erforderlich sei. „Zur Sicherung der Unterkunft“ sei die Schuldübernahme deswegen nicht erforderlich, weil die Stromkosten ihren Rechtsgrund, wie gezeigt, nicht in einem Mietvertrag haben und deswegen nicht zur Kündigung des Wohnraummietvertrages führen können. Eine der Obdachlosigkeit „vergleichbare Notlage“ könne zwar darin liegen, dass einem Mieter durch den Entzug des Stroms ein „Wohnen“ im vollen Sinn der heute sozialüblichen Lebensverhältnisse und Anschauungen nicht mehr möglich ist (kein Kochen, kein Waschen, keine Körperpflege mit warmem Wasser). Indes sei diese Gefahr von der Stadt durch - gegenüber dem SGB XII vorrangige - Maßnahmen mit sofortiger Wirkung zu beheben, so dass gemäß § 2 SGB XII für den nachrangigen § 34 SGB XII kein Raum bleibe. Das sonst für die Sozialhilfe eingreifende sogenannte Faktizitätsprinzip, nach dem nur tatsächlich erbrachte Leistungen Dritter, nicht aber hypothetisch bzw. rechtlich geschuldete Zuwendungen zu berücksichtigen sind, stehe dem nicht entgegen, weil es der erkennende Senat durch die Verpflichtung der Stadt, die gleichzeitig Mehrheitsgesellschafterin der Stromversorgerin ist, in der Hand habe, für eine umgehende und vollstreckbare Wiederbelieferung der Antragsteller mit Strom zu sorgen.

Anspruchsgrundlage und damit Anordnungsanspruch für die vom Senat ausgesprochene Verpflichtung der Stadt, für eine erneute Belieferung der Antragsteller durch die Beigeladene zu 2) mit Strom Sorge zu tragen, seien die §§ 1, 3 SGB XII iVm Artikel 13 Grundgesetz (GG) und § 33 Abs. 2 Satz 2 AVBELtV. Danach müsse die Stadt als Träger der Sozialhilfe auch bei seinem Handeln als Mehrheitsgesellschafterin eines privatrechtlich verfassten Energieversorgungsunternehmens die für ihn geltenden öffentlichrechtlichen Verpflichtungen durchsetzen (Art 20 Abs. 3 GG). Die faktische Marktmacht im Versorgungsgebiet dürfe nicht missbräuchlich zu Lasten der Empfänger und Träger von Sozialhilfeleistungen ausgeübt werden. Es bestehe auch ein Anordnungsgrund, denn die

Antragsteller hätten erkennbar keine Möglichkeit, unmittelbar zu einem anderen Energieversorger zu wechseln. Die der Stadt obliegende allgemeine Pflicht zur Rechtstreue habe sich daher zu einem Anspruch auf gesellschaftsrechtliches Einwirken zu Gunsten der Antragsteller verdichtet.

25 € kein Bagatellbetrag bei dem einem Hilfesuchenden das Abwarten der Hauptsacheentscheidung zugemutet werden kann.

Hessisches Landessozialgericht, Beschluss vom 29.01.2008 – L 9 AS 421/07 ER

Das Hessische Landessozialgericht hatte in einem einstweiligen Anordnungsverfahren die Frage zu entscheiden, ob eine als Darlehen gewährte Mietkaution mit den Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II verrechnet werden darf. Die Antragsteller stehen im laufenden Bezug von Leistungen nach dem SGB II bei der Antragsgegnerin. Diese rechnet gegenüber den laufenden Grundleistungen mit der Rückzahlung dieser darlehensweise gewährten Mietkaution in Höhe von 75 € monatlich auf. Im Wege eines einstweiligen Anordnungsverfahrens begehren sie die ungekürzte Auszahlung der laufenden Grundsicherungsleistungen.

Das Landessozialgericht entschied, dass die Antragsgegnerin den Antragstellern die zugebilligten Leistungen ohne Einbehalt von Beträgen in Höhe von 75 € monatlich für das Mietkautionsdarlehen auszuzahlen habe.

Die von der Antragsgegnerin erklärte Aufrechnung als auch die laufenden monatlichen Einbehalte in Höhe von 75 € von den monatlich bewilligten Regelleistungen seien nicht wirksam, so dass die Antragsteller Anspruch auf Auszahlung ungekürzter Leistungen ohne Berücksichtigung eines monatlichen Einbehalts in Höhe von 75 € hätten. Für eine Aufrechnung fehle es an einer Rechtsgrundlage (*Das Gericht setzt sich in seiner Begründung umfassend mit möglichen Rechtsgrundlagen für eine Aufrechnung auseinander*).

Das Gericht bejaht jedoch nicht nur einen Anspruch der Antragsteller auf Zahlung der ungekürzten Leistungen, sondern sieht die Antragsteller als berechtigt, diesen Anspruch im Wege eines einstweiligen Anordnungsverfahrens durchzusetzen. Es führt dazu aus, dass der Erlass einer einstweiligen Anordnung für die Abwendung wesentlicher Nachteile nötig gewesen sei; d.h. es habe eine dringliche Notlage vorgelegen, die eine sofortige Entscheidung erfordert habe. Eine solche Notlage liege bei einer Gefährdung der Existenz oder erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen vor. Es sei nämlich nicht ersichtlich, aus welchen Mitteln die Antragsteller den sonst nicht gedeckten Bedarf bestreiten sollten. Die Antragsteller verfügten lediglich über die Leistungen nach dem SGB II, wobei unter Einschluss des Kindergeldes ein Familieneinkommen von 902 € monatlich vorliege. Unabhängig von einer prozentualen Bewertung des insgesamt einbehal-

ten Betrages zum Gesamtfamilieneinkommen ohne Unterkunftskosten und Heizkosten führe jedoch der monatliche Einbehalt von je 25 € pro Mitglied der hier betroffenen Bedarfsgemeinschaft dazu, dass der notwendige Bedarf nicht mehr hinreichend sichergestellt ist. Denn der hier in Rede stehende Betrag von 25 € monatlich pro Person ist zur Überzeugung des Senats kein Bagatellbetrag mehr, bei dem der Anordnungsgrund ohne weiteres zu verneinen ist und dem Hilfesuchenden das Abwarten der Hauptsacheentscheidung zugemutet werden kann.

Anmerkung: Auch wenn diese Entscheidung unmittelbar in keinem Zusammenhang mit dem Restschuldbefreiungsverfahren steht, sollte sie sich in den Unterlagen der Abgeordneten des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages befinden, die demnächst darüber zu entscheiden haben, ob ein Zugang zu einem Restschuldbefreiungsverfahren für mittellose Schuldner in jedem Fall nur gegen Zahlung einer sog. „Eintrittsgebühr“ von 25 € möglich ist. Nachdem sich zwischenzeitlich die Einsicht durchgesetzt hat, dass mit diesem Beitrag nicht das gerichtliche Verfahren finanziert werden kann, sieht man einen solchen Kostenbeitrag als pädagogische Maßnahme an.

Anspruch auf Mietschuldenübernahme

(SG Berlin, Entscheidung vom 20.11.2007, Az.: S 104 AS 27629/07 ER)

Leitsatz des Gerichts:

Hat ein Hilfebedürftiger wegen Erfüllung von Ratenzahlungen für Mietschulden bereits während der Dauer von sechs Monaten mit der um 30 Prozent gesenkten Regelleistung wirtschaften müssen, ist eine weitere Ratenzahlungsvereinbarung für die Dauer von 21 Monaten nicht zumutbar und mit der verfassungsrechtlich garantierten Menschenwürde unvereinbar. In Anbetracht der absehbar bevorstehenden Räumung der Wohnung eines Hilfebedürftigen sind erhebliche Rechtsgüter in Form seiner Gesundheit oder seines Eigentums gefährdet. Damit ist das dem Grundsicherungsträger im Rahmen des § 22 Abs 5 SGB II eingeräumte Ermessen auf Null reduziert; die Übernahme der Schulden kommt nach den gesetzlichen Vorgaben allerdings nur auf Darlehensbasis in Betracht (§ 22 Abs 5 SGB II).

Der Antragsteller hatte aufgrund einer entsprechenden Ratenzahlungsvereinbarung seit Mai 2007 6 Raten zu je 100,- € gezahlt. Dem SG Berlin zufolge ist es für den Antragsteller nicht zumutbar, für die weiteren der Ratenzahlungsvereinbarung entsprechenden 21 Monate mit finanziellen Mitteln auskommen zu müssen, die einer um 30 % gesenkten Regelleistung entsprechen. Auch im Falle eines Sanktionstatbestands erfolge eine Regelsatzabsenkung regelmäßig nur für 3 Monate. Antragsteller habe aber bereits während der Dauer von 6 Monaten mit der um 30 % gesenk-

ten Regelleistung wirtschaften müssen; für die weiteren der Ratenzahlungsvereinbarung entsprechenden 21 Monate sei dieses dem Antragsteller jedoch nicht weiter zumutbar und mit der verfassungsrechtlich garantierten Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz) unvereinbar.

anzeige

www.informationsoffensive.de ✓

Die Ratgeber, die gelesen werden!

- Verbraucherinsolvenzverfahren & Restschuldbefreiung
- Pfändungsschutz & Abtretungsschutz
- Clever Energie sparen mit wenig Kohle

Info
Projektbüro Stephan Hupe
Bühlstraße 23 a, 34127 Kassel
info@informationsoffensive.de

BMJ

Neues Versicherungsvertragsgesetz

BAG-SB ■ Verbraucher gehen künftig auch bei grober Unachtsamkeit nicht mehr leer aus, wenn sie Geld von ihrer Versicherung fordern. Bislang war die „grobe Fahrlässigkeit“ ein Ausschlussgrund dafür, dass im Schadensfall Geld fließt.

Dieses Alles-oder-Nichts-Prinzip weicht jetzt einer Einzelfallentscheidung. Künftig müssen Versicherer abwägen, inwiefern das Verschulden des Versicherten als gravierend zu werten ist. Je nach Schwere des Verschuldens wird die Zahlung gekürzt. Hintergrund ist das neue Versicherungsvertragsgesetz (VVG), das zu Jahresbeginn in Kraft getreten ist. Mit dem neuen Regelwerk zwingt der Gesetzgeber die Anbieter von Schadenspolicen zu mehr Verbraucherschutz, zunächst nur für diejenigen, die einen neuen Vertrag abschließen, ab 2009 gilt diese Regelung auch für Altverträge.

Die Broschüre „Das neue Versicherungsvertragsgesetz“ kann unter www.bmj.de/das-vvg heruntergeladen werden.

Statistisches Bundesamt

Armut in Deutschland

BAG-SB ■ Immer mehr Menschen in Deutschland droht ein Leben in Armut. Besonders betroffen sind Personen über 65 Jahre in Westdeutschland, teilte das Statistische Bundesamt unter Berufung auf die Studie „Leben in Europa“ mit. Von ihnen waren demnach im Jahr 2005 rund 14 Prozent von Armut gefährdet, weil sie mit weniger als 60 Prozent des mittleren Einkommens der Gesamtbevölkerung auskommen mussten. In den neuen Ländern und Berlin waren es neun Prozent. Von allen Bundesbürgern war jeder Achte armutsgefährdet.

Für die europaweite Studie wurden in der Bundesrepublik rund 26 000 Personen ab 16 Jahren in rund 13 800 Haushalten befragt. Der Anteil der von Armut bedrohten Bevölkerung stieg damit gegenüber dem Vorjahr von zwölf auf 12,7 Prozent. Ohne staatliche Unterstützungszahlungen wäre das Armutsrisiko allerdings noch deutlich höher: Wurden Sozialtransfers nicht als Einkommen verbucht, lag die so genannte Armutsgefährdungsquote 2005 bei 26 Prozent.

Von den Jugendlichen unter 18 Jahren wäre der Studie zufolge sogar ein Drittel armutsgefährdet. Erst unter Einbeziehung der Sozialtransfers fällt die Quote auf zwölf Prozent.

Das mittlere verfügbare Jahreseinkommen der Bevölkerung lag 2005 bei 15 617 Euro pro Person. Als armutsgefährdet galten alleinlebende Personen, wenn sie weniger als 9370 Euro im Jahr beziehungsweise 781 Euro im Monat zum Leben hatten.

Finanzamt

Höhere Aufwendungen für auswärts Arbeitende

BAG-SB ■ Das Jahr 2008 bringt einige positive Änderungen für Steuerzahler mit sich. Vor allem Arbeitnehmer, die beruflich viel unterwegs sind, können profitieren. Es gibt mehr Kilometergeld und weniger Bürokratie beim Aufrechnen der Reisekosten vor dem Finanzamt. Es wird nämlich nicht mehr zwischen Dienstreise, Einsatzwechsellätigkeit oder Fahrtätigkeit unterschieden – das alles fällt jetzt unter Auswärtstätigkeit.

Auswärts Arbeitende können nun für jeden gefahrenen Kilometer – Hin- und Rückweg – zwischen Heimat- und Einsatzort immer 30 Cent als Werbungskosten steuerlich absetzen.

Bislang zog das Finanzamt eine Grenze bei drei Monaten. Sobald jemand länger beruflich unterwegs war, erhielt er die 30 Cent, aber nur für die einfache Entfernung zwischen Heimat- und Einsatzort. Bei doppelter Haushaltsführung wurde außerdem höchstens eine Heimfahrt pro Woche anerkannt. In 2008 zählt jeder Kilometer. Auch Übernachtungs- und Reisenebenkosten wie Maut oder Parkgebühren werden anerkannt. Die Neuregelung kann sich auszahlen für alle, die aus Dienstgründen regelmäßig auf Achse sind.

BGH

Höherer Unterhalt bei Ganztagskindergarten

BAG-SB ■ Besucht ein Kleinkind einen Ganztagskindergarten, hat es Anspruch auf höhere Unterhaltszahlungen. Dieses Anfang März bekanntgegebene Urteil des BGH bedeutet eine Wende in der Rechtsprechung. Bisher waren die Gerichte davon ausgegangen, dass Geschiedene oder Alleinerziehende sich mit dem Regelunterhalt nach der Düsseldorfer Tabelle begnügen müssen – Mehrkosten für Ganztagskindergärten musste der betreuende Elternteil alleine tragen.

Der Familiensenat des BGH stellte dagegen erstmals fest, dass „die für den Kindergartenbesuch anfallenden Kosten grundsätzlich keine berufsbedingten Aufwendungen des betreuenden Elternteils darstellen“. Vielmehr diene der Kindergartenbesuch, ob halbtags oder ganztags, zuerst erzieherischen Zwecken. Die Aufwendungen seien deshalb zum Lebensbedarf des Kindes zu rechnen.

Allerdings sind auch nach der BGH-Entscheidung die Kosten für einen Halbtagskindergarten im normalen Regelunterhalt inbegriffen. Folglich muss nur der Differenzbetrag zwischen der Gebühr für den Halbtagskindergarten und die Ganztagsbetreuung unter den Eltern aufgeteilt werden. Die Quote, mit der sich jeder Elternteil an den Mehrkosten beteiligen muss, ist vom jeweiligen Einkommen abhängig (Az.: XII ZR 150/05).

Neue Ratgeberseite im Netz

BAG-SB ■ Generation Praktikum: Befristet, unterbezahlt, nicht sozialversichert. Nicht nur für Hochschulabsolventen, sondern für alle Menschen in unsicheren Beschäftigungsverhältnissen hat der DGB eine neue Ratgeberseite ins Internet gestellt.

Befristet- und Teilzeit-Beschäftigte, Minijobber, Selbstständige, Honorarkräfte, Zeitarbeitnehmer, Ein-Euro-Jobber sowie Praktikanten können sich auf der Homepage des DGB über die zentralen Aspekte der jeweiligen Beschäftigungsform informieren. Mit diesem Angebot gibt der DGB eine erste Orientierung in einer Arbeitswelt, die – auch als Ergebnis der Hartz-Gesetze – zunehmend von unsicheren Beschäftigungsverhältnissen geprägt ist.

Der Ratgeber ist unter folgendem Link zu finden: www.dgb.de/themen/prekaere_beschaeftigung/faq/index_html

Verivox

Stromtarife mit Vorkasse

BAG-SB ■ Stromkunden, die bei einem Anbieterwechsel einen Tarif mit Vorkasse ins Auge fassen, sollten die Vertragsbedingungen genau lesen. Bei einer Insolvenz des Anbieters sei das Geld voraussichtlich verloren, warnt das Strom-Portal Verivox. Strom, der per Vorkasse ein halbes oder ganzes Jahr im Voraus bezahlt wird, ist häufig günstiger als ein Tarif mit monatlicher Abrechnung. Oft gibt es dabei jedoch Mindestvertragslaufzeiten – ein Ausstieg jederzeit ist nicht mehr möglich. Stromanbieter, die erst seit Juli 2005 auf dem Markt sind, müssen den Beginn ihrer Tätigkeit bei der Bundesnetzagentur anzeigen. Das gleiche gilt für alte Unternehmen, die auf der im Internet einsehbaren Anbieterliste der Behörde aufgelistet werden wollen. Hat die Agentur Zweifel an der Seriosität des Anbieters, kann sie diesen prüfen und ihm die Tätigkeit untersagen.

BAG-SHI

Zu viel gezahltes ALG II

BAG-SB ■ Zu viel gezahltes ALG II darf nicht in jedem Fall vom Hilfeempfänger zurückverlangt werden. Hat sich eine Agentur oder Kommune in Maßen zugunsten eines Arbeitslosen verrechnet, ist die Behörde schuld am fehlerhaften Bescheid, wie die BAG der Erwerbslosen- und Sozialhilfeinitiativen erläutert. Eine Rückforderung der Überzahlung sei laut SGB in einem solchen Fall unrechtmäßig. Betroffene sollten sich nicht auf Rückzahlungsforderungen einlassen, sondern Widerspruch einlegen.

Grundsätzlich müssen zu viel gezahlte Beträge nach Angaben der BA immer dann zurück erstattet werden, wenn der Antragsteller falsche Daten gemeldet hat. Gleiches gilt, wenn es um hohe Summen geht. Der Hilfeempfänger handelt grob fahrlässig, sollte er plötzlich einen größeren Betrag auf seinem Konto bemerken und kein Wort darüber verliert.

Wird etwa eine Leistung unberechtigt einen vollen Monat länger weitergezahlt, muss das Geld zurückerstattet werden.

DGB

Untersuchung BA-Jobbörsen

BAG-SB ■ Der DGB hat bei den Jobbörsen der Bundesagentur für Arbeit im Internet schwere Mängel entdeckt. Stellenangebote im Internet geben nur selten Auskunft über konkrete Anforderungen der Arbeits- und Entlohnungsbedingungen. So stellte sich bei Analysen von elf Berufsfeldern in drei Regionen heraus, dass zwei von drei Stellenangeboten keinerlei Angaben zum Entgelt enthielten. Bei privaten Vermittlern lag die Quote sogar bei 75 Prozent. Unterm Strich stammt etwa jede dritte Stellenanzeige der BA-Jobbörse im Internet mittlerweile von einer Verleihfirma.

LAG Rheinland-Pfalz

!!! Urteil zu „Fristlose Kündigung“

BAG-SB ■ Ein Mitarbeiter darf fristlos entlassen werden, wenn er eigenmächtig seinen Arbeitsplatz verlässt, um private Dinge zu erledigen. Das entschied das LAG Rheinland-Pfalz. Dabei ist es nach Meinung des Gerichts unerheblich, ob der Betroffene einen Arbeitszeitbetrug begangen hat oder die versäumte Zeit in der Mittagspause nacharbeiten wollte. Maßgeblich für die fristlose Kündigung sei die grobe Pflichtverletzung des Arbeitnehmers. Mit dem eigenmächtigen Entfernen vom Arbeitsplatz werde dem Arbeitgeber jede Möglichkeit der Kontrolle genommen, ob der Mitarbeiter seinen vertraglichen Pflichten nachkomme. Der Arbeitnehmer habe auch nicht damit rechnen dürfen, dass der Arbeitgeber dies hinnehme. Daher sei eine vorherige Abmahnung nicht erforderlich gewesen (Az.: 7 Sa 385/07).

Schluss

Sucht und Ordnung in Neuseeland

BAG-SB ■ Rauschgiftändler in Neuseeland sind manchmal auch gesetzestreu. Viele versteuern ihre Gewinne aus dem illegalen Geschäft. Sie handelten entweder aus schlechtem Gewissen oder um eine Steuerprüfung zu vermeiden, so die Steuerbehörde.

Auf ihrer Steuererklärung gäben sie als Beruf „Rauschgiftändler“ an. Das Steuergesetz verbietet es Steuerbeamten, der Polizei Hinweise zu geben.

Es gibt aber neben dem „schlechten Gewissen“ noch einen anderen guten Grund, die Einnahmen zu versteuern: Wer in Neuseeland eine Steuererklärung macht, kann Kompensation im Fall von Unfällen beantragen: „Wenn einer, der Haschisch anbaut, sich den Rücken im Garten verletzt oder durch eine Chemikalie krank wird, die er bei der Zucht verwendet, kann staatliche Unterstützung beantragen.“

PS: Vielleicht sind sie bei der Abgabe aber einfach auch nur zu bekifft!

Unterhaltsreform und Düsseldorfer Tabelle 2008

von Prof. Dr. Dieter Zimmermann, EFH Darmstadt (e-mail: zimmermann@efh-darmstadt.de)

1. Unterhaltsreform in Kraft getreten

Gerade noch rechtzeitig wurde am 28. Dezember 2007 das Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl. 2007, 3189ff). Damit konnten die bereits zum 1. April bzw. 1. Juli des Vorjahres angekündigten Änderungen endlich zum 01.01.2008 in Kraft treten.

Dabei ist es vorrangig dem Bundesverfassungsgericht zu verdanken, dass es im Frühjahr 2007 zu keinem „faulen“ Kompromiss samt Rückstufung des Betreuungsunterhaltsanspruchs nichtehelicher Elternteile gekommen ist. Wie das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 28. Februar 2007 - 1 BvL 9/04 - zu § 1615 I BGB zwingend hergeleitet hat, darf das nichteheliche Kind *auch nicht mittelbar* gegenüber dem ehelichen Kind zurückgesetzt werden. Ein nichteheliches Kind muss in gleicher Weise wie ein eheliches Kind im Mittelpunkt elterlicher Sorge stehen können. Der Unterhaltsanspruch eines nichtverheirateten Elternteils, der ein gemeinsames Kind betreut, darf deshalb dem Unterhaltsanspruch des kinderbetreuenden Ehegatten nicht generell nachgeordnet werden.

Der Widerstand von Seiten der CDU/CSU-Fraktion gegen die Unterhaltsreform hatte sich insbesondere gegen die weitgehende Gleichbehandlung *aller* kinderbetreuenden Elternteile gerichtet und hielt noch im Oktober 2007 an. Die plötzliche Einigung im Rechtsausschuss des Bundestages (07.11.2007) und die Verabschiedung in zweiter und dritter Lesung im Bundestag (09.11.2007) kam deshalb für alle überraschend (vgl. *Born*, Das neue Unterhaltsrecht, NJW 2008, 1ff).

a) Rangordnung nach § 1609 Nr. 2 BGB

Das reformierte Unterhaltsrecht löst das in Art. 6 Abs. 5 GG verankerte verfassungsrechtliche Gleichbehandlungsgebot ein, indem jetzt *alle* kinderbetreuenden Elternteile mit ihrem Anspruch auf Betreuungsunterhalt in den 2. Rang eingeordnet sind (§ 1609 Nr. 2 BGB). Insoweit hat sich das Konzept des Regierungsentwurfs (vgl. BR-Drucks. 253/06) doch letztendlich durchgesetzt (vgl. *Zimmermann* BAG-SB INFORMATIONEN Heft 3/2007, S. 30 f.).

Dem Betreuungsunterhalt steht die „**Ehe von langer Dauer**“ gleich, wobei der Gesetzgeber auf eine absolute zeitliche Vorgabe verzichtet. Entscheidend ist jeweils der **Vertrauensschutz im Einzelfall**. Hierzu stellt der im Rechtsausschuss ausgehandelte letzte Halbsatz in § 1609 Nr. 2 BGB klar, dass insbesondere sog. „**ehebedingte**“ Nachteile i.S.d. § 1578b Abs. 1 Sätze 2 und 3 BGB zu berücksichtigen sind (z.B. Zurückstellung eigener Berufs- und Erwerbsaussich-

ten; Aufgabe von Ausbildung/Beruf, um den Haushalt zu führen; längerer Auslandsaufenthalt mit Rücksicht auf den Partner). Daneben kommen das Lebensalter der Parteien zum Zeitpunkt von Eheschließung und Scheidung, die Betreuung gemeinschaftlicher Kinder, Pflege von Angehörigen oder wirtschaftliche Abhängigkeiten als vertrauensbildende Faktoren in Betracht (vgl. FAKomm-FamR/*Klein*, 3. Aufl. 2008, § 1609 Rn 16/17).

b) Betreuungsunterhalt und Billigkeitsklausel

Die Vorgabe des BVerfG, bei ehelichen wie bei nichtehelichen Kindern grundsätzlich den *gleichen Maßstab* für die Dauer des wegen Kinderbetreuung zu gewährenden Unterhalts zugrunde zu legen, hat der Gesetzgeber ebenfalls eingelöst. Die unterschiedlichen Altersgrenzen beim Betreuungsunterhalt sind weitgehend vereinheitlicht. Das „0-8-15-Altersphasenmodell“ zur Erwerbsobliegenheit geschiedener Elternteile gilt nicht mehr. Alle Kinder betreuenden Elternteile – gleichgültig, ob geschieden (§ 1570 BGB) oder nie verheiratet (§ 1615 I BGB) – können für **mindestens drei Jahre nach der Geburt Betreuungsunterhalt** verlangen. Mit dem 3. Geburtstag endet der Basis-Betreuungsunterhalt, und es setzt grundsätzlich die Erwerbsobliegenheit ein.

Der Unterhaltsanspruch verlängert sich aber, solange und soweit dies wegen der „Belange des Kindes und der bestehenden Möglichkeiten der Kinderbetreuung“ der **Billigkeit** entspricht. Die Formulierungen in § 1570 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BGB¹ und § 1615I Abs. 2 Sätze 4 und 5 BGB² sind jetzt praktisch wortgleich.

1 § 1570 Unterhalt wegen Betreuung eines Kindes

(1) Ein geschiedener Ehegatte kann von dem anderen wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes für mindestens drei Jahre nach der Geburt Unterhalt verlangen. **Die Dauer des Unterhaltsanspruchs verlängert sich, solange und soweit dies der Billigkeit entspricht. Dabei sind die Belange des Kindes und die bestehenden Möglichkeiten der Kinderbetreuung zu berücksichtigen.**

(2) Die Dauer des Unterhaltsanspruchs verlängert sich darüber hinaus, wenn dies unter Berücksichtigung der Gestaltung von Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit in der Ehe sowie der Dauer der Ehe der Billigkeit entspricht.

2 § 1615I Unterhaltsanspruch von Mutter und Vater aus Anlass der Geburt

(1) ...

(2) Soweit die Mutter einer Erwerbstätigkeit nicht nachgeht, weil sie infolge der Schwangerschaft oder einer durch die Schwangerschaft oder die Entbindung verursachten Krankheit dazu außerstande ist, ist der Vater verpflichtet, ihr über die in Absatz 1 Satz 1 bezeichnete Zeit hinaus Unterhalt zu gewähren. Das Gleiche gilt, soweit von der Mutter wegen der Pflege oder Erziehung des Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann. **Die Unterhaltspflicht beginnt**

Der Gesetzgeber bestimmt die „**Belange des Kindes**“ und dessen ggf. erhöhten Betreuungsbedarf zur entscheidenden Richtschnur. Krankheit, Behinderung, schwere Verhaltensauffälligkeit oder ein Trennungstrauma können im Einzelfall einer Fremdbetreuung entgegenstehen (zu den sog. Problemkinder-Fällen vgl. FAKomm-FamR/*Klein*, 3. Aufl. 2008, § 1570 Rn 30).

In solchen Konstellationen wird das Familiengericht in der Regel aber auch beim Billigkeitsunterhalt eine zeitliche Befristung vorzunehmen haben, wie dem Grundgedanken des § 1578b Abs. 2 BGB zu entnehmen ist.

Dafür, dass vor Ort keine **zumutbare Betreuungsmöglichkeit** besteht, trifft den Unterhaltbegehrenden die Darlegungs- und Beweislast. Immerhin verpflichtet § 24 Abs. 1 SGB VIII die Jugendhilfeträger dazu, für alle Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zum Schuleintritt ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindergartenplätzen zu gewährleisten. Das Ansinnen des Unterhaltspflichtigen, eine *private* Betreuung durch Angehörige („Oma“) oder Bekannte sicherstellen zu wollen, dürfte als „kindgerechte Betreuungsmöglichkeit“ grundsätzlich ausscheiden – es sei denn, diese Betreuungsvariante wurde schon während der Ehe-/Partnerschaftszeit absprachegemäß in Anspruch genommen (vgl. Unterhaltsleitlinien 2008 des OLG Frankfurt/Main Nr. 17.1).

c) „Annex-Betreuungsunterhalt“ aus Gründen naheheftlicher Solidarität

§ 1570 Abs. 2 BGB sieht vor, dass sich der Betreuungsunterhalt darüber hinaus verlängert, „*wenn dies unter Berücksichtigung der Gestaltung von Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit in der Ehe sowie der Dauer der Ehe der Billigkeit entspricht*“.

Diesen „Annex-Betreuungsunterhalt“ aus Gründen naheheftlicher Solidarität hat der Rechtsausschuss als Kompromissformel entwickelt. Nach der Ausschussbegründung in BT-Drucks. 16/6980, S. 19 soll einem geschiedenen Elternteil, der im Interesse der Kindererziehung seine Erwerbstätigkeit dauerhaft aufgegeben oder zurückgestellt hat, ein längerer Betreuungsunterhalt eingeräumt werden, als wenn ohnehin die baldige Rückkehr in den Beruf geplant war.

Diese gesetzlich normierte Sonderbehandlung geschiedener Elternteile ggü. nicht Verheirateten erscheint verfassungsrechtlich nicht unproblematisch, bewirkt doch jede verlängerte Unterhaltsgewährung auch wieder mittelbar – als Reflex – eine bessere Versorgung des (ehelichen) Kindes.

d) Billigkeitsunterhalt aus elternteilbezogenen Gründen

Entschärft wird diese Ungleichbehandlung allerdings dadurch, dass auch beim sog. Billigkeitsunterhalt nach § 1615 I BGB durchaus elternbezogene Gründe eine Rolle spielen können. Dies stellt der Zusatz „insbesondere“ im Gesetzestext des § 1615 I Abs. 2 Satz 5 BGB klar. Ein über den 3. Geburtstag des nichtehelichen Kindes hinausgehender Betreuungsunterhalt aus Billigkeitsgründen kann insbesondere bejaht werden, wenn die nicht miteinander verheirateten Eltern in einer dauerhaften Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Kinderwunsch gelebt haben und ein Elternteil zwecks Kinderbetreuung seine Erwerbstätigkeit einvernehmlich aufgegeben hat (vgl. *Born* NJW 2008, 1ff, 4). Ein besonderes Vertrauensverhältnis kann auch aus dem Versprechen der Freistellung für die Kindererziehung erwachsen sowie wenn mehrere gemeinsame Kinder betreut werden.

Als elternbezogener Billigkeitsgrund ist ebenfalls anerkannt, wenn der kinderbetreuende Elternteil (psychisch) krank oder behindert ist und deshalb keiner Erwerbstätigkeit nachgehen kann (vgl. FAKomm-FamR/*Schwolow*, 3. Aufl. 2008, § 1615 I Rn 22 m.w.N.).

e) Vorrang für Kindesunterhalt

Dass allen minderjährigen unverheirateten und den privilegierten volljährigen unverheirateten Kindern (noch nicht 21 Jahre alt, im elterlichen Haushalt lebend und noch in der allgemeinen Schulausbildung befindlich) absoluter Vorrang vor anderen Unterhaltsberechtigten eingeräumt wird (§ 1609 Nr. 1 BGB), stärkt das Kindeswohl und war im Reformprozess unbestritten. Da minderjährige und privilegierte volljährige Kinder nicht selbst für ihren Unterhalt sorgen können, muss zunächst ihr voller Unterhaltsanspruch realisiert werden, bevor die zweite Rangstufe zum Zuge kommt.

Dies vereinfacht die Unterhaltsberechnung, denn innerhalb der einzelnen Ranggruppen gelten nun wieder identische Selbstbehalte. Die Notwendigkeit der zweistufigen Mangel-fallberechnung (vgl. *Zimmermann* BAG-SB INFORMATIONEN Heft 3/2007, S. 32 zu Teil „C. Mangelfälle“ der Düsseldorf Tabelle 2007) entfällt damit. Der absolute Vorrang für den Kindesunterhalt wird die Zahl der minderjährigen Sozialhilfeempfänger reduzieren. Das zur Verteilung anstehende unterhaltsrelevante Nettoeinkommen bleibt allerdings gleich – bzw. verringert sich sogar, wenn sich kein steuerlich absetzbarer Ehegattenunterhalt mehr ergibt. So wird sich zwar die Zahl der minderjährigen Sozialhilfeempfänger verringern, aber im Gegenzug sind vermehrt Ehegatten und Geschiedene auf Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe angewiesen.

frühestens vier Monate vor der Geburt und besteht für mindestens drei Jahre nach der Geburt. Sie verlängert sich, solange und soweit dies der Billigkeit entspricht. Dabei sind insbesondere die Belange des Kindes und die bestehenden Möglichkeiten der Kinderbetreuung zu berücksichtigen.

f) Mindestunterhalt für minderjährige Kinder

An die Stelle der RegelbetragVO ist § 1612a BGB³ getreten. Der hier in Bezug genommene (doppelte) Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes passt sich automatisch dem steuerlichen Existenzminimum, das in periodischen Berichten auf Basis der Sozialleistungs-Regelbeträge und Wohnkosten ermittelt wird, an.⁴

Da der doppelte Freibetrag zugrunde zu legen ist, würde sich der Mindestunterhalt eigentlich auf $1824 \times 2 : 12 = 304$ Euro monatlich für die 2. Altersgruppe (entspricht 100%) belaufen. Damit hätte sich zwar für die Neuen Bundesländer eine minimale Anhebung⁵ ergeben; aber für die Alten Bundesländer wäre eine Absenkung⁶ eingetreten. Diese Absenkung verhindert der im Rechtsausschuss neu konzipierte § 36 Nr. 4 EGZPO⁷. Diese Übergangsvorschrift schreibt den im Westen gültigen Unterhalts-„Besitzstand“ fest, wobei sich der überschießende Betrag durch künftige Anhebungen (Dynamisierung) aufzehrt.

3 § 1612a BGB Mindestunterhalt minderjähriger Kinder

(1) Ein minderjähriges Kind kann von einem Elternteil, mit dem es nicht in einem Haushalt lebt, den Unterhalt als Prozentsatz des jeweiligen Mindestunterhalts verlangen. Der Mindestunterhalt richtet sich nach dem doppelten Freibetrag für das sächliche Existenzminimum eines Kindes (Kinderfreibetrag) nach § 32 Abs. 6 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes. Er beträgt monatlich entsprechend dem Alter des Kindes

1. für die Zeit bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahrs (erste Altersstufe) 87 Prozent,

2. für die Zeit vom siebten bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahrs (zweite Altersstufe) 100 Prozent und

3. für die Zeit vom 13. Lebensjahr an (dritte Altersstufe) 117 Prozent eines Zwölftels des doppelten Kinderfreibetrags.

(2) Der Prozentsatz ist auf eine Dezimalstelle zu begrenzen; jede weitere sich ergebende Dezimalstelle wird nicht berücksichtigt. Der sich bei der Berechnung des Unterhalts ergebende Betrag ist auf volle Euro aufzurunden.

(3) Der Unterhalt einer höheren Altersstufe ist ab dem Beginn des Monats maßgebend, in dem das Kind das betreffende Lebensjahr vollendet.

4 Der Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG beträgt aktuell 1824 Euro.

5 Einem Kind der 2. Altersgruppe standen laut Berliner Tabelle 2007 rechnerisch zur Verfügung:
226 plus 77 als hälftiges Kindergeld = 303 Euro

6 Einem Kind der 2. Altersgruppe standen laut Düsseldorfer Tabelle 2007 rechnerisch zur Verfügung:
245 plus 77 als hälftiges Kindergeld = 322 Euro

7 § 36 EGZPO [Übergangsvorschriften]

Für das Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3189) gelten folgende Übergangsvorschriften:

1. ...

4. Der Mindestunterhalt minderjähriger Kinder im Sinne des § 1612a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs beträgt für die Zeit bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahrs (erste Altersstufe) 279 Euro, für die Zeit vom siebten bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahrs (zweite Altersstufe) 322 Euro, für die Zeit vom 13. Lebensjahr an (dritte Altersstufe) 365 Euro jeweils bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Mindestunterhalt nach Maßgabe des § 1612a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den hier festgelegten Betrag übersteigt.

5. ...

2. Praxisrelevante Neuerungen in der Düsseldorfer Tabelle 2008

Von 2008 an gilt die **Kindesunterhaltstabelle einheitlich in ganz Deutschland**. Ausgangsbasis ist der bundeseinheitliche, gesetzliche Mindestunterhalt nach § 1612a BGB. Die sog. „Berliner Vortabelle“ für Geringverdiener in den neuen Bundesländern ist weggefallen.

Die DüssTab. 2008 geht immer noch von einem „typischen“ Unterhaltspflichtigen aus, der für drei Personen, *ohne Rücksicht auf deren Rang*, zu Unterhalt verpflichtet ist (Teil A Anm. 1). **Bei einer größeren Anzahl Unterhaltsberechtigter** ist mit Abschlägen zu arbeiten; ggf. ist bis auf den Mindestunterhalt (= 1. Einkommensgruppe) herabzustufen. Reicht das verfügbare Einkommen auch dann nicht aus, um den notwendigen Mindestbedarf aller Beteiligten – einschließlich des Ehegatten – zu decken, dann ist nur noch unter den erstrangigen Kindern zu verteilen (Mangelfall).

a) Höhe des Mindestunterhalts im Vergleich

Wie aus dem vorstehenden Ausgeführten (vgl. Fußnoten 5 bis 7) ersichtlich ist, ergibt sich durch die Übergangsvorschrift für den Kinder-Mindestunterhalt in den Neuen Bundesländern ein spürbarer Anstieg ggü. dem alten Regelbetrag-Ost und der Berliner Vortabelle. Dieser Anstieg im Osten kommt insbesondere Empfängern von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zugute (vgl. BGBl. 2007, 3194).

Für den Westen ist in Rechnung zu stellen, dass die 1. Einkommensgruppe nach DüssTab. 2008 jetzt bis 1500 Euro reicht und sich somit bei einem unterhaltsrechtlich relevanten Nettoeinkommen zwischen 1300 und 1500 Euro real eine gewisse Einbuße ergibt.

b) Konstruktion der Kindesunterhaltstabelle

Die Zahl der Einkommensgruppen wurde von 13 auf 10 gesenkt. Die zweite Einkommensgruppe beginnt jetzt erst bei 1501 (statt 1301) Euro. In Stufen von je 400 (statt 300) Euro reicht die 10. (Spitzen-)Einkommensgruppe jetzt bis 5100 (statt 4800) Euro.

Wegen des neuen Zuschnitts der Einkommensgruppen fällt ein Vergleich der Zahlbeträge nicht leicht. Aber von der Tendenz her sind die Zahlbeträge in den unteren Einkommensgruppen eher etwas höher bzw. bleiben etwa auf dem bekannten Niveau, wohingegen sich in den höheren Einkommensgruppen sowie vor allem in der 4. Altersstufe Einschnitte ergeben.⁸

c) vereinfachte Kindergeldverrechnung

Nach § 1612b BGB ist das Kindergeld jetzt generell vorweg beim Bedarf des Kindes in Abzug zu bringen. Diese einfa-

8 Die Schwankungsbreite liegt jedoch unter 10%, so dass bei bestehenden Titeln die Erheblichkeitsschwelle für eine Abänderungsklage nicht erreicht wird.

che Regelung gewährleistet Transparenz und schafft Rechtssicherheit.

Beim minderjährigen Kind, das von einem Elternteil betreut wird, ist das *hälftige* Kindergeld auf den Tabellenunterhalt anzurechnen – und zwar gleichmäßig über alle 10 Einkommensgruppen hinweg. Die komplizierte Berechnung des Zahlbetrages unter Beachtung des 135%-Existenzminimums bis zur 6. Einkommensgruppe (samt Anlage zu Teil A Anmerkung 10) entfällt.

Zwar findet sich auch am Schluss der DüssTab 2008 ein Anhang „Tabelle Zahlbeträge“; aber die beiden Tabellen setzen lediglich den gleichmäßigen Abzug des Kindergeldes in Höhe von 154 (1. bis 3. Kind) bzw. 179 EUR (ab dem 4. Kind) *je zur Hälfte* mathematisch um.

Beim volljährigen Kind wird stets das *volle* Kindergeld bedarfsdeckend angerechnet. Für den Rest müssen die Eltern anteilig nach ihren Erwerbs- und Vermögensverhältnissen aufkommen. Dabei schuldet jeder Elternteil höchstens den Bar-Unterhalt, „der sich allein aufgrund seines bereinigten Einkommens aus der vierten Altersstufe der Düsseldorfer Tabelle ergibt“ (so BGH NJW 2007, 1748). Insoweit bleibt es also bei der vom BGH entwickelten und in der Düss-Tab 2007 umgesetzten Linie, dass Einkommen des volljährigen Kindes (gleichgültig ob Erwerbseinkommen, Ausbildungsvergütung oder Kindergeld) beiden Elternteilen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zugute kommt.

d) einfachere Mangelfallberechnung

Im ersten Rang sind nur noch die minderjährigen unverheirateten und die privilegierten volljährigen unverheirateten Kinder zu berücksichtigen (§ 1609 Nr. 1 BGB). Somit entfällt die zweistufige Mangelfallberechnung aufgrund unterschiedlicher Selbstbehalte ggü. Kindern und Ehegatten/Elternteilen. In die Berechnung sind Elternteile/Ehegatten erst - und nur - einzubeziehen, wenn das Einkommen des Bar-Unterhaltspflichtigen für den *vollen* Unterhalt *aller* erst-rangigen Kinder ausreicht.

In der Beratungspraxis ist das verfügbare Einkommen des Schuldners selten so hoch, so dass Betreuungsunterhalt und alle nachgeordneten Rangstufen kaum noch eine Rolle spielen werden.

Das neue Rechenbeispiel zum Mangelfall in DüssTab. 2008 Teil C geht konsequenterweise von einer Fallgestaltung mit zwei minderjährigen und einem privilegierten volljährigen Kind in Schulausbildung aus. Dabei ist nochmals - als Besonderheit - der Abzug des *vollen* Kindergeldes beim Volljährigen herauszustellen. Der Einsatzbetrag für den Kindesunterhalt ist identisch mit dem Zahlbetrag des Unterhaltspflichtigen. Auch hier spielt das 135%-Existenzminimum keine Rolle mehr, was die Berechnung wesentlich vereinfacht.

e) Arbeitsblatt: Vereinfachte Unterhaltsberechnung

Die Anwendung der DüssTab. 2008 soll das nachstehend abgedruckte Arbeitsblatt vereinfachen.

Es wird in der 14. Ergänzungslieferung zum Loseblattwerk der Stiftung Integrationshilfe (Hrsg.) „Schuldnerberatung in der Drogenhilfe“ Teil 4, Kapitel 3, Luchterhand-Verlag eingehend erläutert werden.

3. Hinweis auf die aktuellen OLG-Leitlinien

An den bereits 2007 gültigen Beträgen für den notwendigen bzw. angemessenen Eigenbedarf einerseits und für das Existenzminimum bzw. den Gesamtunterhaltsbedarf Studierender andererseits hält die DüssTab. 2008 unverändert fest. Die Selbstbehalte und Bedarfssätze gelten seit 2008 jedoch nicht nur im Westen, sondern sie haben jetzt auch durchweg Gültigkeit in den Neuen Bundesländern.

Achtung: Der Tabellarische Vergleich der Bedarfssätze und Selbstbehalte „Ost“ zu „West“ (vgl. *Zimmermann* BAG-SB INFORMATIONEN Heft 3/2007, S. 33/34) hat vom 01.01.2008 an keine Bedeutung mehr.

Eine aktuelle bundesweite Übersicht über Unterhaltstabellen und Unterhaltsleitlinien mit der Möglichkeit zum kostenlosen Download liefert www.famrb.de/unterhalt.htm.

Bei einer ersten groben Durchsicht der OLG-Leitlinien fällt auf, dass insbesondere zur **Erwerbsobliegenheit Geschiedener** jeweils unter Nr. 17.1 noch gravierende Unterschiede bestehen:

Die Unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Familiensenate in Süddeutschland und das OLG Frankfurt/Main verweisen insoweit auf die vage Gesetzesbegründung.⁹

Das OLG Dresden stellt klar, dass eine Vollzeit-Erwerbstätigkeit in der Regel erst mit Vollendung des 14. Lebensjahres erwartet werden kann.¹⁰

Das OLG Hamm hält demgegenüber eine umfassende Einzelfall-Abwägung für angebracht (wobei deren Ergebnis und damit die Prozessaussichten nur schwer zu prognostizieren sind):

„Betreut ein Ehegatte ein gemeinschaftliches Kind, das noch nicht drei Jahre alt ist, so besteht keine Verpflichtung, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Der Umfang der danach regelmäßig einsetzenden Erwerbsobliegenheit – eine sogleich vollschichtige Erwerbsobliegenheit wird vielfach nicht in Betracht kommen – richtet sich nach Billigkeitsge-

9 „... Die Neuregelung verlangt (also) keineswegs einen abrupten, übergangslosen Wechsel von der elterlichen Betreuung zu Vollzeit-erwerbstätigkeit. Im Interesse des Kindeswohls wird vielmehr auch künftig ein gestufter, an den Kriterien von § 1570 Abs. 1 BGB-Entwurf orientierter Übergang möglich sein.“

10 „Danach besteht eine Erwerbsobliegenheit nach Maßgabe der Betreuungsbedürftigkeit und der zumutbaren Betreuungsmöglichkeit. Eine Obliegenheit zur Vollerwerbstätigkeit besteht in der Regel mit Vollendung des 14. Lebensjahres. Soweit mehrere Kinder zu betreuen sind, ist auf die Umstände des Einzelfalls abzustellen.“

Arbeitsblatt: Vereinfachte Unterhaltsberechnung - Stand: 01.01.2008

mit Unterhaltsrichtsätzen und Anmerkungen aus der DÜSSELDORFER TABELLE 2008

1. Ermittlung des unterhaltsrechtlich relevanten Nettoeinkommens

Nettojahreseinkommen des U-Pflichtigen beläuft sich auf EUR

→ verteilt auf Monatsdurchschnitt errechnen sich: EUR

→ abzüglich berufsbedingter Aufwendungen von regelmäßig 5% (Teil A Anm. 3): minus EUR

→ abzüglich berücksichtigungswürdigem Schuldendienst (Teil A Anm. 4): minus EUR

anrechenbares Nettoeinkommen = EUR

2. Unterhalt bestimmen für minderjährige und privilegierte volljährige Kinder (1. Rang)

→ Einkommensgruppe DÜSS. TAB. nach Nettoeinkommen (oben 1.) festlegen
(Liegt kein Modellfall mit 3 Unterhaltsberechtigten vor, ist entsprechend Teil A Anm. 1 umzustufen.)

→ **Tabellenunterhalt** entsprechend der Altersstufe des Kindes ablesen Kind 1: EUR

Kind 2: EUR

Kind 3: EUR

(Mit **Bedarfskontrollbetrag** die ausgewogene Verteilung überprüfen!)

→ **Zahlbetrag** ermitteln => **Kindergeld** abziehen (Teil A Anm. 10) Kind 1: EUR / =

(minus 1/2 Kigeld [77 EUR], falls mj. Kind bei Eltern/Elternteil lebt) Kind 2: EUR / =

(minus 1/1 Kigeld [154 EUR] bei vollj. Kind + mj. Kind nicht bei Eltern/-teil) Kind 3: EUR / =

3. Sicherstellung des notwendigen Eigenbedarfs des U-Pflichtigen (vgl. Teil A Anm. 5)

→ **mind. „kleiner Selbstbehalt“** von 900/770 EUR ggü. minderjährigen/privilegierten Kindern EUR

Falls Eigenbedarf (bzw. Bedarfskontrollbetrag) gewährleistet ist => weiter mit Rechenschritt 6!

4. Mangelfallvermeidung durch Abstufungen im 1. Rang

Reicht das Nettoeinkommen (oben 1.) nicht aus, um die Zahlbeträge für Kindesunterhalt (oben 2.)
und den Eigenbedarf des U-Pflichtigen (oben 3.) abzudecken: Kind 1: EUR

→ Tabellenunterhalt ggf. bis auf **Mindestunterhalt herabstufen** (Teil A Anm. 1 a.E.) Kind 2: EUR

dann **Kindergeld abziehen** (1/2 oder 1/1), was die **Mindest-Zahlbeträge** ergibt Kind 3: EUR

(Mindest-)Gesamtbedarf: EUR

Reicht Einkommen (1) minus Eigenbedarf (3.) nicht für Mindestgesamtbedarf (4.), liegt ein Mangelfall vor (unten 5.)!

5. Mangelfall-Berechnung - nur bezogen auf 1. Rang (vgl. Teil C mit Rechenbeispiel)

a) → **Verteilungsmasse** ermitteln:

Anrechenbares Nettoeinkommen (oben 1.) EUR

abzüglich „kleiner Selbstbehalt“ von 900/770 EUR (oben 3.) minus EUR

ergibt Verteilungsmasse = EUR

b) → **(Mindest-)Gesamtbedarf** der U-Berechtigten mit 1. Rang (Summe übernehmen aus 4.) = EUR

c) → **Kürzung des Mindest-Zahlbetrags** für (jedes) Kind Kind 1: EUR x % = EUR

im Verhältnis von Verteilungsmasse zu Gesamtbedarf Kind 2: EUR x % = EUR

Kind 3: EUR x % = EUR

Formel: $\frac{\text{Verteilungsmasse}}{\text{Gesamtbedarf}} \times 100 = \%$

Berechnung endet hier, da alles verteilt ist!

6. Betreuungsunterhalt für Elternteile + Ehegatten-U. aus „langer Ehedauer“ (2. Rang)

Differenz aus Nettoeinkommen (oben 1.) minus Kindesunterhalt (oben 2.) ergibt als
verteilungsfähiges Einkommen für U-Pflichtigen, Elternteile und „Dauer-Ehegatten“ EUR

→ Erwerbstätigem U-Pflichtigem bleiben **4/7 als Selbstbehalt** (aber Halbteilung bei Renten, Zinsen usw.)
(mindestens als **„angemessener Eigenbedarf“** 1000 EUR – vgl. Teil B Anm. IV; Teil D Anm. 2) EUR

→ Unterhaltsberechtigten Elternteile/Ehegatten erhalten die **restlichen 3/7 als Quotenunterhalt**
(mindestens **„Existenzminimum“** von je 770/900 EUR – vgl. Teil B Anm. V; Teil D Anm. 2) EUR

Lassen sich die Existenzminima der Elternteile / „Dauer-Ehegatten“ mit gleichem Rang aus den restlichen 3/7 nicht sicherstellen, so ist bezogen auf diese eine Mangelfallberechnung (nach Muster oben 5.) durchzuführen!

7. Unterhalt für sonstige (Ex-)Ehegatten (3. Rang)

8. Unterhalt für volljährige Kinder (4. Rang)

9. Unterhalt für Enkel und Urenkel (5. Rang);

10. Unterhalt für Eltern (6. Rang) usw.

sichtspunkten im Einzelfall, besonders nach den bestehenden Möglichkeiten der Kinderbetreuung, den Belangen des Kindes (etwa Fremdbetreuungsfähigkeit, physischer und psychischer Gesundheitszustand) und der erfolgten bzw. geplanten Rollenverteilung der Eltern in der Ehe sowie der Dauer ihrer Ehe.

Wenn danach eine verlässliche Fremdbetreuung des Kindes (Kindergarten, Kita, Schule) objektiv möglich ist und soweit Kindesbelange oder Vertrauenstatbestände nicht entgegenstehen, nimmt die Mehrheit der Senate an, dass mit einem Alter des betreuten Kindes von mehr als drei Jahren vielfach schon eine geringfügige Erwerbstätigkeit erwartet werden kann, die mit dem Ende des ersten Grundschuljahres und sodann mit dem Ende des ersten Jahres auf der weiterführenden Schule über eine halbschichtige bis hin zu einer vollschichtigen Tätigkeit auszudehnen ist. Werden mehrere minderjährige Kinder betreut, bestimmt sich die Erwerbsobliegenheit nach den Umständen des Einzelfalles.

Es bleibt abzuwarten, wie die Familiengerichte diese Leitlinien in der Praxis umsetzen. Von der Tendenz her steht zu befürchten, dass nunmehr die Rechtsprechung die Entwicklungschancen nichtehelicher Kinder gegenüber den ehelichen Kindern zurücksetzt. Der spezielle Gleichheitssatz in Art. 6 Abs. 5 GG richtet sich zwar ausdrücklich nur an den Gesetzgeber und verbietet diesem, mit zweierlei Maß zu messen und bei ehelichen Kindern eine erheblich längere persönliche Betreuung vorzusehen als bei nichtehelichen Kindern. Die Verpflichtung, nichtehelichen Kindern vergleichbare Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung zu schaffen wie ehelichen Kindern, ist jedoch bereits dem allgemeinen Gleichheitssatz und dem Diskriminierungsverbot nach Art. 3 Abs. 3 GG zu entnehmen. Diese binden auch die Rechtsprechung.

Stellungnahme zum Regierungswurf zur Reform des Kontopfändungsschutzes vom 05.09.2007 und zu den Empfehlungen des Rechts- und Finanzausschusses des deutschen Bundestages

Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV)¹, erstellt durch den AK Girokonto und Zwangsvollstreckung am 12.2.2008.

Dem Arbeitskreis gehören an:

Peter Becker, DW Düren; Monika Burmester; DW Bundesverband; Liz Ehret, BAG-SB; Birgit Höltgen, VZ NRW; Bernd Jaquemoth, BAG-SB; Marius Stark, SKM-Bundesverband, Michael Weinhold, ISKA Nürnberg; Prof. Dr. Zimmermann, EFH Darmstadt, Thomas Zipf, Stadt Darmstadt

Vorbemerkung:

Die Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) begrüßt den vorliegenden Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 05.09.2007 zur Reform des Kontopfändungsschutzes. Im Vergleich zur heutigen Rechtslage stellt der Gesetzesentwurf eine deutliche Verbesserung des

Schuldnerschutzes dar. Dennoch wird der notwendige Schutz von Schuldnern damit noch nicht ausreichend sichergestellt. Auch wird der Entwurf der Entlastung von Kreditinstituten und Gerichten nicht im notwendigen Umfang gerecht.

Der Entwurf bleibt in seinen Auswirkungen auf Schuldner, Kreditinstitute und Vollstreckungsgerichte leider hinter dem Referentenentwurf des Justizministeriums vom 19.01.2007 zurück. Die in der AG SBV zusammengeschlossenen Verbände geben deswegen nach ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf eine erneute Stellungnahme ab, um zu einer den sächlichen Erfordernissen genügenden Reform des Kontopfändungsrechtes beizutragen.

¹ Der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände gehören an: Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V. (AWO), Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V. (BAG-SB), Deutscher Caritasverband e. V. (DCV), Deutscher paritätischer Wohlfahrtsverband (DPWV), Deutsches Rotes Kreuz (DRK), Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V. (DW EKD), Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv)

Zu den folgenden Punkten nehmen wir Stellung:

● **§ 833a Abs. 2 ZPO-E, Dauerwirkung einer Kontopfändung**

Die Dauerwirkung einer Kontopfändung soll im Regelfall bestehen bleiben. Die Möglichkeit der Aufhebung der Kontopfändung soll es gem. § 833a Abs. 2 ZPO-E für die Zukunft nur im Einzelfall auf Antrag des Schuldners geben. Der Schuldner muss nachweisen, dass seit 6 Monaten vor Antragsstellung ganz überwiegend nur unpfändbare Beträge gutgeschrieben worden sind und glaubhaft machen, dass auch innerhalb der nächsten 12 Monate nur ganz überwiegend nicht pfändbare Beträge zu erwarten sind.

Viele Schuldnerinnen und Schuldner werden nicht in der Lage sein, diese Anforderungen ohne beratenerische Hilfestellung durch entsprechenden Nachweis zu erfüllen. Weiterhin wird sich die Frage stellen, wie z.B. von Arbeitssuchenden der Nachweis geführt werden kann, dass auch innerhalb der nächsten 12 Monate nur ganz überwiegend nicht pfändbare Beträge zu erwarten sein werden.

Der hohe Bearbeitungsaufwand für die Kreditinstitute nach Eingang einer Pfändung wird sich nicht wesentlich reduzieren lassen, da die Aufhebung einer Pfändung nur im Einzelfall und nicht in der Regel möglich sein wird.

Die Notwendigkeit für die Schuldner, Nachweise darüber zu führen, dass in Vergangenheit wie in Zukunft nur unpfändbares Einkommen zur Verfügung steht, wird bei den Schuldnerberatungsstellen und Sozialbehörden den Bearbeitungsaufwand deutlich erhöhen, da diese um Hilfestellung angefragt werden.

Der Referentenentwurf hatte noch eine automatische Begrenzung der Dauerwirkung auf 90 Banktage vorgesehen, um insbesondere den Bearbeitungsaufwand der girokontoführenden Kreditinstitute in Grenzen zu halten und Kontokündigungen zu vermeiden.

Eine Lösung dieser Probleme wird nach Überzeugung der AG SBV nur zu erzielen sein, wenn die Dauerwirkung einer Kontopfändung ganz aufgegeben wird, oder diese zumindest zeitlich begrenzt wird. (Zwecks besserer Verständlichkeit und vereinfachter Handhabung sollte die Dauerwirkung auf Kalendermonate anstelle von Bankarbeitstagen begrenzt werden.)

● **Zu § 835 Abs.3 Satz 2 und 4 ZPO-E**

Die Erfahrungen zeigen, dass die bisherige Frist von zwei Wochen, in der der Schuldner nach Zugang des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses einen Pfändungsschutzbeschluss des Vollstreckungsgerichtes erwirken muss, zu kurz ist. Daher wird die vorgesehene Verlängerung auf vier Wochen als zwingend angesehen.

Der Bundesrat sieht hierin eine nicht hinnehmbare Benachteiligung der Gläubiger und empfiehlt daher, die beabsichtigte Verlängerung nicht vorzunehmen

Dem kann nicht gefolgt werden. Soweit das gepfändete Konto pfändbare und nicht zu schützende Geldansprüche umfasst, würden diese an den Gläubiger lediglich nach vier statt bisher nach zwei Wochen ausgekehrt werden.

● **Zu § 850 k Abs. 1 ZPO-E, fehlender Ansparschutz**

Es ist unerlässlich und unstrittig, dass Rücklagen für Reparaturen, notwendige Anschaffungen, Klassenfahrten usw. gebildet werden müssen. Das Sozialleistungsrecht fordert das Ansparen von pauschalierten Beträgen zur Deckung besonderer Bedarfslagen (z.B. Anschaffung von Kleidung oder Ersatzbeschaffung/Reparatur von Haushaltsgeräten), ohne dass in den Regierungsentwurf eine entsprechende Pfändungsschutzregelung aufgenommen worden ist. In der Begründung des Entwurfs wird dargelegt, es werde im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens unter Einbeziehung der Kreditwirtschaft zu prüfen sein, ob und ggf. wie ein Ansparen ermöglicht werden könne. Unklar bleibt bisher, wie und wann diese Prüfung erfolgen kann.

Die Regelung in § 850 k Abs. 1, Satz 3 ZPO-E hilft zum Schutz des Ansparguthabens im Sinne des Sozialrechts nur begrenzt weiter. Sie schützt insbesondere dann nicht, wenn zum Zeitpunkt des Eingangs der Pfändung schon Guthaben im Sinne des Sozialrechts angespart worden ist, denn dieses Ansparguthaben unterliegt der Pfändung!

Des weiteren wird es sich in der Praxis zeigen müssen, ob die Kreditinstitute auch über mehrere Monate hinweg tatsächlich in der Lage sein werden, zu übersehen, welcher Betrag aus den Vormonaten von der Pfändung nicht erfasst ist und den unpfändbaren Betrag im laufenden Monat erhöht.

Insofern ist die beabsichtigte Regelung unzureichend. Der Vorschlag des Bundesrates das beabsichtigte Übertragen zu streichen ist nicht nachzuvollziehen. Eine Gläubigerbenachteiligung kann grundsätzlich nicht gegeben sein, wenn aus dem unpfändbaren Teil des Einkommens notwendige Rücklagen gebildet werden und diese auf den Folgemonat übertragen werden.

● **§ 850 k Abs. 2 Nr. 2 ZPO-E, kein automatischer Schutz des Wohngeldes und der Erstattung von Krankheitskosten**

Für die Wohngeldgutschrift auf einem gepfändeten P-Konto muss, sofern im Einzelfall die Grundfreibeträge überschritten sind, ein Freigabebeschluss des Vollstreckungsgerichtes erwirkt werden. Wohngeld ist eine zweckgebundene Sozialleistung und wird häufig parallel zu gepfändetem bzw. nied-

rigem Lohn ausgezahlt. Wohngeld muss daher in die Regelung des § 850 k ZPO-E einbezogen werden.

Auch sind Leistungen der privaten und gesetzlichen Krankenversicherung sowie Beihilfen des Dienstherrn, die zur Begleichung von Heilbehandlungskosten ausgezahlt werden, grundsätzlich freizustellen.

● § 850 k Abs. 3 ZPO-E

Bei der Ermittlung des pfändbaren Einkommensanteiles findet die Pfändungstabelle bei Arbeitseinkommen und ebenso bei der der Pfändung unterworfenen Sozialleistungen in gleicher Weise Anwendung. Der Gläubiger hat die Möglichkeit, mehrere Einkommen gem. § 850 e ZPO zusammenrechnen zu lassen. Die Empfehlung des Bundesrates, ein Ausdehnen der Pfändungstabelle bei Einkommen, die nicht aus Arbeitseinkommen resultieren, nicht vorzunehmen, überzeugt nicht. Es kann nicht gesetzgeberisches Ziel sein, dem Gläubiger auf dem Konto des Schuldners einen Pfändungszugriff zu ermöglichen, der weitergeht als bei einer Pfändung an der „Quelle“ (Arbeitgeber, Sozialleistungsträger.)

● § 850 k Abs. 5 ZPO-E, Bescheinigung über Nichtpfändbarkeit

Nach Satz 2 muss der Schuldner durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, der Familienkasse, des Sozialleistungsträgers oder einer geeigneten Person oder Stelle im Sinne von § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO nachweisen, dass sein Kontoguthaben nicht der Pfändung unterliegt. Durch den nachfolgenden Satz 3 wird diese Möglichkeit aber wieder dadurch eingeschränkt. Es wird auf eine Entscheidung des Vollstreckungsgerichtes verwiesen, falls dieser Nachweis nicht geführt werden kann.

Es ist zu befürchten, dass die Kreditinstitute aus Gründen der Rechtssicherheit in der Regel nur Entscheidungen der Vollstreckungsgerichte akzeptieren werden.

Solange keine gesetzliche Regelung geschaffen ist, die den Nachweise der Unpfändbarkeit für die Kreditinstitute verbindlich regelt, läuft das Bestreben, die Vollstreckungsgerichte und die Kreditinstitute zu entlasten, vielfach ins Leere.

Die Aufnahme der geeigneten Stellen im Sinne von § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO in den Gesetzentwurf zeigt die Akzeptanz und Wertschätzung, die der Schuldnerberatung zuteil wird. Grundsätzlich zeigt sich an dieser Stelle aber auch das Problem, dass die Schuldnerberatung dieser Aufgabe aufgrund von nicht ausreichender Finanzierung nur begrenzt nachkommen wird können.

● § 850 k Abs. 6 ZPO-E, Wirksamwerden des Pfändungsschutzkontos

Die Führung eines Pfändungsschutzkontos kann erst ab dem Folgemonat nach Eingang einer Pfändung verlangt werden. Die Folge ist, dass in den Fällen, bei denen bisher eine Freigabe des unpfändbaren Einkommens durch Entscheidung des Vollstreckungsgerichtes erforderlich war, auch zukünftig für die Zeit bis zur Umwandlung in ein P-Konto ein Freigabeantrag beim Vollstreckungsgericht erforderlich sein wird.

Es ist aus verschiedenen Gründen davon auszugehen, dass die Umwandlung des Girokontos in ein P-Konto bei dem Kreditinstitut im Regelfall erst nach Eingang einer Pfändung verlangt werden wird, auch wenn dies nach § 850 k Abs. 6 Satz 2 ZPO-E schon vor Eingang der Pfändung möglich wäre.

Hierfür spricht:

- Eine Kontopfändung ist im Vorfeld nicht immer abzusehen.
- Wer offenbart sich ohne Not gegenüber seiner Bank wegen anderweitig bestehender Schulden?
- Es ist zu befürchten, dass ein P-Konto in der Außenwirkung als ein Konto „2. Klasse“ angesehen und deswegen nicht beantragt wird.
- Es ist nicht gewährleistet, dass Banken für die Umwandlung eines normalen Kontos in ein P-Konto keine hohen Entgelte in Rechnung stellen werden.
- Die Höhe des monatlichen Kontoführungsentgelts für ein P-Konto ist noch nicht abzusehen.
- Paare führen in vielen Fällen ein gemeinsames Konto. Da ein gemeinsames P-Konto nicht möglich ist, werden sie, auch wegen sonst zweifach zu entrichtender Kontoführungsgebühren, es so belassen wie es ist.

Falls das P-Konto seine Wirkung erst im Folgemonat nach Eingang einer Pfändung entfalten kann, wird - aus den genannten Gründen - eine Entlastung der Vollstreckungsgerichte nur begrenzt stattfinden.

Erforderlich ist eine Regelung, die den Schutz durch ein P-Konto schon mit Eingang der Pfändung möglich macht. Es ist daher zu regeln, dass die Umwandlungsmöglichkeit rückwirkend zum Tag des Eingangs der Pfändung beim Kreditinstitut möglich ist.

Ein Rechtsanspruch auf ein Pfändungsschutzkonto ist nicht vorgesehen. Für Schuldner, die heute über kein Konto verfügen, wird somit durch den Umwandlungsanspruch in ein P-Konto keine Lösung ihres Problems geschaffen.

Regelung für „Stief-Familien und nichteheliche Lebensgemeinschaft“ fehlt

Für Patchwork-Familien und nichteheliche Lebenspartnerschaften normiert das Sozialrecht eine wirtschaftliche Ein-

stehensverpflichtung samt Einkommenszurechnung. Die Pfändungstabelle nach § 850c ZPO stellt demgegenüber allein auf die Anzahl der gesetzlichen Unterhaltspflichten ab. Mangels gesetzlicher Regelung wäre die Lösung weiterhin in einer Neuberechnung des Sozialleistungsanspruchs unter Berücksichtigung des Pfändungszugriffs zu sehen, was den Lebensstandard für alle auf Sozialleistungsniveau absenkt und für erwerbstätige Schuldner kaum Leistungsanreize für eine Einkommenssteigerung schafft.

Die notwendige gesetzliche Lösung muss allerdings allgemein für die Einkommenspfändung greifen und kann demzufolge nicht nur isoliert für die Kontopfändung konzipiert sein.

Die aktuell favorisierten Lösungen sind jedenfalls nicht akzeptabel. Neben den Transferleistungssystemen belasten sie insbesondere gepfändete Arbeitnehmer, die mit ihrem – z. T. ohnehin geringem – Einkommen eine Stieffamilie finanzieren, für die sie gar keine gesetzliche Unterhaltspflicht haben. Solange das Sozialrecht sie zwingt, hier faktisch Unterhalt zu leisten, muss dies bei der Pfändung berücksichtigt werden. Es kann auch gesellschaftspolitisch nicht gewollt sein, dass Arbeitnehmer mit Patchworkfamilien sich bei Pfändungen u. U. schlechter stehen, als wenn sie nicht arbeiten und die gesamte Familie Transferleistungen in vollem Umfange erhält.

● **Entwicklung von Antragsvordrucken**

Abschließend schlagen wir dem Gesetzgeber vor, dass das Justizministerium ermächtigt wird, bundeseinheitliche Vordrucke für den Antrag auf Kontopfändung sowie für den Kontopfändungsschutzantrag zu entwickeln.

Durch standardisierte Kontopfändungen und Freigabebeschlüsse könnten die Kreditinstitute verstärkt EDV einsetzen und so ihren Bearbeitungsaufwand samt Kosten reduzieren sowie die Kontofreigabe erheblich beschleunigen.

Durch allgemein verständliche Erläuterungen zu Fristen, Zuständigkeiten und Verfahren des Kontopfändungsschutzes (samt Antragsvordruck für die Kontofreigabe) wären viele Schuldnerinnen und Schuldner in der Lage, ihre Existenz ohne beraterische Hilfe zu sichern. Es erscheint als Aufgabe der Justiz, die von einer Kontopfändung Betroffenen neutral und umfassend über ihre Rechte zu belehren, statt dies den Kreditinstitute als Drittschuldnern zu überlassen. (Diese informieren interessengeleitet; häufig verstärken sie den Vollstreckungsdruck noch einseitig und raten zu unwirtschaftlichen Ratenarrangements mit pfändenden Gläubigern, um eine schnelle Ruhendstellung der Kontopfändung zu erreichen und ihren Bearbeitungsaufwand zu verringern).

● **Weiterer Reformbedarf durch den Gesetzgeber:**

Ein Problem wird auch durch die Reform des Kontopfändungsrechtes nicht gelöst werden: Kontopfändungen behalten im Insolvenzverfahren ihre Wirkung trotz des Vollstreckungsverbotes gemäß § 89 InsO. Es muss dort daher ebenfalls geregelt werden, dass auch die Zwangsvollstreckung durch die Pfändung von Kontoguthaben nicht mehr zulässig ist.

Viele Menschen werden trotz der Reform des Kontopfändungsrechtes dennoch ohne ein Konto bleiben, weil ihnen seitens der Kreditinstitute weiterhin die Führung eines Kontos verwehrt wird.

Wir erneuern deswegen auch an dieser Stelle unsere Forderung auf einen gesetzlichen Anspruch auf ein Recht auf ein Girokonto.

Wir freuen uns über den gewachsenen Stellenwert der Schuldner- und Insolvenzberatung. Dieser findet u. a. seinen Ausdruck in § 850 k Abs. 5 ZPO-E durch die Benennung der geeigneten Stellen im Sinne von § 305 InsO.

Wir möchten aber auch darauf hinweisen, dass es an den finanziellen Grundlagen mangelt, damit Schuldnerberatung den vielfachen Erfordernissen, die an sie formuliert werden, gerecht werden kann.

Erforderlich sind klare und verbindliche Regelungen, die eine Finanzierung von Schuldnerberatung in ausreichendem Umfang möglich machen.

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Entschuldung mittelloser Personen, zur Stärkung der Gläubigerrechte sowie zur Regelung der Insolvenzfestigkeit von Lizenzen (BT-Drs. 16/7416)

Arbeitskreis Insolvenzordnung (AK InsO), der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände¹, Berlin, den 18.03.2008

Dem Arbeitskreis gehören an:

Hans Peter Ehlen, Alexander Elbers, Helmuth Göbel, Klaus Hofmeister, Marion Kemper, Björn Müller, Wolfgang Schrankenmüller, Helga Springeneer, Michael Weinhold

I. Einführung

Der am 14.2.2008 vom Deutschen Bundestag beratene Regierungsentwurf will für mittellose Schuldner ein schlankes, kostengünstiges und allseits akzeptiertes Entschuldungsverfahren einführen.

Um dieser Zielsetzung gerecht zu werden, bedarf es aus der Sicht des AK InsO der AG SBV aber noch:

- der Sicherung einer qualifizierten und persönlichen Beratung mittelloser Schuldner;
- des Verzichts auf den obligatorischen Einsatz des vorläufigen Treuhänders;
- der Aufrechterhaltung der Stundung für masselose Fälle, mindestens für Schuldner, deren Einkommen den sozialhilferechtlichen Bedarf nicht übersteigt;
- des Zugangs ehemals Selbstständiger zum Verbraucherinsolvenzverfahren.

Die nachfolgende Stellungnahme begründet diesen Nachbesserungsbedarf und unterbreitet Lösungsvorschläge.

II. Sicherung einer qualifizierten und persönlichen Beratung für mittellose Schuldner

1. Kritik am Regierungsentwurf

Die lediglich an zwei formalen Prüfkriterien ausgelegte Ausstellung der Bescheinigung über die Aussichtslosigkeit einer außergerichtlichen Einigung (§ 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO-RegE)

1 Der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände gehören an: Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V. (AWO), Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V. (BAG-SB), Deutscher Caritasverband e. V. (DCV), Deutscher paritätischer Wohlfahrtsverband (DPWV), Deutsches Rotes Kreuz (DRK), Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V. (DW EKD), Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv)

wird über kurz oder lang folgende kontraproduktive Effekte haben:

Die Unterlagen masseloser Schuldner werden nur formal gesichtet, eine Beratung der Schuldner unterbleibt.

Die schon heute von Insolvenzgerichten beanstandeten Internet-Bescheinigungen über die Erfolglosigkeit des außergerichtlichen Einigungsversuchs werden auch im Entschuldungsverfahren Einzug halten.

Unzureichend vorbereitete Insolvenzanträge und damit Antragszurückweisungen werden überproportional zunehmen.

Die Gefahr der vorzeitigen Versagung der Restschuldbefreiung und des Wiedereintritts in die Schuldenspirale steigt („Drehtüreffekt“).

Die geeigneten Personen und Stellen könnten diese kontraproduktiven Effekte kaum aufhalten, da sie allein durch die vorgesehene Art der Bescheinigung der Aussichtslosigkeit erhebliche Kürzungen ihrer Finanzierung zu erwarten haben. Für geeignete Personen sieht dies bereits der Regierungsentwurf vor, indem er für masselose Fälle nur noch eine Beratungshilfegebühr von 60 € vorsieht. Da aber in etlichen Bundesländern auch die Finanzierung der geeigneten Stellen an die Beratungshilfesätze gekoppelt ist, geraten auch diese automatisch in den Strudel des Personalabbaus.² Für masselose Schuldner bedeutet dies einen noch engeren Zugang zu seriöser Schuldner- und Insolvenzberatung bzw. noch längere Wartezeiten. Für Insolvenzgerichte bedeutet es, dass sie nicht mehr wie bisher auf weitgehend „gerichts feste“ Antragsunterlagen und Verzeichnisse für masselose Schuldner bauen können.

Ohne ausreichende persönliche Vorbereitung der Schuldner auf das Entschuldungsverfahren laufen diese Gefahr, Verfahrensobliegenheiten zu verletzen und gefährden damit unnötig ihre Restschuldbefreiung. Daher ist es bei masselosen Schuldnern weiterhin unerlässlich, dass

2 Etwa 40 bis 60% der Insolvenzfinanzierung stehen auf dem Spiel.

- sie fachgerecht und persönlich über Verfahrensablauf, Obliegenheiten und Versagungsgründe beraten werden,
- ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse umfassend geklärt werden,
- die Forderungs- und Gläubigersituation ermittelt wird und
- sie bei der Antragsstellung unterstützt werden.

Erst durch die Sicherstellung einer qualitätsorientierten Vorbereitung durch geeignete Stellen und Personen werden die Insolvenzgerichte entlastet und können für den Staat teure Drehtüreffekte vermieden werden.

2 Lösungsvorschläge

2.1 Umgestaltung der Aussichtslosigkeitsbescheinigung

Die Ausstellung einer Aussichtslosigkeitsbescheinigung sollte analog dem Vorschlag des Bundesrates von einer vorausgehenden persönlichen Beratung des Schuldners und qualifizierten Prüfung seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse abhängig sein.³

Änderungsvorschlag:

§ 305 Abs. 1 Nr. 1. InsO-RegE ist wie folgt umzuformulieren (Änderungen sind fett hervorgehoben):

„eine Bescheinigung, die von einer geeigneten Person oder Stelle **auf der Grundlage von persönlicher Beratung und qualifizierter Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse** des Schuldners ausgestellt ist und (...) offensichtlich aussichtslos war; offensichtlich aussichtslos ist eine Einigung in der Regel, wenn die Gläubiger (...)“.

2.2 Anhebung der Beratungshilfegebühr

Die bisherige Gebührenstruktur geht vom obligatorisch durchzuführenden außergerichtlichen Einigungsversuch aus. Der Vergütungssatz gemäß Nr. 2504 VV RVG setzt daher das Ziel der außergerichtlichen Einigung voraus. Schon heute stehen die beiden Vergütungssätze der Nrn. 2502 und 2504 VV RVG für das Missverständnis, dass die nach Nr. 2502 VV RVG vergütete Tätigkeit angeblich erheblich weniger Beratungsleistung erfordere als die nach Nr. 2504 VV RVG vergütete Beratung. Dabei unterscheidet sich die grundlegende Beratung in beiden Fällen kaum, da masselose Schuldner ohne Einigungsaussichten genau so grundlegend beraten werden müssen wie Schuldner mit einer hohen Einigungschance. Es darf daher nicht der Fehler gemacht werden, den geeigneten Personen für die Beratung von masselosen Schuldnern nur noch die Gebühr nach Nr. 2502 VV RVG einzuräumen. Vielmehr ist es geboten, die Gebührenstruktur so anzupassen, dass auch geeignete Personen eine qualitätsorientierte außergerichtliche Beratung und Unterstützung anbieten können.

³ Siehe BT-Drs. 16/7416, S. 127 ff.

Änderungsvorschlag:

Die geltende Beratungshilfegebühr nach Nr. 2504 VV RVG gilt mit der Maßgabe auch künftig für die anwaltliche Beratung von masselosen Schuldnern, dass sie um den Anteil gekürzt wird, der die nicht notwendige Versendung eines außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplans betrifft.

III. Verzicht auf den obligatorischen Einsatz des vorläufigen Treuhänders

1. Kritik am Regierungsentwurf

In der Begründung des Regierungsentwurfs wird der vorläufige Treuhänder als die „zentrale Figur des Entschuldungsverfahrens“ bezeichnet. Komisch nur, dass der vorläufige Treuhänder dabei Aufgaben erfüllen soll, die größtenteils bereits durch die Tätigkeit der geeigneten Stellen erledigt werden. Denn die erste Bestandsaufnahme der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse des Schuldners, die vollständige Ermittlung der Einkommens- und Vermögenssituation sowie die Erstellung eines Gläubiger- und Forderungsverzeichnisses werden seit Inkrafttreten der InsO verlässlich durch die geeigneten Stellen im Rahmen ihrer außergerichtlichen Tätigkeit durchgeführt. Die Gerichte können auf dieser soliden Vorarbeit in der überwiegenden Zahl der Verfahren aufbauen. Aus der Rechtspraxis wird vermeldet, dass in etwa 80 % der Verfahren vollständig ausgefüllte Unterlagen eingehen und der Richter auf dieser Grundlage über den Eröffnungsantrag entscheiden kann (Stephan ZVI 2007, 441 ff.).

Der vorläufige Treuhänder würde somit Verzeichnisse auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit prüfen, deren Solidität durch die jahrelange Praxis bereits bestätigt ist. Es erscheint unsinnig, diese Doppelarbeit obligatorisch in jedem masselosen Verfahren durchzuführen. Dadurch würde das Verfahren nicht entschlackt, sondern im Gegenteil an anderer (neuer) Stelle bürokratisiert und kostenmäßig aufgebläht. Schätzungen gehen davon aus, dass die Vergütung des vorläufigen Treuhänders die Staatskasse mit jährlich 30 Mio. Euro belasten wird (Stephan, ZVI 2007, 441, 444).

Gleichzeitig besteht die Gefahr, dass die Länder die Finanzierung der geeigneten Stellen mit dem Argument einschränken werden, dass der vorläufige Treuhänder die Antragsunterlagen mit dem Schuldner besprechen werde, so dass dieser entsprechende Ergänzungen und Korrekturen vornehmen könne. Es besteht somit die Gefahr, dass die geeigneten Stellen und der vorläufige Treuhänder gegeneinander ausgespielt werden.

Des Weiteren wird der vorläufige Treuhänder, der in der Regel auch der Treuhänder in der Wohlverhaltensperiode sein wird, in einen Rollenkonflikt geraten. Einmal ist er

„Partner“ des Schuldners bei der Durchsicht der Antragsunterlagen oder unterstützt diesen gar bei der Erstellung der Unterlagen (siehe § 289 a Abs. 5 InsO-RegE). In der Wohlverhaltensperiode ist er hingegen Sachwalter des Schuldnervermögens und hat Sanktionsmöglichkeiten, sofern der Schuldner seinen Obliegenheiten nicht nachkommt. Diese Verwischung der Aufgaben ist systemwidrig.

2. Lösungsvorschlag

Auf den obligatorisch vorgesehenen vorläufigen Treuhänder sollte verzichtet werden. Das Insolvenzgericht hat nach § 5 Abs. 1 InsO bereits selbst von Amts wegen alle Umstände zu ermitteln, die für das Insolvenzverfahren von Bedeutung sind. Wenn erforderlich, kann es bereits jetzt zu diesem Zweck Sachverständige bestellen. Die derzeitige Gesetzesregelung ist daher ausreichend. Ersatzweise sollte die Bestellung des vorläufigen Treuhänders nur fakultativ erfolgen, das heißt im Ermessen des Gerichtes stehen.

IV. Aufrechterhaltung der Stundung der Kosten für masselose Fälle

1. Kritik am Regierungsentwurf

Die undifferenzierte Kostenbeteiligung aller masselosen Schuldner würde aus Sicht des AK InsO für viele Betroffene eine unüberwindbare Kostenhürde und somit einen Ausschluss von der Möglichkeit eines wirtschaftlichen Neuanfangs bedeuten. Der Gesetzgeber ist daher an diesem Punkt zur Nachbesserung aufgefordert.

Denn es ist nicht hinnehmbar, wenn Personen, die lediglich über das sozialrechtliche Existenzminimum verfügen, einen Kostenbeitrag leisten sollen. Ansonsten wären Bezieher von Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit (SGB XII), aber auch Niedrigeinkommensbezieher faktisch von der Möglichkeit zur Restschuldbefreiung ausgeschlossen.

Dabei ist auch zu bedenken, dass der sozialrechtliche Regelsatz von 347 Euro aus wissenschaftlicher Sicht zu niedrig ist und mindestens 371 Euro betragen müsste (Martens, Gutachten zur Überprüfung der Höhe des Sozialhilferegelsatzes im Landkreis München vom 15. Februar 2008). Die weitergehende Kritik an der Berechnung des Regelsatzes geht sogar davon aus, dass der Regelsatz 415 Euro betragen müsste. Diese Menschen werden in der Regel nicht in der Lage sein, über einen Zeitraum von 6 Jahren einen monatlichen Eigenbeitrag von mindestens 13 Euro aufzubringen. Der verfassungsrechtlich gewährleistete Zugang zum Verfahren würde damit torpediert.

Der Gesetzgeber ist daher gefordert, hier zumindest eine differenziertere Regelung zu finden, damit in jedem Fall diejenigen Schuldner, die nur über das sozialrechtliche Existenzminimum verfügen, von der Gerichtskostengebühr und der Mindestvergütung des Treuhänders befreit werden.

Es kann auch darüber diskutiert werden, solche Schuldner zunächst nicht an den Kosten zu beteiligen, deren monatliches Einkommen zwar oberhalb des sozialrechtlichen Existenzminimums, aber unterhalb der Pfändungsfreigrenze gemäß § 850c ff. ZPO liegt. Eine mögliche Einkommensgrenze für eine mögliche Stundung würden hier gegebenenfalls die Regelungen der Beratungshilfe liefern.

2. Lösungsvorschlag

Der AK InsO plädiert primär dafür, die bestehende Stundungsregelung für masselose Fälle beizubehalten. Durch den im Regierungsentwurf vorgesehenen Verzicht auf die obligatorische Eröffnung des Insolvenzverfahrens bei masselosen Schuldnern, die rund 80 % der Verfahren ausmachen, ist bereits eine erhebliche Ausgabenentlastung für die Länderhaushalte bewerkstelligt. Schätzungsweise werden durch diese Vereinfachung jährlich bereits rd. 64 Mio. Euro eingespart.

Als Mindestregelung muss in jedem Fall sichergestellt werden, dass mittellose Schuldner, deren Einkommen den sozialrechtlichen Bedarf gemäß SGB II/SGB XII nicht übersteigt, von einer Kostenbeteiligung ausgenommen werden (Härtefallregelung). Der Schuldner kann dies durch turnusmäßige Vorlage entsprechender Einkommensnachweise glaubhaft machen.

Die Eingangsgebühr von 25 Euro sollte grundsätzlich gestrichen werden, da ihre Erhebung unwirtschaftlich ist.

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die Eigenverantwortung des masselosen Schuldners primär nicht über eine Kostenbeteiligung sondern über die Erfüllung seiner Obliegenheiten auszumachen ist. Dies gilt insbesondere für die Erwerbsobliegenheit, bei der den arbeitslosen Schuldnern nach den Vorschriften des SGB II strenge Zumutbarkeitsregelungen auferlegt sind.

V. Weiterer Verbesserungsbedarf

1. Zugang für alle ehemals Selbstständigen zum Verbraucherinsolvenzverfahren

Ehemals Selbstständige sind durch die Insolvenzrechtsreform aus dem Jahr 2001 insofern benachteiligt worden, als geeignete Stellen für sie nur noch eingeschränkt zuständig sind.

Da sie die anwaltlichen Gebühren häufig nicht aufbringen können, haben sie seitdem nur begrenzt Zugang zu insolvenzrechtlicher Beratung. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle kommen diese Schuldner unvorbereitet auf das Insolvenzgericht zu. Der Regierungsentwurf sieht für masselose ehemals Selbstständige, die dem Regelinsolvenzverfahren unterfallen, zwar vor, dass der vorläufige Treuhänder sie bei den Verzeichnissen zu unterstützen hat. Dies reicht aber nicht aus. Ohne weitere fachliche Unterstützung ist daher zu befürchten, dass auch bei diesen Schuldnern die Gefahr des vorzeitigen Scheiterns abzusehen ist („Drehtüreffekt“). Um eine angemessene vorgerichtliche Beratung und Unterstützung zu gewährleisten und Gerichte damit zu entlasten, sollte dieser Zielgruppe der Zugang zum Beratungsangebot der geeigneten Stellen und Personen dadurch ermöglicht werden, dass § 304 InsO so geändert wird, wie des der Referentenentwurf vom 23. Januar 2007 bereits vorgesehen hat. Danach sollen alle ehemals Selbstständigen Zugang zum Verbraucherinsolvenzverfahren haben, wenn ihre unternehmerische Tätigkeit wenigstens 12 Monate zuvor eingestellt war.

2. Versagungsgrund des § 290 Abs. 1 Nr. 1a InsO-RegE streichen

Dieser Versagungsgrund wäre nur bei solchen Eigentums- und Vermögensdelikten gerechtfertigt, bei denen der Schuldner den Gläubigern Vermögenswerte vorenthalten wollte. Mit dem neuen Versagungsgrund könnte dem Schuldner aber selbst dann ein wirtschaftlicher Neuanfang verwehrt bleiben, wenn er wegen irgendeines Eigentums- oder Vermögensdelikts zu einer entsprechend hohen Strafe verurteilt worden ist, ohne dass es irgendeinen Zusammenhang mit seiner Zahlungsunfähigkeit gibt. Das ist sachlich nicht gerechtfertigt.

3. Ausgenommene Forderungen im Entschuldungsverfahren regeln

Das Entschuldungsverfahren sieht bisher keine Regelung zu ausgenommenen Forderungen vor. Zur frühzeitigen Klärung der Frage, ob eine Forderung in Sinne des § 302 InsO nicht von der Restschuldbefreiung erfasst ist, sollte im Interesse aller Beteiligten eine fristbewährte Regelung noch eingefügt werden.

4. Stufenweise Abkürzung der Abtretungsphase

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Abkürzung des Abtretungszeitraums bei einer Befriedigungsquote von 20% und 40% ist zu starr. Eine stufenweise Abkürzung des Abtretungszeitraums beginnend mit 10% um ein Jahr, um zwei

Jahre bei 20%, um drei Jahre bei 30% und um 4 Jahre bei 40% erhöht den Anreiz für den Schuldner, überobligatorische Anstrengungen zu unternehmen.

5. Abschaffung des Abtretungsvorrangs

Die Aufrechterhaltung einer einjährigen Privilegierung der Abtretungsgläubiger ist sachlich nicht gerechtfertigt. Auch ein auf ein Jahr reduzierter Abtretungsvorrang bewirkt, dass pfändbaren Schuldnern der Zugang zum Verbraucherinsolvenzverfahren verwehrt bleibt. Im Einzelfall kann es dann zu der Konstellation kommen, dass ein Entschuldungsverfahren eingeleitet werden muss und nach einem Jahr, nämlich nach Wegfall des Abtretungsvorrangs, ein besonderes Feststellungsverfahren einzuleiten ist, da nun die pfändbaren Beträge zur Masse fließen.

Eine vollständige Abschaffung des Abtretungsvorrangs schafft hier Klarheit und fördert den Gleichheitsgrundsatz.

6. Vorgezogenes Zustimmungsersetzungsverfahren⁴

In § 305 Abs. 1 Nr. 5 ist vorgesehen, dass der Schuldner den Antrag auf Zustimmungsersetzung zusammen mit den Anträgen auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und auf Erteilung der Restschuldbefreiung mit sämtlichen Anlagen des Vordruckformulars stellen muss. Dies ist aus Sicht der Schuldnerberatung ein unnötiger und nicht vertretbarer Aufwand. Denn der Schuldner stellt den Antrag auf Zustimmungsersetzung mit dem Ziel, dass der Schuldenbereinigungsplan zustande kommt und sich damit ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und Restschuldbefreiung erübrigt.

Die zwingende Verbindung des Antrags auf Zustimmungsersetzung mit dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens bedeutet für alle Beteiligten einen unverhältnismäßigen und unnötigen Aufwand.

Durch ein eigenständiges - dem Insolvenzantrag vorgezogenes - Zustimmungsersetzungsverfahren wären nicht nur die geeigneten Personen und Stellen, sondern auch die Insolvenzgerichte entlastet. Deshalb sollten die Anträge auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und Erteilung der Restschuldbefreiung erst dann gestellt werden, wenn die fehlenden Zustimmungen nicht ersetzt werden konnten und damit der Schuldenbereinigungsplan gescheitert ist.

⁴ Weitere Verbesserungsvorschläge zur Neugestaltung des gerichtlichen Schuldenbereinigungs- und Zustimmungsersetzungsverfahrens siehe Stellungnahme AK InsO vom 20.4.2007 - und Stellungnahme des Bundesrats Nr. 26 zu Art. 1 Nr. 39 (§ 308 Abs. 3 InsO), BT-Drs. 16/7416, S. 131 f.

Schuldnerschutz bei „Sonderzahlung“ im öffentlichen Dienst

von Prof. Dr. Dieter Zimmermann, EFH Darmstadt und Stefan Freeman, Kreisdiakonieverband Esslingen

Die korrekte Berechnung der Lohnpfändung bei Erhalt von Weihnachtsgeld und Urlaubsgeld ist schon seit vielen Jahren Beratungsthema in der Schuldner- und Insolvenzberatung.

Nun ist eine neue Fallkonstellation in diesem Zusammenhang aufgetaucht:

Im Zuge umgestalteter Tarifverträge im öffentlichen Dienst und neuer Arbeitsvertragsrichtlinien im kirchlichen und diakonischen Bereich werden Urlaubs- und Weihnachtsgeld nicht mehr gesondert ausgewiesen, sondern zu einer sog. **Jahressonderzahlung** zusammengefasst (... und sind bei dieser Gelegenheit gekürzt worden, aber das ist eine andere Geschichte!). Während bisher das „Urlaubsgeld“ zusätzlich zu den Bezügen für Juni bzw. Juli und das „Weihnachtsgeld“ typischerweise Mitte/Ende November ausgezahlt wurden, erfolgt die „Jahressonderzahlung“ laut § 20 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) in der Regel zusammen mit den Novemberbezügen. Nach § 20 Abs. 5 Satz 2 TVöD kann ein Teilbetrag der Jahressonderzahlung auch zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.

Viele Kommunen wollen die „Jahressonderzahlung“ aufteilen und in zwei Raten halbjährlich entrichten.¹ Zum Teil soll noch weiter gesplittet und die „Jahressonderzahlung“ zu je 1/12 auf das gesamte Jahr verteilt werden.

Obwohl der TVöD bereits im September 2005 abgeschlossen wurde, kam es zunächst zu keinen größeren Problemen bei der Pfändungsberechnung, da für 2005 und 2006 Übergangsregelungen in Höhe der bisherigen Urlaubs-/Weihnachtsgeldzuwendung galten.²

Erst zum Jahresende 2007 hin scheinen einige Besoldungsstellen öffentlicher Arbeitgeber verunsichert, wie denn die Jahressonderzahlung 2007 bei laufender Lohnpfändung zu behandeln ist. Jedenfalls haben Schuldnerberatungsstellen zu folgender Fallkonstellation Unterstützung erbeten:

1 Die Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der EKD (AVR DW EKD) sehen mit Wirkung vom 01.01.2008 in der „Anlage 14“ vor: „(3) Die Jahressonderzahlung wird zur Hälfte im November des laufenden Jahres, die zweite Hälfte im Juni des Folgejahres gezahlt. Die Höhe der Zahlung im Juni ist vom betrieblichen Ergebnis der Einrichtung abhängig. ...“

2 Im November 2006 erhielten die Beschäftigten bei Bund und Kommunen eine Sonderzahlung, deren Summe sich aus der bisherigen Höhe der Weihnachtsgeldzuwendung zuzüglich des Urlaubsgeldes berechnete.

Praxisfall

Zum 15. November 2007 wurden die Bezüge inkl. der Jahressonderzahlung ausgezahlt. Da eine Lohnpfändung zu bedienen war, behandelte die zentrale Gehaltsabrechnungsstelle die Sonderzahlung als „Weihnachtsgeld“ und brachte bei der Berechnung des pfändbaren Betrages wie bisher üblich den besonderen Pfändungsschutz nach § 850a Nr. 4 ZPO zur Anwendung.

Nach der Gehaltsauszahlung wurde die Abrechnungsstelle unsicher und kam nach erneuter Überprüfung zu dem Schluss, dass die Jahressonderzahlung kein Weihnachtsgeld mehr darstelle. Im Folgemonat wurde der Pfändungsbetrag nachberechnet und sofort einbehalten. Bei einer telefonischen Nachfrage wurde erläutert, dass es sich quasi um ein 13. Monatsgehalt handeln würde, das in zwei Raten (November und Mai/Juni) ausgezahlt werde. Im Tarifvertrag stehe nicht mehr der Begriff „Weihnachtsgeld“; die Zahlung sei aber auch keine leistungsabhängige Sonderzahlung.

Im vorstehenden Praxisfall verstößt der Arbeitgeber nicht nur gegen seine gesetzlichen Verpflichtungen als Drittschuldner, indem er § 850a ZPO ignoriert. Vielmehr schädigt er seinen Mitarbeiter ein weiteres Mal, indem er im Folgemonat den Einbehalt zulasten des unpfändbaren Teils der Monatsbezüge vornimmt und damit gegen das in § 394 BGB normierte Aufrechnungsverbot bei unpfändbaren Forderungen verstößt.

1. Anwendbarkeit des § 850a ZPO auf die „Jahressonderzahlung“

Der TVöD verwendet nur noch den Begriff Jahressonderzahlung.³ Damit scheint die gesetzliche ZPO-Begrifflichkeit, die auf „Weihnachtsgeld“ (§ 850a Nr. 4 ZPO) bzw. zusätzlich zum Arbeitseinkommen gewährte Bezüge „für die Dauer eines Urlaubs“ (§ 850a Nr. 2 ZPO) abstellt, nicht mehr erfüllt zu sein.

Aus dem Durchführungs Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern zur Jahressonderzahlung ab 2007 vom 11. April 2007 (AZ D II 2 - 220 210-2/20) ergibt sich jedoch, dass das Urlaubsgeld und die „Zuwendung“, wie die Tarifvertragsparteien im öffentlichen Dienst traditionell das

3 Entsprechendes gilt für den TV-Länder und die AVR DW EKD.

Weihnachtsgeld nannten, in der Jahressonderzahlung zusammen fließen. Wörtlich heißt es in den Vorbemerkungen dieses Durchführungsgrundschriftens: „**Im Rahmen des neuen Tarifrechts wurden die Zuwendung und das Urlaubsgeld zu einer nach Entgeltgruppen gestaffelten Jahressonderzahlung zusammengefasst (§ 20 TVöD).**“⁴

Obwohl nicht mehr ausdrücklich als solche ausgewiesen, ist die (hälftige) Sonderzahlung im November 2007 somit weiterhin als „Weihnachtsgeld“ im Sinne des § 850a ZPO zu behandeln. Nach Stöber, Forderungspfändung, 14. Aufl. Rz. 999a kann im übrigen auch ein 13. Monatsgehalt, das zwischen dem 15.11. und dem 15.01. ausbezahlt wird, „Weihnachtsgeld“ nach § 850a ZPO darstellen. Auch das Bundesarbeitsgericht (BAG 55, Seite 44) stellt klar, dass alle Zusatzzahlungen, die gemeinsam mit den Bezügen für November bis Januar zur Auszahlung gelangen, vom sozialen Schutzzweck her als Weihnachtsvergütung in Betracht kommen. Ausgenommen sind lediglich Gratifikationen mit Provisionscharakter, soweit diese allein nach den individuellen Leistungen des Arbeitnehmers in der Vergangenheit bemessen werden.

Eine Anfrage beim Landesamt für Besoldung und Versorgung des Landes Nordrhein-Westfalen ergab, dass auch dort das Weihnachts- und Urlaubsgeld zu einer „Sonderzahlung“ zusammengefasst ist, die zusammen mit den Novemberbezügen ausgezahlt wird. In NRW werden die Interessen der Arbeitnehmer allerdings ZPO-konform gewahrt, indem vom Nettoeinkommen für den Monat November insgesamt EUR 800,00 als unpfändbare Lohnanteile vorab nach § 850a ZPO vom Nettoeinkommen in Abzug gebracht werden. Nach Abzug von EUR 500,00 als Weihnachtsvergütung und EUR 300,00 als in der Sonderzahlung enthaltenes Urlaubsgeld das "Brutto vom Netto" verbleibt,⁵ findet die Pfändungstabelle Anwendung.

2. Einbehalt des (irrtümlich) überzahlten Betrages

In obiger Praxisanfrage verstößt der öffentliche Arbeitgeber aber nicht nur gegen seine Fürsorgepflicht und seine gesetzlichen Drittschuldnerpflichten, indem er Weihnachts- und

Urlaubsgeld unberücksichtigt lässt.

Durch den Einbehalt im Folgemonat verkürzt er vielmehr den unpfändbaren Lohnanteil zulasten des (überschuldeten) Mitarbeiters, was eine nach § 394 BGB unzulässige Aufrechnung darstellt. Hat ein Arbeitgeber seinem Mitarbeiter, dessen Lohn gepfändet wird, aus Versehen zu viel ausgezahlt, ist eine einseitige Korrektur zu Lasten des unpfändbaren Einkommens rechtswidrig. Der Mitarbeiter hat einen Rechtsanspruch darauf, dass ihm sein unpfändbarer Lohnanteil als Existenzgrundlage und Leistungsanreiz ungekürzt verbleibt.

(Ob er diesen Rechtsanspruch auch durchsetzen will oder ob er sich aus Sorge um seinen Arbeitsplatz - freiwillig - zu einem Rückzahlungsarrangement bereit erklärt, ist ein anderes Thema!)

Fazit: Der öffentliche Arbeitgeber hat die vermeintliche (!) Überzahlung vorschnell und in gesetzeswidriger Weise korrigiert!

3. Verhaltensempfehlung

Betroffene Arbeitnehmer können sich frühzeitig an das örtliche Vollstreckungsgericht wenden und ggü. ihrem Arbeitgeber klarstellen lassen, dass die Jahressonderzahlung sowohl Urlaubsgeld als auch Weihnachtsgeld beinhaltet und insoweit nach § 850a ZPO geschützt ist.

Hat der Arbeitgeber bereits einen überhöhten Betrag als angeblich pfändbar an den Pfändungsgläubiger ausgekehrt, kann er diese Überzahlung, weil irrtümlich und ohne Rechtsgrund geleistet, von diesem zurückfordern. Ergibt sich in den Folgemonaten ein - korrekt berechneter - pfändbarer Betrag zugunsten des Pfändungsgläubigers mag der Arbeitgeber von seinem Rückforderungsrecht absehen und das rechtgrundlos Geleistete im Wege der Aufrechnung einbehalten.

Nimmt sich ein Personalrat bzw. die Mitarbeitervertretung des Problems an, wäre dem öffentlichen bzw. kirchlichen Arbeitgeber anzuraten, den streitbefangenen Einkommensanteil zunächst einzubehalten bzw. bei Gericht zu hinterlegen. Damit entgeht der Arbeitgeber einem möglichen Haftungs- und Ausfallrisiko. (Zugleich reduziert sich damit ein mögliches Arbeitsplatzrisiko für den Schuldner!) Verschließt sich der Pfändungsgläubiger den oben zusammengestellten Argumenten, mag dann gerichtlich geklärt werden, wem der einbehaltene/hinterlegte Lohnanteil gesetzlich zusteht.

4 http://www.bmi.bund.de/nr_122688/Internet/Content/Common/Anlagen/Themen/Oeffentlicher_Dienst/DatenundFakten/TVoED/RdSchr_Datenbank/RdSchr_20070411.templateId=raw.property=publicationFile.pdf/RdSchr_20070411.pdf

5 Die unpfändbaren Lohnanteile sind dem Schuldner ungekürzt, d.h. brutto zu belassen; sämtliche Steuern sowie Sozialversicherungsanteile sind vom restlichen Einkommen einzubehalten (vgl. LG Mönchengladbach ZVI 2005, 326; Zöller/Stöber, ZPO-Komm., 26. Aufl. § 850a Rz. 11; Stiftung Integrationshilfe (Hrsg.), Schuldnerberatung in der Drogenhilfe, 13. Aufl. Teil 5, Kap. 4.5.2.).

„Schuldenprävention in Kindergärten und Berufsschulen“ – Teil 2*

Dr. Dieter Korczak, GP Forschungsgruppe, Institut für Grundlagen- und Programmforschung

4. Süßes Leben – Überquellendes Kinderzimmer

4.1 Projektbeschreibung

Die Caritas hat ein Projekt eingebracht, das sich an die Eltern von Kindergartenkindern und an die Erzieher/innen in den Kindergärten wendet. Das Projekt begann im Januar 2005 und wurde bis Dezember 2006 evaluiert. Verantwortlich für das Projekt innerhalb der Caritas ist Diplom-Sozialpädagogin (FH) Helga Gabler. Die Veranstaltungen wurden von Diplom-Sozialpädagogin (FH) Christine Steinle im Rahmen eines externen Honorarvertrags durchgeführt.

Das Präventionskonzept der Caritas für den Kindergartenbereich geht davon aus, dass bereits Kleinkindern ein Überangebot an Konsummöglichkeiten von den Eltern und sonstigen Familienangehörigen zur Verfügung gestellt und von den Kindern auch eingefordert wird. Durch diese oral tröstende Orientierung der Erziehung werden frühzeitig Verhaltensmuster und Reaktionsweisen angelegt, die sich über Kindheit und Jugendlichenalter bis hin zum Erwachsenenalter zu einem risikoreichen Verschuldungsverhalten oder gar zur Konsumsucht manifestieren können. Eltern stehen dieser Situation häufig hilflos gegenüber. Die familieninterne Situation ist oft auch ein Reflex auf den Druck, dem Eltern und Kinder durch das allgegenwärtige Angebot der Werbung und durch die Konkurrenz der Eltern und Kinder untereinander ausgesetzt sind.

Es sollen deshalb mit dem Projekt frühzeitig die Parameter und Verhaltensmuster verdeutlicht werden, die die Konsumhaltung von Kindern prägen.

4.1.1 Konzeptentwicklung

Bei der Konzeptentwicklung wurde besonderes Gewicht auf die Aktualität von Themen, auf die praktischen Bezüge und die Nachvollziehbarkeit für Eltern mit Kindern im Kindergartenalter geachtet.

Das Konzept basiert deshalb sowohl auf entwicklungspsychologischen Veröffentlichungen (*Zimbardo; Oerter/Montada*) wie auf Broschüren der Aktion Jugendschutz, des Bundes der deutschen katholischen Jugend oder der Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NRW als auch auf konsumpädagogischen Publikationen von *Astrid Friesen, Elmar Lange* und *Franz Muck*.

* Anmerkung der Redaktion: Der dritte Teil des folgenden Beitrags erscheint in der Ausgabe 2/2008

4.1.2 Durchführung der Präventionsveranstaltungen

Zur Vermittlung der Präventionsbotschaften ist ein dreiphasiges Konzept für den Ablauf des Elternabends gewählt worden.

Zu Beginn (19.30 Uhr) vermittelt die Referentin Christine Steinle mit einem Impulsreferat die entsprechenden Erkenntnisse der Wissenschaft, insbesondere hinsichtlich der frühen Verstärkung von Konsumbedürfnissen, von Konsumfallen und dem Einfluss der Werbung.

Es wird einerseits besonders betont, dass Konsum häufig als Form der Konfliktbewältigung eingesetzt wird, zum anderen werden konsumorientierte Elemente des Kinderalltags ins Bewusstsein der Teilnehmer/innen gerückt. Dies erfolgt über die Beschreibung

- üppiger Kindergeburtstage,
- der Reduzierung von religiösen Festen wie Weihnachten und Ostern auf Konsumveranstaltungen,
- des unkontrollierten Konsums von Fernsehen und Werbung,
- der übergroßen Inanspruchnahme von Kinderkursen,
- des Stresses durch fremdbestimmte Unterhaltungsprogramme,
- der Selbstverständlichkeit, mit der Familien als „Hotel Mama“ angesehen werden.

Im Anschluss daran (ca. 20.00 Uhr) erarbeiten die Teilnehmer/innen in Kleingruppen ihre eigenen Konsumerfahrungen und beziehen diese auf ihre aktuelle Lebenssituation. Für diese Phase sind ca. 30 Minuten vorgesehen. Den Gruppen wird ein kleiner Katalog von Fragen zur Strukturierung der Gruppenarbeit vorgegeben:

- Wie habe ich Konsum in meiner eigenen Kindheit erlebt?
- Prägen diese Erfahrungen mein Verhalten heute?
- Sind Kinder zufriedener, wenn sie alles bekommen?
- Welche Werte sind in unserer Familie wichtig?

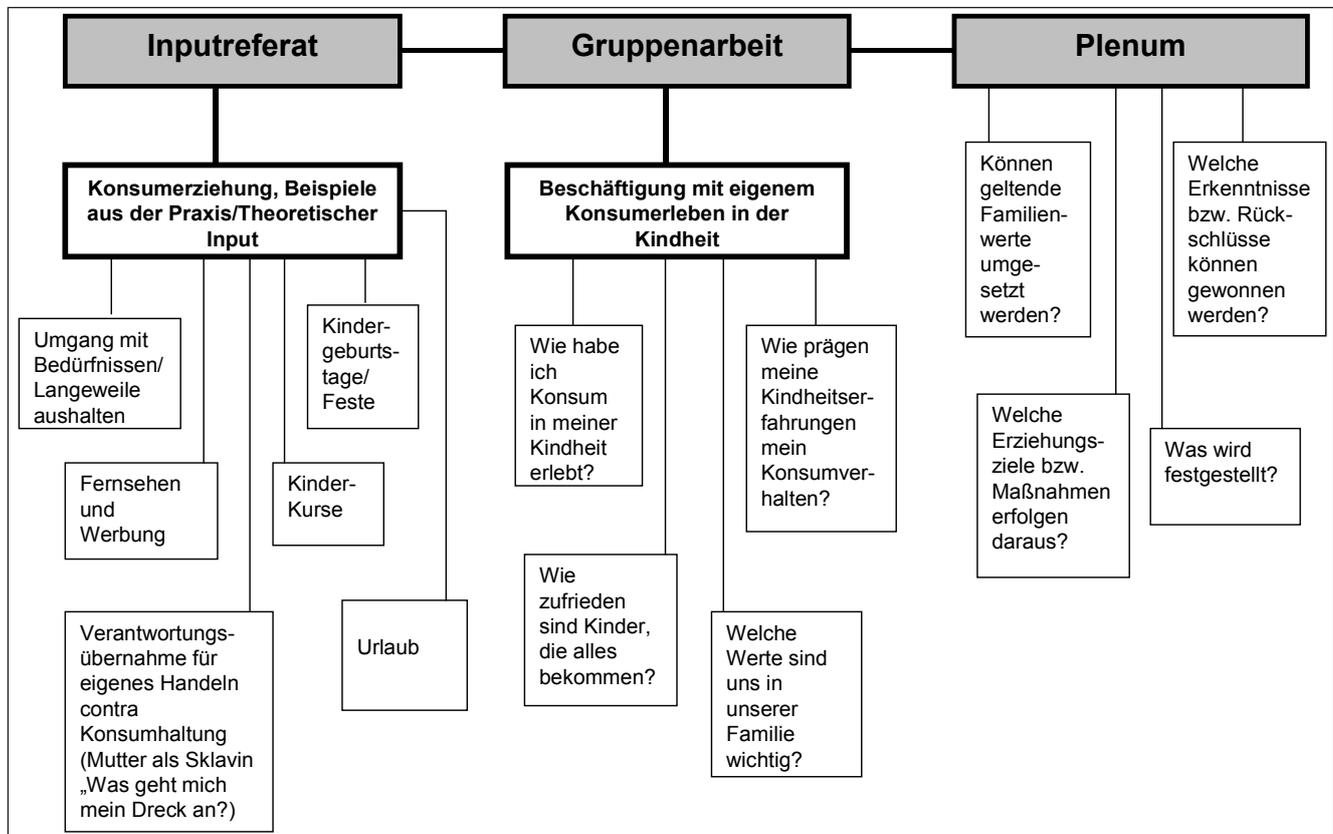
Nach der Gruppenarbeit werden die einzelnen Gruppenergebnisse durch jeweils einen Sprecher/in dem Plenum vorgestellt (Dauer ca. 10 Minuten).

Daran schließt sich ein Erfahrungsaustausch zwischen den Eltern und der Referentin an.

Zum Abschluss der Veranstaltung formulieren die Teilnehmer/innen in einem „Blitzlicht“, welchen Gewinn sie persönlich aus der Veranstaltung gezogen haben und in welcher Weise dies vermutlich Auswirkungen auf ihr (familiäres) Konsumverhalten haben wird. Die Veranstaltung endet gegen 21.30 Uhr.

Das Konzept ist im nachfolgenden Schaubild nochmals grafisch dargestellt.

Abbildung 10: Modellkonzept zu konsumkompetenter Erziehung „süßes Leben – überquellendes Kinderzimmer“



Quelle: Caritas München/SIB LH München 2006

4.1.3 Rekrutierung der Kindergärten

Die Rekrutierung der Kindergärten erfolgte durch gezielte persönliche Kontaktaufnahme und Ansprache seitens der verantwortlichen Projektleiterin Helga Gabler. Die Leiterinnen der Kindergärten reagierten nach Auskunft der Caritas-Verantwortlichen aufgrund des gesehenen Handlungsbedarfs zumeist aufgeschlossen und interessiert.

Bei der Auswahl der Ansprechpartner wurde darauf geachtet, dass die teilnehmenden Kindergärten einen repräsentativen Querschnitt durch die Münchner Kindergartenlandschaft darstellen. Damit ist sowohl die Schichtzugehörigkeit der Bevölkerung als auch die Trägervielfalt der Einrichtungen gemeint.

Zur Unterstützung dieser Kontaktaufnahme war ein Flyer entwickelt worden, der Hintergrund, pädagogisches Ziel, Vorgehensweise und den Programmablauf eines Abends beschrieb.

4.2 Ergebnisse

4.2.1 Öffentlichkeitsarbeit und Netzwerkarbeit

Das Präventionskonzept ist der Öffentlichkeit in einer Pressekonferenz im Oktober von der 2. Bürgermeisterin der Landeshauptstadt München Dr. Gertraud Burkert sowie von Helga Gabler und Christine Steinle vorgestellt worden. Als Ergebnis gab es mehrere Presseveröffentlichungen in den lokalen Medien, in denen u.a. betont wurde, dass weniger Spielzeug die Kreativität fördert.

Das Projekt „Süßes Leben – Überquellendes Kinderzimmer“ wurde beim Wettbewerb „Finanzkompetenz 2006“ des bundesweiten Präventionsnetzwerks Finanzkompetenz eingereicht und dort als bestes Projekt des Jahres ausgezeichnet und zur Nachahmung empfohlen.

In der Folge haben verschiedene Einrichtungen Interesse zur Übernahme des Projektes bekundet:

- das Diakonische Werk/Johannisverein Kempten
- die Fachberatungsstelle Schuldenprävention der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen
- die GATE Schuldnerberatung in Kiel
- das DRK-Infocenter „fit for money“ in Kiel

- das Diakonische Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Hannover
- die Schuldnerberatung Amt für Diakonie Köln
- die Schuldnerberatung Caritasverband im Tauberkreis
- das Caritaszentrum Erding
- die Schuldner- und InsO-Beratung Reutlingen
- die Lebensberatung/Schuldnerberatung Eschenburg

Die Koordination der Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit in München erfolgte über das S-I-SIB, Frau Christa Kaindl:

Durch Kontaktgespräche zur Leitung im Schul- und Kultusreferat, Abt. Kindertagesstätten, hat sie das Projekt bekannt gemacht und das Konzept vorgestellt. Dadurch wurde und wird es an die Leitungen der städtischen Kindertageseinrichtungen transportiert. Für 2007 wird die Information erneut weiter gegeben mit dem Hinweis, dass schwerpunktmäßig Kindergärten in Brennpunktbezirken bedient werden sollen.

Durch Verhandlungen mit dem Schul-Kultusreferat, Pädagogisches Institut (Fortbildung, Weiterbildung und Entwicklung von Bildungseinrichtungen), um den Themenbereich Konsumerziehung im Kindergarten einzuführen mit dem Ergebnis, dass ein dreigliedriges Seminar für pädagogisches Personal in Kindertagesstätten angeboten wird.

Durch enge Kooperation mit dem Schul-Kultusreferat, die u.a. zu der Entwicklung eines Flyers mit Spendenaufrufen führte. Mit den dadurch eingeworbenen Spendengeldern wird z.B. Kindern im Kindergarten ein zusätzliches Frühstück angeboten. Es werden Kinder- und Elternkochkurse durchgeführt, die die Familien unterstützen, ihre Haushaltskompetenzen (z.B. gesundes und kostengünstiges Kochen zu erlernen) zu erweitern. Unter dem Begriff „*clever wirtschaften*“ werden noch weitere Aktivitäten erfolgen.

Durch Einbindung des Themas „*Umgang mit Geld*“ in Fortbildungen zum Thema Geschlechterpädagogik. Dort fließt das Thema „*Umgang mit Geld*“ in Rollenspiele ein, die mit den Kindern eingeübt werden.

Durch Teilnahme am Facharbeitskreis „*Kinderarmut lindern -Referatsziele 2007/2008*“, in dem das Referat für Gesundheit und Umwelt, das Schul-Kultusreferat, das Amt für Jugendhilfe und das Amt für Soziale Sicherung vertreten sind. Im Facharbeitskreis findet eine Vernetzung in folgenden Bereichen statt: Maßnahmen zur Unterstützung der Eltern und Kinder bei der Bewältigung von Armut; Maßnahmen zur Förderung und Bildung der Kinder und Eltern; Materielle Unterstützung in besonderen Notlagen; Vernetzung von Angeboten im Stadtteil (Mittagstische usw.).

4.2.2 Teilnehmer und teilnehmende Institutionen

Die Präventionsveranstaltungen wurden im Zeitraum vom 2. März 2005 bis 7. November 2006 durchgeführt. Insgesamt fanden 40 jeweils zweistündige Präventionsveranstaltungen in 38 Münchner Kindergärten statt. Die Mehrzahl der Kindergärten hatte die katholische Kirche als Träger. Dreizehn Kindergärten waren städtisch, sechs waren Elterninitiativen.

An den Veranstaltungen nahm neben den Eltern auch in fast allen Fällen das Team der Erzieher/innen teil. Die Teilnehmerzahl schwankte zwischen sechs und dreißig Teilnehmern. Bei zehn Veranstaltungen lag sie über 15 Teilnehmern. Die Relation Eltern:Erzieher/innen bewegte sich zwischen acht:eins und eins:eins. Insgesamt sind durch die vierzig Veranstaltungen 542 Eltern und Erzieher/innen erreicht worden, darunter befanden sich 65 Männer.

4.2.3 Ablauf der Veranstaltungen

Die Eltern wurden von der Kindergartenleitung zu den Veranstaltungen eingeladen. Die Veranstaltungen fanden in den Kindergärten in einem Gruppenraum statt. In der Regel wurden Flipcharts, Pinnwände, Stifte zur Verfügung gestellt.

Der Ablauf der Veranstaltungen folgte der standardisierten Vorgabe von Impulsreferat, Gruppenarbeit und Diskussion. Abhängig von besonderen Interessenlagen der Eltern wurden unterschiedliche Themen vertieft, z.B.:

„*Wie entwöhne ich meine Kinder von den erwarteten Geschenken, wenn ich von beruflichen Reisen zurückkomme?*“

„*Sollen Kinder an ihrem Geburtstag anderen Kindern etwas schenken?*“

„*Wie viel und was muss man aushalten können, wenn die Kinder selbst einkaufen?*“

„*Wie drückt sich bereits im Essverhalten ein übersteigertes Konsumverhalten aus?*“

„*Welche Regeln soll man im Umgang mit Kindern, die zu Gast sind, beachten?*“

„*Wie kann man mit dem kindlichen Druck beim Abholen vom Kiga umgehen?*“

„*Wie kann man den Fernsehkonsum der Kinder in den Griff bekommen?*“

„*Wie redet man grundsätzlich über das Taschengeld mit den Kindern?*“

„*Fängt Konsumerziehung schon beim Stillen an?*“

„*Wie kann man Großeltern von zu zahlreichen/aufwändigen Geschenken abhalten?*“

„*Wie viele Kurse sollte man ab welchem Alter erlauben?*“

„*Wie verhält man sich gerecht bei den Ansprüchen mehrerer Geschwisterkinder?*“

„*Was ist ein ‚berechtigter‘ Wunsch?*“

„*Was tun, wenn ein Kind stiehlt?*“

Die emotionelle Beteiligung war in der überwiegenden Mehrzahl der Veranstaltungen hoch, die kognitive Beteiligung zumeist interessiert, wach, rege und kritisch.

4.3 Bewertung der Veranstaltungen

Am Ende der Veranstaltungen wurde den Teilnehmer/innen ein standardisierter Beurteilungsbogen ausgehändigt, mit dem die Veranstaltung bewertet werden sollte. Insgesamt haben 542 Eltern in 34 Kindergärten die Präventionsveranstaltung beurteilt. In den beiden Kindergärten St. Achaz und Großhadener Straße, die am Anfang der Veranstaltungsreihe standen, wurde der Beurteilungsbogen noch nicht verteilt, da es sich bei diesen beiden Veranstaltungen um Testläufe für das Konzept handelte.

Die Beurteilungsbogen arbeiten mit einer Sechser-Smileyskala, die zusätzlich - je nach Item - differenziert verbalisiert wurde (siehe Anhang).

Insgesamt werden die Veranstaltungen hervorragend beurteilt. 77% der Eltern beschreiben ihren Gesamteindruck als „ausgezeichnet bzw. sehr gut“ (Skalenwerte 1 und 2), nur 3% der Eltern bezeichnen die Veranstaltung als „schwach“ (Skalenwert 5 und 6).

Zu diesem positiven Gesamteindruck trägt einerseits die Stimmung und die Aufmerksamkeit der Eltern während der Veranstaltung bei. 90% bezeichnen die Aufmerksamkeit der Eltern als „sehr hoch/hoch“ (Skalenwert 1 und 2), 85% beurteilen die Stimmung während der Veranstaltung als „sehr gut/gut“. Lediglich zwei Teilnehmer/innen äußern sich bei diesen beiden Items negativ.

Die verschiedenen aufgezählten Faktoren bewirken, dass eine sehr gute anhaltende Beteiligung der Eltern an der Veranstaltung erreicht werden kann. 78% beschreiben die Beteiligung der anderen teilnehmenden Eltern als „sehr gut“. Auch bei diesem Item gibt es lediglich eine zu vernachlässigende Anzahl (2%) von Eltern, die die Beteiligung als „zu passiv“ einstufen.

Andererseits wird der positive Gesamteindruck durch die fachliche Kompetenz und Dialogbereitschaft der Referentin sowie durch die praxisnahen Inhalte der Veranstaltung hervorgehoben. Jeweils 86% stufen die Referentin als „sehr dialogbereit/dialogbereit“ und als „fachlich überzeugend“ ein. 85% beurteilen die Inhalte der Veranstaltung als sehr praxisnah (jeweils Skalenwerte 1 und 2). Die gute bis sehr gute Aufbereitung des Themas loben 82%.

Auch die Dauer und der Ablauf der Veranstaltung werden weit überwiegend positiv beurteilt. Die zweistündige Dauer wird von 80% als „gerade richtig“ beschrieben, der drei-phasige Ablauf der Veranstaltung von 77% als „sehr gut“.

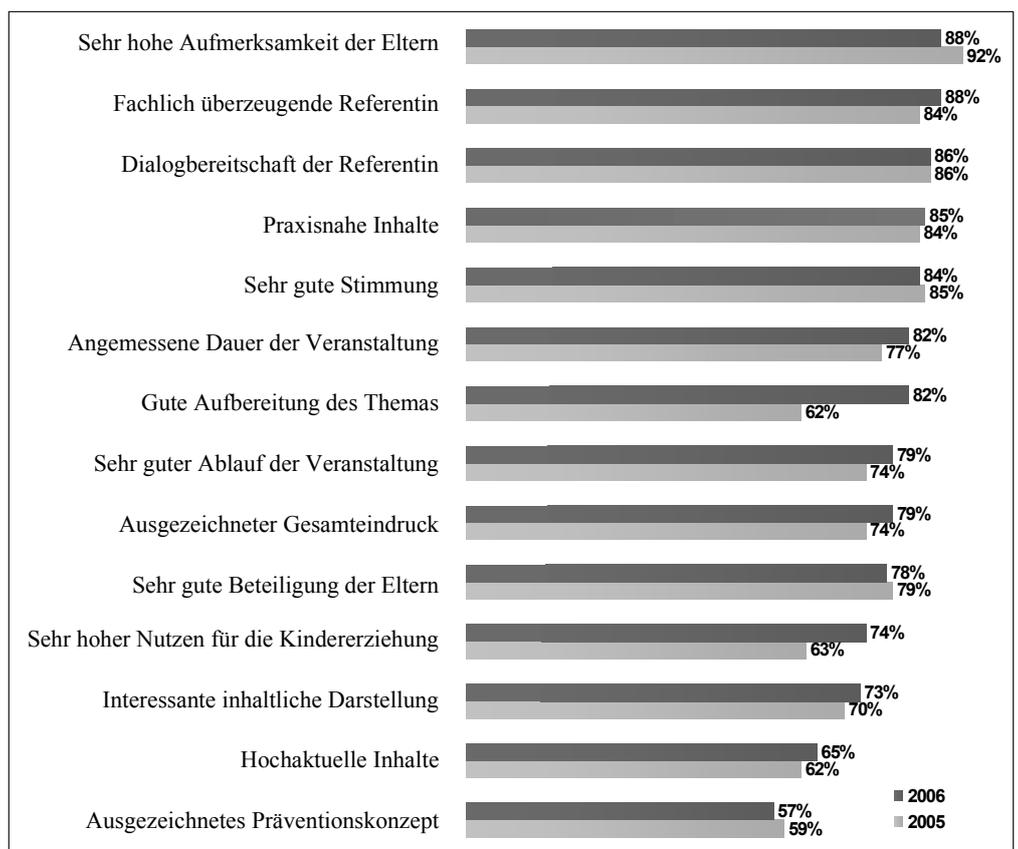
Rund zwei Drittel positive Beurteilungen erhält die Einstufung der Aktualität der Inhalte der Veranstaltung (63%). Den Nutzen der Veranstaltung für die Erziehung der eigenen Kinder bezeichnen 27% als „sehr hoch“ und weitere 42% als „hoch“. Nur 5% stufen ihn als niedrig bzw. nicht vorhanden ein.

Schließlich beurteilen 58% das Präventionskonzept als „ausgezeichnet bzw. sehr gut“ und lediglich 7% geben an, dass es vieles offen ließe.

Die positive Resonanz, die das Präventionsangebot „Süßes Leben – Überquellendes Kinderzimmer“ bei den Eltern findet, drückt sich auch in der Bereitschaft der Eltern aus, die Präventionsveranstaltung weiter zu empfehlen. 79% werden eine solche Empfehlung aussprechen. Nur 3% wollen die Veranstaltung dezidiert nicht weiter empfehlen.

Dass diese Veranstaltung einen Bedarf bei den Eltern von Kindergartenkindern abdeckt, lässt sich auch daran ablesen, dass 67% der Eltern wünschen, dass weitere Veranstaltungen zu diesem Thema angeboten werden.

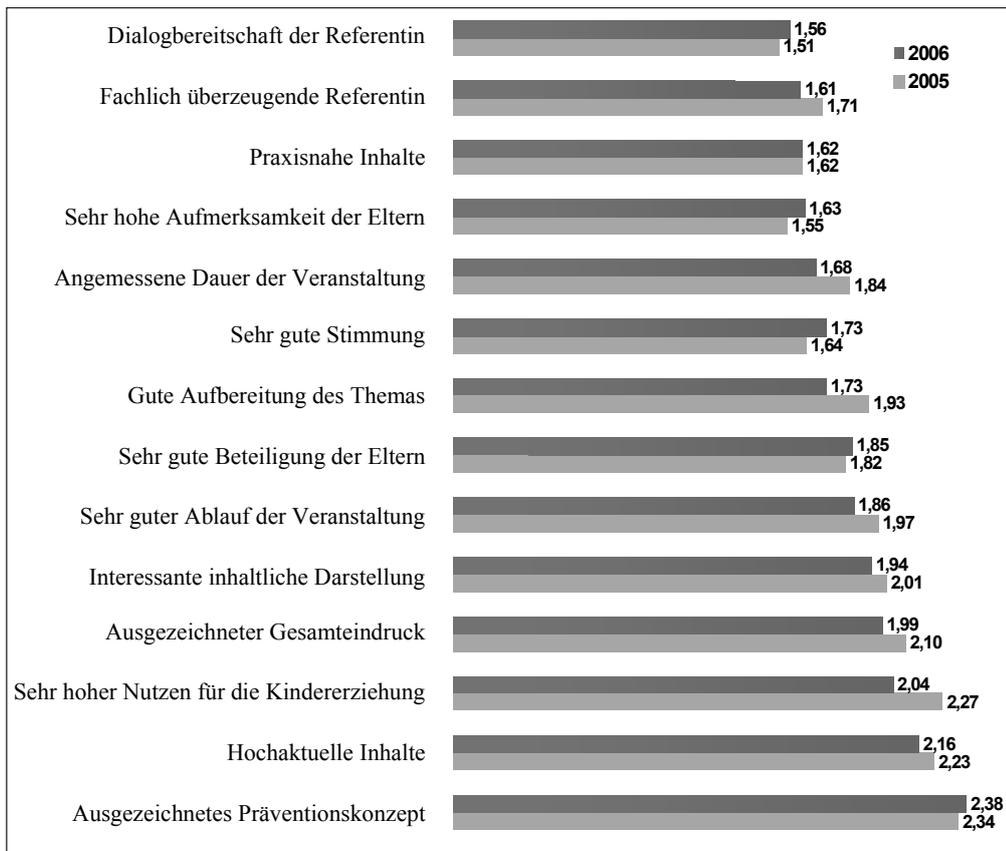
Abbildung 11: Beurteilung der Veranstaltung durch die Eltern nach der Veranstaltung (Skala von 1 = sehr positiv bis 6 = negativ) Sehr gute/ gute Bewertungen (Skalenwert 1 & 2)



Quelle: GP Forschungsgruppe Elternevaluation 2005/2006

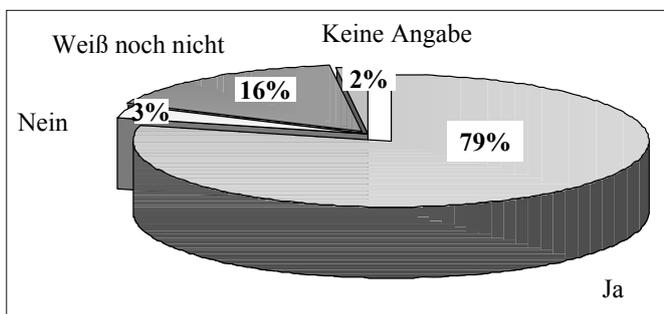
Grafik: GP Forschungsgruppe 2007

Abbildung 12: Beurteilung der Veranstaltung durch die Eltern nach der Veranstaltung (Mittelwert)
(Skala von 1 = sehr positiv bis 6 = negativ)



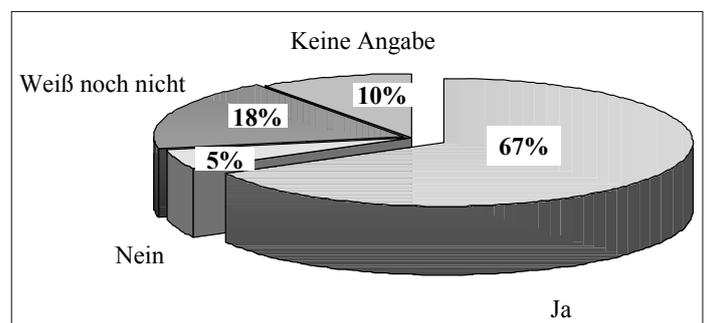
Quelle: GP Forschungsgruppe Elternevaluation 2005/2006
Grafik: GP Forschungsgruppe

Abbildung 13: Weiterempfehlung der Veranstaltung



Quelle: GP Forschungsgruppe Elternevaluation 2005/2006
Grafik: GP Forschungsgruppe

Abbildung 14: Mehr Angebot an Veranstaltungen zu diesem Thema



Quelle: GP Forschungsgruppe Elternevaluation 2005/2006
Grafik: GP Forschungsgruppe 2007

Zustimmungsersatzungsverfahren nach § 309 InsO bei Ablehnung nur eines beteiligten Gläubigers

Rita Hornung, Geschäftsführerin Marianne von Weizsäcker Stiftung, Hamm

Die Marianne von Weizsäcker Stiftung engagiert sich seit über 18 Jahren im Bereich der Entschuldungshilfen für ehemals Suchtkranke, um so eine wichtige Voraussetzung für ein künftiges drogenfreies Leben zu schaffen.

Die Stiftung bietet den beteiligten Gläubigern eine Einmalzahlung zur Abgeltung ihrer Forderungen an. Den Gläubigern wird ein sorgfältig geprüftes Regulierungsangebot vorgelegt, wobei die angebotene Einmalzahlung in der Regel über den prognostisch zu erwartenden Zahlungsflüssen innerhalb der Wohlverhaltensperiode liegt. Die Stiftung nimmt den Gläubigern das Rückzahlungsrisiko ab und ist um eine individuelle und faire Berücksichtigung der Gläubigerinteressen bemüht.

In Zusammenarbeit mit den Gläubigern erreicht die Stiftung pro Jahr für über 90 Prozent ihrer Klienten eine außergerichtliche Schuldenregulierung.

Zunehmend gibt es jedoch bestimmte Gläubigergruppen, die sich außergerichtlich grundsätzlich einer Einigung verweigern:

Zum Beispiel fordern einige Telekommunikationsanbieter außergerichtlich Vergleichsquoten von mindestens 75 % auf die Gesamtverbindlichkeit. Diese Quoten sind bei den von uns betreuten suchtkranken Menschen, aber auch bei vielen anderen mittellosen Schuldner, aufgrund der persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen nicht zu realisieren. Sehr häufig lehnt nur dieser eine Gläubiger, der zudem meist eine im Verhältnis zur Gesamtverschuldung geringe Forderung hat, den außergerichtlichen Plan ab. Der wirtschaftliche Vorteil der sofortigen Einmalzahlung durch die Stiftung auf eine uneinbringliche Forderung wird nicht berücksichtigt.

In diesen Fällen muss ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und Zustimmungsersetzung gestellt werden. Hierdurch entsteht weiterer Verwaltungs- und Kostenaufwand sowohl für die beteiligten Gläubiger, die betreuende Stelle und das zuständige Insolvenzgericht.

Wir haben ein typisches Fallbeispiel zusammengestellt:

Im Jahr 2005 stellte eine 44jährige Klientin einen Antrag auf Entschuldungshilfen an die Stiftung. Die Klientin war 23 Jahre von illegalen Drogen abhängig. Sie verlor ihre Anstellung als Erzieherin aufgrund der Suchtmittelabhängigkeit und ist seit 1997 arbeitslos. Zusätzlich bestanden als Folge eines Verkehrsunfalls gesundheitliche Einschränkungen, die einer vollständigen beruflichen Wiedereingliederung entgegenstanden. Die Klientin bezog Leistungen nach SGB II in Höhe von monatlich ca. 547,00 €. Es ergaben sich keine

pfändbaren Beträge.

Es bestand eine Verschuldung von ca. 10.700,00 € bei 4 Gläubigern; die Schulden waren zwischen 1996 und 1998 entstanden.

Die Stiftung bot außergerichtlich allen Gläubigern Anfang 2006 eine Einmalzahlung von 10,28 % auf die Gesamtforderung an:

Gläubiger	Gesamtforderung	Anteil Ges. Versch.	Vergleich 10,28 %	Zustimmung
Bank	4.651,00 €	43 %	478,03 €	ja
Bank	609,00 €	6 %	62,59 €	ja
Vermieter	4.601,00 €	43 %	472,89 €	ja
Telefonges.	841,00 €	8 %	86,49 €	nein
Gesamt	10.702,00 €	100 %	1.100,00 €	

Der Telekommunikationsanbieter lehnte als einziger Gläubiger den außergerichtlichen Vergleich ab.

Am 17. Mai 2006 wurde der Antrag auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens und auf Zustimmungsersetzung beim zuständigen Amtsgericht gestellt. Der Beschluss über die Zustimmungsersetzung erfolgte am 06. Juli 2007. Durch die Verweigerung der Telefongesellschaft verzögerte sich die Auszahlung der Vergleichsbeträge um mehr als 13 Monate. Hierdurch entstehen für alle Verfahrensbeteiligten unnötiger zusätzlicher Arbeitsaufwand und Verwaltungskosten. Insbesondere für die Stiftung sind diese Fälle sehr aufwendig, da sie sehr viel zusätzliche Arbeitszeit kosten, die dringend für die Antragsbearbeitung benötigt wird.

Bisher bleibt das Verhalten eines einzelnen Gläubigers, der sich unnötig verweigert, ohne Konsequenzen.

Selbstverständlich ist die Annahme bzw. Ablehnung des außergerichtlichen sowie des gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan ein wesentliches Recht des Gläubigers. Es liegt mir fern, eine Beschneidung von Gläubigerrechten zu fordern. Trotzdem möchte ich auf das Problem der „Verweigerer aus Prinzip“ aufmerksam machen und anregen, über Möglichkeiten nachzudenken, die diese Problematik entschärfen.

Die Erfolge der Stiftung im außergerichtlichen Bereich, die in der Einmalzahlung begründet sind, sprechen eindeutig für die außergerichtliche Einigung. Ein ernsthaft vorbereiteter außergerichtlicher Plan hat durchaus realistische Chancen. So ist es zum Beispiel der Stiftung in diesem Jahr gelun-

gen, einen gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan mit 43 beteiligten Gläubigern, einer Gesamtverschuldung von ca. 74.000,00 € mit einer Vergleichsquote von 4,7 % im Rahmen der Zustimmungsersetzung zum Erfolg zu führen.

Deshalb geht es m.E. zunächst darum, Gläubiger zu motivieren, einen sorgfältig vorbereiteten außergerichtlichen Einigungsversuch ernsthaft zu prüfen.

Die Stiftung bemüht sich intensiv, ablehnenden Gläubigern zusätzlich durch telefonische oder persönliche Kontaktaufnahme die wirtschaftliche und persönliche Situation des Schuldners ausführlich zu erläutern. Trotz dieser massiven Bemühungen lehnen einige Gläubiger ohne sachliche Gründe ab. Bisher führt dieses Verhalten zu keinerlei finanziellen Einbußen für die „notorischen Verweigerer“.

Eine Abhilfe dagegen wäre, dass der Gläubiger, der als einziger ablehnt, die Kosten des Zustimmungsersetzungsverfahrens tragen muss. Für ihn würde es dadurch unattraktiv, außergerichtliche Angebote grundsätzlich zu verweigern.

Der aktuelle Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Insolvenzverfahren schlägt allgemein eine Stärkung des außergerichtlichen Vergleiches vor (BR-Drucks. 600/07 vom 31.08.2007, Seite 38). Eine Kostenbeteiligung als Ergänzung zur geplanten Reform würde den außergerichtlichen Vergleich aufwerten. (Zum Reformbedarf zur Stärkung der außergerichtlichen Einigung vgl. bereits Lunkenheimer/Zimmermann in ZVI 2004, Seite 317 ff.).

Allerdings ist es – wie schon ausgeführt – grundsätzlich das Recht jeden Gläubigers, einen Vergleich abzulehnen. Eine Kostenbeteiligung sollte daher nur in bestimmten Ausnahmefällen und nur unter eng definierten Voraussetzungen möglich sein:

- der ablehnende Gläubiger muss über alle wesentlichen Informationen verfügen, die ihm eine realistische Einschätzung seiner Beitreibungschancen ermöglichen,
- er muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass er als einziger ablehnt und ihm eine Kostenbeteiligung droht,
- eine ausdrückliche Belehrung über die Folgen der Ablehnung bei nicht professionellen Gläubigern (z.B. der private Vermieter),
- es muss auf die Fälle begrenzt werden, wo nachweisbar ohne sachliche Gründe willkürlich verweigert wird (Standardformulierungen wie „zu geringe Quote“ sind nicht ausreichend).

Der außergerichtliche Vergleich ist nach wie vor ein sinnvolles und gutes Instrument, das weiter gestärkt werden sollte. Aufgrund der Tatsache, dass die Mehrzahl der Schuldner mittellos ist, ist dieser Vorrang jedoch zunehmend in den Hintergrund gerückt. Die Flut von flexiblen Schuldenbereinigungsplänen ohne aktuelle Zahlungsperspektive hat bei vielen Gläubigern zu einer Routineabwicklung geführt, da meist nur der Weg in das Insolvenzverfahren frei gemacht werden soll. Dieser Weg ist jedoch aufwendig und teuer und hat die geplante, zweite InsO-Reform nötig gemacht.

Deshalb möchte ich noch einmal engagiert für die außergerichtliche Einigung werben. Eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen Gläubigern und der Schuldnerberatung ist m.E. eine bessere und kostengünstigere Alternative als der aufwendige Insolvenzantrag und die (eventuell kostenpflichtige) Zustimmungsersetzung. Bei hartnäckigen Verweigerern sollte man deshalb die Möglichkeit einer Kostenbeteiligung prüfen.

Untersuchung der Jobbörse der Bundesagentur für Arbeit Explorative Studie in 11 Berufsfeldern und 3 Regionen

Deutscher Gewerkschaftsbund, Bundesvorstand, Bereich Arbeitsmarktpolitik

1. Internet erweitert Such- und Vermittlungsprozess

Mit den modernen Informationstechnologien gewinnen internet-basierte Börsen an Gewicht. Sowohl für Betriebe als auch für Arbeitsuchende eröffnen sich über die klassischen Suchwege hinaus neue Informationsquellen bei der Vermittlung und der Besetzung offener Stellen. Sie können Markttransparenz fördern sowie Anbieter und Nachfrager nach Arbeitskräften unmittelbar zusammenführen. Für Arbeitsuchende sind sie eine wichtige Quelle für Initiativ-Bewerbungen. Der Qualität der Stellenangebote und der Stellenbeschreibung kommen dabei große Bedeutungen zu. Nur so kann das Informationsgefälle zu Lasten der Arbeitsuchenden verringert und die Chancen auf zielführende Bewerbungen

erhöht, sowie die von Unternehmen immer wieder geforderte möglichst schnelle Besetzung der Stelle gefördert werden.

Erst dann kann die Schnelligkeit und Transparenz von internet-basierten Job-Börsen zu Zeitgewinn führen und Rekrutierungsprozesse beschleunigen.

2. Einschaltung und Erfolgsquote von Internetdiensten

Ebenso wie bei der Vermittlung im engeren Sinne steht die BA (Bundesagentur für Arbeit) bei ihrer internet-basierten Job-Börse in Konkurrenz zu Internetdiensten Dritter. Die Internetdienste Dritter werden per Saldo sogar häufiger

genutzt als jene der BA.

In fast 30 % der Personalsuche schalten Betriebe und Verwaltungen die Internetdienste Dritter ein und bei fast jeder fünften Einstellung die Job-Börse der BA. Beide Dienste werden im Westen häufiger eingeschaltet als im Osten, auch wenn die Chance auf erfolgreiche Stellenbesetzung im Osten etwas höher ist.

Die Erfolgsquote der Internetangebote liegt insgesamt mit rund 30 % nahezu gleichauf. Da die Dienste Dritter bei der Stellenbesetzung jedoch häufiger eingeschaltet werden, ist dieser Weg in 9 % aller Einstellungen erfolgreich. Über den Internet-Dienst der BA können nach Einschätzung des IAB rund 5 % aller Besetzungen erfolgen.

Bei der Job-Börse der BA können die Anbieter von Stellen frei wählen, ob sie der BA ausdrücklich einen Vermittlungsauftrag erteilen wollen, oder ob sie die Rekrutierung selbst ohne direkte Einschaltung der Vermittlungskraft vornehmen wollen. Die Betriebe und Verwaltungen können folglich entscheiden, ob das Stellenangebot anonym veröffentlicht wird oder der Arbeitsuchende direkt mit dem Anbieter einer Stelle Kontakt aufnehmen soll. Die Job-Börse der BA eröffnet die Möglichkeit, frei beschreibbare Stellenangebote zu veröffentlichen.

Sofern die Daten des Arbeitgebers veröffentlicht sind, können Arbeitsuchende den Betrieb bzw. Anbieter direkt kontaktieren – ohne die Arbeitsvermittler der BA einschalten zu müssen. Im vierten Quartal 2006 waren der BA aus der Job-Börse rund 190.000 solcher Stellenangebote bekannt, 36 % mehr als im Vorjahreszeitraum.

Stellenwert der Internet-Börsen bei der Stellenbesetzung 2006

	Beschrittener Suchweg	Erfolgsquote	Anteil an der Einstellung
Stellenangebote im Internet der BA	18 %	29 %	5 %
Stellenangebote im Internet Dritter	29 %	31 %	9 %

Quelle: IAB-Kurzbericht 11/2007, S. 6

3. Prüfung von Internet-Stellenangeboten

Nach dem Gesetz darf die BA keine Vermittlung betreiben, wenn „ein Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis begründet werden soll, dass gegen ein Gesetz oder die guten Sitten verstößt“.

Dies schließt allgemeinverbindliche Tarifverträge ein, die für alle Beschäftigten einer Branche gelten, wie z. B. die Mindestlöhne / zwingende Arbeitsbedingungen im Abbruchgewerbe, Baugewerbe, Dachdeckerhandwerk, Maler- und Lackierhandwerk.

Die BA muss nicht nur die Vermittlungsaufträge auf ihre Rechtmäßigkeit prüfen, die den Vermittlungskräften direkt

gemeldet werden, sondern auch alle Angebote, die in der von ihr betriebenen Internetplattform vom Arbeitgeber selbst eingestellt werden.

Um die Veröffentlichung unseriöser Inhalte möglichst zu verhindern, prüft die BA die Stellenangebote automatisch auf bestimmte Begriffe (die vorab als unzulässig, z.B. sexistisch, angesehen werden). Stichprobenartig werden zugleich manuell Stellenangebote auf Berufsbezeichnung etc. geprüft.

Eine Verpflichtung zur Angabe des Arbeitsortes, zu den Arbeitszeiten und zur Entlohnung besteht für die Arbeitgeber jedoch nicht.

Selbst dann, wenn z.B. Bewerber konkrete Hinweise auf die Nichteinhaltung von Mindestlohnbedingungen liefern, kann das Stellenangebot nach Kontaktierung des Arbeitgebers zwar aus der Job-Börse entfernt werden, doch kann der Arbeitgeber das betreffende Stellenangebot erneut in der Job-Börse platzieren.

Ebenso wenig sind private Vermittler oder Verleiher verpflichtet, Angaben zur Entlohnung bei Stellenangeboten in der Job-Börse zu machen. In einer Vereinbarung der BA mit Verleihunternehmen vom Frühjahr 2007 will die BA aber darauf hinwirken, dass möglichst konkrete Angaben zu Einsatzort und Arbeitsentgelt gemacht werden. Die Praxis wird zeigen, ob und wie dies umgesetzt wird.

Die privaten Personal- und Arbeitsvermittler haben sich gleichfalls Qualitätsstandards gegeben, die jedoch unverbindlich sind und zur Qualität der Angebote oder gar zur Einhaltung allgemeinverbindlicher Tarifverträge keinerlei Aussagen enthalten.

In den Nutzungsbedingungen der BA heißt es: „Die BA überprüft die Angebote weder auf ihre formale und inhaltliche Richtigkeit noch auf Vollständigkeit, Rechtmäßigkeit oder Zulässigkeit. Sie übernimmt keinerlei Verantwortung für Schäden, die Nutzen oder Dritten durch Inanspruchnahme der Angebote entstanden sind.“

Aus gewerkschaftlicher Sicht ist dies aber keinesfalls ausreichend.

4. Gewerkschaftliche Anforderungen an eine öffentliche Jobbörse

Eine öffentlich getragene Jobbörse darf nicht gegen geltendes Recht verstoßen und sollte qualitative und informative Angebote enthalten. Hier gilt es beispielhaft zu wirken, auch in Abgrenzung zu den privaten Anbietern.

Der Bundesagentur für Arbeit bekannte Stellen:

	2004	2005	2006
der BA gemeldete Stellen	284.167	413.083	564.250
sonstige der BA gemeldete Stellen	35.417	34.667	30.333
Job-Börse	35.250	61.333	101.000
Job-Roboter	67.500	73.417	66.917
Summe insgesamt	422.333	582.500	762.500

Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Arbeitsmarkt 2006, S. 13c

Die veröffentlichten Angebote müssen auf Unsittlichkeit und Sittenwidrigkeit von Arbeitsentgelt und Arbeitszeit überprüft werden, ebenso wie auf die Einhaltung allgemeinverbindlicher Tarifverträge für Branchen, in denen laut Entsendegesetz Bestimmungen zu Mindestlöhnen und Arbeitszeiten gelten (z.B. in der Baubranche). Daraus resultieren gleichfalls Anforderungen an Verleiher und private Vermittler, zumal wenn sie auf das Dienstleistungsangebot der beitragsfinanzierten BA zurückgreifen wollen. Auch die BA muss weit mehr tun damit allgemeinverbindliche Tarifverträge nicht unterlaufen werden.

Um die veröffentlichten Angebote informativ zu gestalten sind generell Angaben zu Entlohnung, Arbeitszeit, Einsatzort und Befristung anzustreben.

Nicht nur an Arbeitsuchende sollten Anforderungen bei der Besetzung offener Stellen gestellt werden. Eine ausreichend qualitative Informationsbasis ist Grundvoraussetzung für eine möglichst schnelle und adäquate Besetzung offener Stellen.

Die Arbeitgeber sind bei – nach wie vor – hoher Arbeitslosigkeit ohnehin im strategischen Vorteil. Die Stellenangebote sollten daher wirksam auf ihre inhaltliche Richtigkeit sowie Rechtmäßigkeit geprüft werden. Dies gilt für Stellenangebote von regulären Arbeitgebern ebenso wie für private Vermittler und Verleihunternehmen.

5. Analyse und Bewertung

5.1 Festgestellte Verstöße

Der DGB hat in einer Untersuchung in 11 Berufsfeldern und 3 Regionen die Angebote der BA Jobbörse untersucht. Dabei wurde auch analysiert, ob die eingestellten Angebote gegen die selbst gesetzten Qualitätsstandards verstoßen haben.

Es traten insgesamt 46 Mehrfachnennungen (7 %) gleicher Angebote auf, was laut § 2 Nr. 2 den Nutzungsbedingungen der Jobbörse widerspricht.

Laut § 2 Nr. 2 muss die vorgegebene Berufsbezeichnung der Stellenbeschreibung entsprechen; dies war bei 14 Angeboten (2,1 %) nicht der Fall.

Bei zwei Angeboten wurde die vorgeschriebene Arbeitszeit weit überschritten (15-16 Stunden pro Tag!).

Drei Angebote waren falsch zugeordnet, da es sich um nicht sozialversicherungspflichtige Stellenangebote handelte, für die es eine spezielle Suchmaske gibt.

Immerhin 40 Angebote (6,1 %) enthielten keinerlei Angaben zu Lohn, Arbeitsumfang oder Dauer des angebotenen Arbeitsverhältnisses. Solch ein „Angebot“ verdient eigentlich nicht diese Bezeichnung, da es keinerlei Informationen bietet.

Von den 660 geprüften Angeboten enthielten 112 (17 %) äußerst lückenhafte Angaben zum Anbieter. Speziell bei den privaten Arbeitsvermittlungen ließ sich oft nichts Genaueres herausfinden. Da die Unternehmen auch häufig nicht über eine Internetpräsenz verfügten, war auch dieser Informationsweg verschlossen. Die Arbeitsuchenden sind also darauf angewiesen, sich bei einem völlig anonymen Arbeitgeber zu

bewerben. Damit war auch eine weitere Prüfung des Arbeitsangebotes z.B. auf evt. Einsatz über Leiharbeit nicht möglich.

Viele Arbeitsvermittler gaben an, dass ein Vermittlungsgutschein der BA zwingend notwendig ist. Über das Internet der BA werden Arbeitslose aufgefordert, sich den Vermittlungsgutschein von der Agentur zu holen, bevor sie Kontakt zu den privaten Vermittlern aufnehmen.

Doch die Arbeit der privaten Vermittler ist nicht unumstritten. Der Wert des Gutscheins, den Arbeitslose nach sechs Wochen Arbeitslosigkeit erhalten, beträgt einheitlich 2.000 €. Das Geld wird in zwei Tranchen ausgezahlt. Die erste Tranche in Höhe von 1.000 Euro wird nach einer Beschäftigung von sechs Wochen fällig, die zweite Tranche dann, wenn die Beschäftigung sechs Monate bestanden hat. Hierdurch wollte der Gesetzgeber die Nachhaltigkeit der Vermittlung erhöhen. Die aktuelle Entwicklung kann dies aber nicht bestätigen, im Gegenteil, die Nachhaltigkeit sinkt.

Übersicht: Auszahlung von Vermittlungsgutscheinen Januar 2005 bis September 2007 (Deutschland insgesamt)

➤ nach sechswöchiger Beschäftigung:	149 584	
davon an ALG II-Empfänger:	67 315	
➤ Restzahlung nach sechsmonatiger Beschäftigung:	57 591	= 38,5 %
davon an ALG II-Empfänger:	18 731	= 27,8 %

Die Begleitforschung zu den Hartz-Gesetzen zeigt, dass auch nach der gesetzlichen Nachbesserung „Anreize zur Mitnahme“ weiter bestehen.¹ Dem Gutscheinverfahren mangele es zugleich an Markttransparenz und Kontrollmöglichkeiten. Ferner zeigte die Begleitforschung, dass private Vermittler „Arbeitsuchende mit relativ schlechten regionalen und branchenspezifischen Marktchancen ablehnen.“²

5.2 Bedeutung von Verleihern und privaten Vermittlern

Reguläre Arbeitgeber, die ihre Stellen direkt ausschreiben, sind nur noch knapp ein Drittel des Stellenangebotes. 34,4 % der Angebote wurden von privaten Arbeitsvermittlern erstellt, 30,1 % der Angebote waren von Leiharbeitsfirmen. 4,2 % der Angebote wurden anonym über die BA veröffentlicht, sie können nur über die Vermittlungskräfte der BA kontaktiert werden.

1 Vgl. Petra Kaps, Holger Schütz, Privatisierung von Arbeitsvermittlungsdienstleistungen – Wundermittel zur Effizienzsteigerung, WZB discussionpaper Januar 2007, S. 20 ff.

2 Ebenda S. 22.

Hier gibt es deutliche Unterschiede zwischen Regionen und Branchen:

Der Berliner Arbeitsmarkt scheint größtenteils unter den privaten Arbeitsvermittlern aufgeteilt zu sein. 55 % der Stellen wurden hier von privaten Arbeitsvermittlern und 21,3 % von Leiharbeitsfirmen angeboten. Besonders stark war diese Ausprägung in den Branchen der Maurer (95 %), Mechatroniker (90 %), Sicherheitsfachkräfte (90 %) und der Kellner (85 %).

In Stuttgart waren alle Angebote für Mechatroniker von Vermittlern und Leiharbeitsfirmen. Dies überrascht, wo im Metall- und Elektrobereich vielerorts über Fachkräftemangel geklagt wird.

In Bochum und Umgebung wurden noch 40,4 % der geprüften Stellen von regulären Arbeitgebern direkt angeboten.

Auffällig ist außerdem, dass auch bei höherer Qualifikation zunehmend mehr Leiharbeitsfirmen auf den Markt drängen. Während bei den geringer qualifizierten Berufen wie Kellner, Friseur, Wachpersonal und Kraftfahrern der Anteil der Leiharbeitsangebote nur 8,3 % beträgt, ist er bei Malern, Bankkaufleuten, Mechatronikern und Maschinenbauingenieuren mit 61,2 % wesentlich höher.

Besonders bei den Mechatronikern (73,3 %) und Maschinenbauingenieuren (71,6 %) scheinen viele auf Outsourcing und Leiharbeit zu setzen.

5.3 Angaben zum Lohn

Nur 23,3 % gaben an, nach Tarif zu bezahlen, 12,3 % nannten einen festen Stunden-/Monats-/Jahreslohn. 34,5 % machten die Angabe „nach Vereinbarung“ und 30 % überhaupt keine Angaben. Insgesamt machten also 64,5 % der Anbieter von Arbeitsstellen keine Angaben zur Entlohnung und ließen den Arbeitnehmer/in damit bewusst im Unklaren.

Bei den Leiharbeitsfirmen gaben 39,7 % an, nach einem Tarif zu bezahlen, während bei den restlichen Angeboten nur 17,3 % diese Angabe machten. Auch im Niedriglohnbereich (Friseur, Sicherheitsfachleute) war der Anteil der Anbieter, die nach Tarif bezahlen mit 38,3 % überdurchschnittlich hoch.

Auffällig ist: Je niedriger der Tarif, desto öfter wird auf die Bezahlung nach Tarif angegeben. Möglicherweise um den Arbeitnehmern den Eindruck zu vermitteln, dass es sich hier um eine „gerechte“ und angemessene Bezahlung handelt. Doch selbst im Niedriglohnbereich wird in der Mehrzahl der Fälle keine Angabe zum erzielbaren Verdienst gemacht.

Besonders negativ fiel auf, dass 75 % (170 von 227 Angeboten) der privaten Arbeitsvermittler (ohne Leiharbeit) keine Angaben zum Lohn machten. Dabei darf nach einer Abrede mit der BA die Stelle nur eingestellt werden, wenn auch ein konkret zu besetzender Arbeitsplatz vorhanden ist. Die privaten Vermittler dürfen also nicht auf Vorrat suchen.

Bei höherer Qualifizierung gilt tendenziell ähnliches; so

machen z. B. bei den Angeboten für Informatiker/innen 85 % keine Lohn- oder Tarifangabe.

Diese Ergebnisse decken sich mit Einschätzungen der BA. Bei einer Stichprobe von 536 geprüften Stellenangeboten am 18.07.06 zeigte sich folgendes Ergebnis:

- 82 Angebote bzw. nur 15,3 % enthielten die Angabe „tarifliche Entlohnung“.
- Bei 98 Angeboten bzw. 18,3 % wurden Stundenlöhne bzw. Monatslöhne angegeben.
- Bei 125 Angeboten bzw. 23,3 % machten die Anbieter die Angabe „nach Vereinbarung“.
- Bei 231 Angeboten bzw. 43,1 % war gar keine Angabe.

Dennoch wurden von der BA bezüglich der Entlohnung keinerlei Beanstandungen vorgenommen.

Viele Arbeitslose tun sich schwer, einen geeigneten privaten Vermittler oder Verleiher erkennen zu können; ihnen werden keine ausreichenden Informationen über die Qualität und Zuverlässigkeit der privaten Anbieter zur Verfügung gestellt. Die Qualitätsmindeststandards der Branche bleiben weit hinter denen der BA zurück und werden nicht einmal geprüft – wie auch die Begleitforschung bemängelt. Herausgehoben wird ebenso, dass die Branche bisher „zu wenig leistet, um maximale Transparenz über die Anbieter und deren Qualitätsmanagement zu gewähren.“

5.4 Umfang der angebotenen Arbeit

76,2 % der Anbieter inserierten eine Vollzeitstelle, 7,9 % gaben Teilzeit oder flexible Arbeitszeiten an und 15,9 % Prozent machten gar keine Angaben zu den Arbeitszeiten. In Stuttgart wurden die meisten Vollzeitstellen angeboten (79,5 %), in Berlin die wenigsten (73,6 %). Zu bemängeln sind die 15,9 %, die keine Angaben zum Arbeitsumfang machten.

5.5 Dauer des Arbeitsverhältnisses

Über die Hälfte der Anbieter (53,3 %) gaben ein unbefristetes Arbeitsverhältnis an, 15,9 % ein befristetes und 30,7 % machten gar keine Angaben. Eine Information darüber sollte jedoch Voraussetzung sein, um ein Arbeitsangebot sachgerecht beurteilen zu können.

5.6 Unterschiede zwischen den Berufen

Einige Auffälligkeiten sind schon in die Betrachtung der anderen Punkte eingeflossen. Einen hohen Anteil an direkt vom Arbeitgeber inserierten Angeboten gab es bei Friseuren (75 %), Kellnern und Kraftfahrern (je 41,6 %) sowie bei Informatikern (58,3 %).

Private Vermittler waren bei Wachkräften (71,6 %), Maurern (60 %) und Kellnern (50 %) dominierend.

Die Leiharbeitsfirmen konzentrierten sich auf besonders qualifizierte und gefragte Berufe, wie Mechatroniker (73,3 %), Maschinenbauingenieure (71,6 %) und Bankkaufleute (48,3 %).

Beim Lohn fällt auf, dass besonders in relativ niedrigen Lohnbereichen, wie bei Wachmännern (61,6 %), Malern (56,6 %) und Maurern (55 %) wenigstens allgemeine Angaben zu Lohn- oder Tarifzahlung gemacht wurden, während bei Maschinenbauingenieuren (90 %), IT-Fachleuten (90 %) und Bürokauleuten (76,6 %) keine Aussagen zum Lohn gemacht worden sind.

Beim Arbeitsumfang ließen sich keine gravierenden Unterschiede feststellen, außer dass in der Friseurbranche überdurchschnittlich viele Teilzeitstellen angeboten wurden (25 %), bei Maschinenbauingenieuren und Mechatronikern gar keine.

Wenige unbefristete Stellen wurden für Bankkauleute (36,6 %), Informatiker (40 %), Bürokauleute (43,3 %) sowie bei Wachkräften (48,3 %) angeboten. Allerdings stammen hier viele Angebote von privaten Arbeitsvermittlern, die oft keine Angaben zur Befristung machten.

6. Fazit

Die Aussagefähigkeit von Stellenangeboten im Internet lässt zu wünschen übrig. Nur selten geben sie tatsächlich Auskunft über die konkreten Anforderungen der Arbeitgeber sowie Aufschluss über die Arbeits- und Entlohnungsbedingungen. Die Such- und Informationskosten für Arbeitssuchende bleiben meist hoch.

Auffallend ist ebenso das hohe Gewicht der privaten Verleiher bzw. Vermittler. Die Stellenangebote der BA werden von ihnen als wichtiges Rekrutierungsmittel genutzt. Zugleich werden sie oftmals noch aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung gefördert. So heißt es in einer aktuellen IAB-Studie: „Betriebe der Verleihbranche nehmen überdurchschnittlich oft Lohnkostenzuschüsse, also Subventionen für Beschäftigte in Empfang – eine Tatsache, die dem propagierten Bild der Leiharbeit als rein marktwirtschaftliche Beschäftigungsmaschine ein wenig widerspricht. Fallstudien zeigen sogar, dass einige Verleihfirmen professionell die Erzielung von Subventionsleistungen betreiben, um sich kostenseitig zu entlasten.“³

Dabei ist das Lohnniveau relativ niedrig und es werden weit überdurchschnittlich oft keine existenzsichernden Löhne gezahlt. Nach einer Untersuchung des DGB verdient jede achte Leiharbeitskraft, die Vollzeit arbeitet, so wenig, dass sie ergänzend Hartz IV in Anspruch nehmen muss.⁴

Die beitragsfinanzierte Arbeitslosenversicherung ist für die Privaten selbst eine wichtige Informationsquelle und Finanzierungsbasis geworden. Die BA soll Kooperationspartner und zugleich Wettbewerber sein. Mangels ausreichender Kontrollmöglichkeiten können Mitnahmeeffekte keinesfalls verhindert werden.

Dies zeigt auch die Entwicklung beim Vermittlungsgutschein. Der Vermittlungsgutschein sollte zu mehr Wettbewerb zwischen der öffentlichen Arbeitsverwaltung und Privatvermittlung führen, doch der durchschlagende Erfolg blieb aus. Nicht einmal jeder zehnte ausgegebene Gutschein wurde eingelöst. Es ist keinesfalls auszuschließen, dass Stellenangebote als Lockvogel dienen, bei Interesse des Arbeitssuchenden ist die Stelle schon besetzt, doch den Gutschein solle man doch da lassen, da weitere attraktive Stellenangebote zu erwarten sind. Nicht zuletzt arbeiten zudem private Vermittler und Verleiher Hand in Hand, so dass in diesen Fällen auch kurzfristige Einsatzzeiten über den Vermittlungsgutschein gefördert werden. Dies wurde sogar vom Bundesrechnungshof kritisiert.

Der Bundesrechnungshof weist in einer Untersuchung darauf hin, dass besondere Fallkonstruktionen bei der Vermittlung durch private Vermittler zu *Mitnahmeeffekten* führen und überwiegend keine dauerhafte Beschäftigung erreicht wird. „In rund einem Viertel der geprüften Fälle vermitteln private Vermittler Arbeitssuchende an Zeitarbeits- oder Personalleasingfirmen. Die mit Vermittlungsgutscheinen begründeten Arbeitsverhältnisse führen überwiegend zu keiner dauerhaften Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt. Die hohe Personalfuktuation ermöglicht es den Vermittlern bei relativ kurz andauernden Arbeitsverhältnissen, eine Vielzahl von Vermittlungsgutscheinen einzulösen. Auf diese Weise kam es zu dem vom Gesetzgeber nicht gewollten „Drehtüreffekten“⁵.

Neuere Daten der BA belegen die Instabilität der Beschäftigung nach einer Vermittlung durch einen privaten Vermittler. In weniger als 40 % der Vermittlungen dauert die Beschäftigung länger als sechs Monate. Dies ist daran zu erkennen, dass nur in 38,5 % der Fälle die zweite Rate des Vermittlungsgutscheins, die nach sechs Monaten fällig ist, ausbezahlt wird. In den übrigen Fällen erhält der Vermittler nur die erste Rate. Bei den Vermittlungen von ALG II-Empfängern sind die Werte deutlich schlechter (siehe Tabelle). Nach gesetzlichen Änderungen zum 1.1.05 ist die Stabilität der Beschäftigung sogar weiter gesunken, obwohl durch die gesetzlichen Änderungen das Gegenteil erreicht werden sollte.

Der DGB hat deswegen in einer Stellungnahme weitere gesetzliche Änderungen gefordert, um die Stabilität der Beschäftigung nach einer Vermittlung durch private Vermittler zu erhöhen und Mitnahmeeffekte zu begrenzen.

Die Qualität der privaten Arbeitsvermittlung ist nach wie vor nicht transparent. Nach den gesetzlichen Änderungen sind die Kontrollen der privaten Vermittler durch die Regionaldirektionen der BA weggefallen. Die Branche wurde aufgefordert, in eigener Verantwortung (unter Moderation des BMAS) Qualitätsstandards zu entwickeln. Dies ist inzwischen geschehen. Allerdings kommt die Hartz Begleitfor-

³ Markus Pomberger: Leiharbeit im Betrieb. Strukturen, Kontexte und Handhabung einer atypischen Beschäftigungsform, Nürnberg 2006.

⁴ Vgl. W. Adamy: Neuere Untersuchung zu Geringverdienern mit aufstockendem ALG II, in Soziale Sicherheit 5/2007, S. 184.

⁵ Bundesrechnungshof: Mitteilung an die Bundesagentur für Arbeit über die Prüfung des Vermittlungsgutscheinverfahrens nach § 421g, SGB III vom 10.08.2006

schung⁶ zu dem Schluss: „Ihre Qualität ist jedoch unstritten und ihre Einhaltung ist für Arbeitsuchende nicht transparent. Da sich die Verbände nicht einigen konnten, ob sie die vereinbarten Standards als Gütesiegel oder Zertifizierung einsetzen wollten, funktionieren die Mindeststandards nicht als eine transparente Form der Qualitätssicherung. ... Die fehlende Qualitätskontrolle führt dazu, dass gerade die am stärksten benachteiligten Kunden an die schlechten Vermittler geraten“ (S. 320).

Festzuhalten bleibt: Die für Arbeitslose notwendige Transparenz über offene Stellen wird im Internet keinesfalls sichergestellt. Oftmals besteht sogar die Gefahr, dass das bestehende Entlohnungsniveau zu drücken versucht wird. Qualitätsmindeststandards für Dritte werden nicht eingefordert und sind auch bei der öffentlichen Vermittlung völlig unzureichend.

Sowohl die Transparenz als auch die Qualitätssicherung der Jobbörse sind dringend verbesserungswürdig. Es sollte angestrebt werden, die Angaben zu Lohn, Umfang und Befristung des Arbeitsverhältnisses zu Pflichtfeldern zu machen.

Die BA prüft z.B. Stellenangebote, die die Arbeitgeber für die eigene Werbung zu nutzen versuchen, mit größerer Aufmerksamkeit als Angebote, in denen deutlich wird, dass Betriebe und Verwaltungen, die tarifliche Entlohnung oder allgemeinverbindliche Regelungen zu unterlaufen versuchen. Genau bei den Informationen, die über die Qualität der Stellenangebote Auskunft geben, „will die BA im Interesse der Förderung des selbsttätigen Marktausgleichs, der ohne Einschaltung der BA durch die Selbstbedienung auf die Plattform Job-Börse vonstatten gehen soll, nicht von vornherein regulierend auf die Nutzer einwirken“. Ebenso wenig ist erkennbar, dass die neuen Informationstechniken die Markttransparenz für Arbeitsuchende durchgängig verbessert und die Stellensuche erleichtert haben.

Für private Vermittler und Verleiher werden dem gegenüber die Personalbeschaffung und die Suchprozesse unter Arbeitslosen erleichtert. Die Arbeitsagenturen übernehmen für sie eine Dienstleistungsfunktion, die über eine vermittlerische Unterstützung bis zur finanziellen Förderung reichen kann. Bei den privaten Vermittlern scheint die finanzielle Förderung und Unterstützung durch die BA systematisch in die eigene Geschäftspolitik einbezogen zu werden. Meist werden sie nicht komplementär zu den Arbeitsagenturen tätig, sondern konkurrieren um das zu knappe Stellenangebot.

Auffallend ist ebenso, dass die privaten Vermittler und Verleiher kein allzu großes Interesse an Markttransparenz haben. Während sie Offenheit von den Arbeitsagenturen und Flexibilität von den Arbeitsuchenden fordern, wollen sie selbst keinesfalls Transparenz herstellen, sondern ihre Filterfunktion für reguläre Arbeitgeber möglichst absichern. Das Informationsgefälle zu Lasten der Arbeitsuchenden wird oftmals nicht beseitigt.

Eine eigenständige und offene Stellensuche wird erschwert; private Vermittler und Verleiher wollen ihren strategischen Vorteil keinesfalls aufgeben, zugleich allerdings die Arbeitsagenturen systematisch für ihre Geschäftspolitik nutzen.

Anlage: Butterfahrt zum Job

Unseriöse Stellenangebote der Arbeitsagentur: Wenn sich das Vorstellungsgespräch als Verkaufsveranstaltung entpuppt.

von Nina Faltin

Das Vorstellungsgespräch findet in einem der nobelsten Hochhäuser am Potsdamer Platz in Berlin statt. Die Bewerber sind in Anzug und Kostüm erschienen. Für den Job sind sie perfekt qualifiziert: Martin Hartmann hat gerade sein Übersetzer-Studium abgeschlossen. Miriam Meier (beide Namen geändert) ist ebenfalls geprüfte Übersetzerin.

Doch beim Vorstellungsgespräch spielt der Job auf einmal gar keine Rolle mehr. Stattdessen werden die Bewerber zur Kasse gebeten.

Das Sprachinstitut DM-Lingua mit Niederlassungen in Hamburg, Berlin, Düsseldorf, Lüneburg und Moskau sucht „freiberufliche Dolmetscher und Übersetzer für alle Sprachen in Vollzeit“. Hartmann hat das Job-Angebot im Stellenpool der Arbeitsagentur gefunden. Meier bekam es von ihrer Sachbearbeiterin zugeschickt und ist als Arbeitslosengeld-Empfängerin verpflichtet den Termin wahrzunehmen. David Mikaelian, Chef des Sprachinstituts, empfängt immer zwei Kandidaten auf einmal. Er bietet Übersetzungen in 90 Sprachen an – wobei es schon mit dem Deutschen zu hapern scheint. Auf der Seite www.dmlingua.de heißt es: „Die Grammatik und Landeskunde, angeknüpft an den zahlreichen Übungen, befestigen das Lernprogramm.“

Über Arbeitsbedingungen, Bezahlung oder künftige Aufträge erfahren die Bewerber nichts. Mikaelian macht lediglich klar, dass er Übersetzer braucht, die auch als Dolmetscher einsetzbar sind. Doch dafür müssten sie sich zuerst fortbilden. Er drückt ihnen einen Prospekt mit Seminaren seines Instituts in die Hand und empfiehlt ein Rhetorik- und Sprechtraining zum Preis von 192 Euro sowie eine dreistündige Einführung in das Dolmetschen für 150 Euro. Für künftige Mitarbeiter gelte ein Sonderpreis von 298 Euro für beide Kurse. Die Einwände der Bewerber, sie hätten bereits an Dolmetscher-Seminaren teilgenommen und keine Probleme mit der Stimme, lässt er nicht gelten.

„Grundsätzlich kann ein Arbeitgeber von seinem künftigen Mitarbeiter eine Weiterbildung verlangen“, sagt Holger Lunau, Sprecher der Industrie- und Handelskammer Berlin. Der beschriebene Fall erscheint ihm aber dubios. Wer aufgefordert werde, vor Arbeitsbeginn in die Tasche zu greifen, solle das Angebot genau prüfen lassen. Für kriminell hält er das Ganze allerdings nicht, es handele sich um eine rechtliche Grauzone.

6 WZB Infas/ Evaluation der Maßnahmen zur Umsetzung der Vorschläge der Hartz-Kommission Modul 1a, Juni 2006.

Gibt es keinen Schutz vor dubiosen Jobs bei der Arbeitsagentur? „Wie überall sonst gibt es auch hier schwarze Schafe“, sagt Heinz Oberlach, Sprecher der Bundesagentur in Nürnberg. „Und zwar auf beiden Seiten – bei den Arbeitgebern und den Job-Suchenden. Jeden Einzelnen im Vorfeld zu überprüfen, ist für uns so gut wie unmöglich.“

„Zu einer Überprüfung der Arbeitgeber und deren Angebote sind wir logistisch nicht in der Lage“, sagt Oberlach. Das gelte auch für die von den Jobcentern vermittelten Stellen. Wie viele Bewerber die Behörde an einen potentiellen Arbeitgeber vermittelt, könne nicht kontrolliert werden. Auch nicht, wie oft eine Beschäftigung zustande komme, nachdem Fahrtkostenzuschüsse oder Fortbildungen gezahlt wurden.

Wer allerdings unseriöse Angebote einstelle, müsse mit strafrechtlichen Folgen rechnen. Betroffene sollten deshalb nicht zögern, die Arbeitsagentur zu informieren, „wenn ihnen etwas komisch erscheine“. Nur so könne dubiosen Anbietern das Handwerk gelegt werden. Aber viele Job-Suchende halten aus Scham den Mund. Sie wollen nicht zugeben, dass sie „über den Tisch gezogen wurden.“

Nach dem Vorstellungsgespräch am Potsdamer Platz erhalten die beiden Bewerber immer wieder E-Mails und Anrufe des Instituts mit Einladungen zu den Seminaren. Von den versprochenen Aufträgen ist keine Rede mehr. Dafür flattert ihnen ein paar Wochen später ein „Probeauftrag“ ins Haus. Sie sollen einen Text übersetzen – ein erster Auftrag, der „leider nicht vergütet werden kann“.

Vor der Masche mit unbezahlten Probeübersetzungen warnt Esther Trancón, Sprecherin des Verbands Assoziierte Dolmetscher und Übersetzer in Norddeutschland (ADÜ Nord). Weitere Aufträge folgten dann meist nicht, meint sie. Trancón empfiehlt, Probeübersetzungen nur gegen Bezahlung auszuführen. Der ADÜ Nord ist der Berufsverband, in dem auch David Mikaelian Mitglied ist. Trancón kann sich nicht vorstellen, dass ein Mitglied ihres Verbandes Methoden wie DM-Lingua anwenden könnte.

Auf Nachfragen der *Süddeutschen Zeitung* reagiert Mikaelian gereizt. Sein Unternehmen ermögliche Übersetzern und Dolmetschern durch die Seminare den Einstieg in den Beruf. Diplomierten Bewerbern mangle es oft an praktischer Erfahrung. Daher sicherten die Seminare die Qualifikation der Mitarbeiter. Dass Bewerber dazu angehalten würden, ein Seminar zu besuchen, um an Aufträge zu kommen, sei eine „unverschämte Behauptung“. Leuten mit Berufserfahrung würde der Besuch der Seminare erst gar nicht vorgeschlagen.

Trotzdem erhält Miriam Meier, die bereits jahrelang als Übersetzerin gearbeitet hat, immer wieder Einladungen zu den Seminaren. Aus diesen geht deutlich hervor, dass ein bezahlter Auftrag erst nach Absolvierung eines Seminars in Aussicht gestellt wird. Die Kurskosten könnten mit anschließenden Übersetzungen verrechnet werden, erklärt Mikaelian. Auch übernehme die Arbeitsagentur die Gebühren, wenn Bewerber Anspruch darauf hätten. „Und wer mit dem Seminar nicht zufrieden ist, bekommt sein Geld zurück.“ Doch dieser Fall sei unwahrscheinlich. Hunderte von Feedback-Bögen legten Zeugnis ab davon, wie begeistert die Teilnehmer seiner Seminare seien. Überhaupt könne sich DM-Lingua vor Bewerbern kaum retten. Mikaelian: „Wir haben im Jahr bundesweit mindestens 600 Bewerber.“

Im Stellenpool der Arbeitsagentur ist das Angebot inzwischen mehr als 1800 Mal aufgerufen worden. Offensichtlich ist das Sprachinstitut so sehr mit seinen Bewerbern beschäftigt, dass es sich kaum noch um sein Kerngeschäft kümmern kann. Diverse Versuche, sich per E-Mail für einen Sprachkurs anzumelden oder einen Kostenvoranschlag für eine Übersetzung zu bekommen, blieben ohne Antwort.

Quelle: Gekürzter Artikel aus der Süddeutschen Zeitung vom 31.3.2007

Zur Probe...

Wenn Sie für Ihre Entscheidung, ob Sie das *BAG-info* nun abonnieren oder nicht, noch ein Heft zur Probe benötigen, so soll das kein Problem sein.

Schicken Sie uns eine Postkarte oder email, wir schicken Ihnen ein Probeheft – natürlich kostenlos + unverbindlich.

D wie Düsseldorfer Tabelle

DÜSSELDORFER TABELLE¹ (Stand 01.01.08)

A. Kindesunterhalt

	Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen (Anm. 3, 4)	Altersstufen in Jahren (ß 1612 a Abs. 1 BGB)				Prozentsatz	Bedarfskontrollbetrag (Anm. 6)
		0 ñ 5	6 ñ 11	12 ñ 17	ab 18		
<u>Alle Betr�ge in Euro</u>							
1.	bis 1.500	279	322	365	408	100	770/900
2.	1.501 - 1.900	293	339	384	429	105	1.000
3.	1.901 - 2.300	307	355	402	449	110	1.100
4.	2.301 - 2.700	321	371	420	470	115	1.200
5.	2.701 - 3.100	335	387	438	490	120	1.300
6.	3.101 - 3.500	358	413	468	523	128	1.400
7.	3.501 - 3.900	380	438	497	555	136	1.500
8.	3.901 - 4.300	402	464	526	588	144	1.600
9.	4.301 - 4.700	425	490	555	621	152	1.700
10.	4.701 - 5.100	447	516	584	653	160	1.800
ab 5.101		nach den Umst�nden des Falles					

Anmerkungen:

- Die Tabelle hat keine Gesetzeskraft, sondern stellt eine Richtlinie dar. Sie weist den monatlichen Unterhaltsbedarf aus, bezogen auf drei Unterhaltsberechtigte, ohne R cksicht auf den Rang. Der Bedarf ist nicht identisch mit dem Zahlbetrag; dieser ergibt sich unter Ber cksichtigung der nachfolgenden Anmerkungen.

Bei einer gr o eren/ geringeren Anzahl Unterhaltsberechtigter k nnen Ab- oder Zuschl ge durch Einstufung in niedrigere/h here Gruppen angemessen sein. Anmerkung 6 ist zu beachten. Zur Deckung des notwendigen Mindestbedarfs aller Beteiligten ñ einschlie lich des Ehegatten ñ ist gegebenenfalls eine Herabstufung bis in die unterste Tabellengruppe vorzunehmen. Reicht das verf gbare Einkommen auch dann nicht aus, setzt sich der Vorrang der Kinder im Sinne von Anm. 5 Abs. 1 durch. Gegebenenfalls erfolgt zwischen den erstrangigen Unterhaltsberechtigten eine Mangelberechnung nach Abschnitt C.

- Die Richts tze der 1. Einkommensgruppe entsprechen dem Mindestbedarf in Euro gem   ß 1612 a BGB i. V. m. ß 36 Nr. 4 EGZPO. Der Prozentsatz dr ckt die Steigerung des Richtsatzes der jeweiligen Einkommensgruppe gegen ber dem Mindestbedarf (= 1. Einkommensgruppe) aus. Die durch Multiplikation des nicht gerundeten Mindestbedarfs mit dem Prozentsatz errechneten Betr ge sind entsprechend ß 1612 a Abs. 2 S. 2 BGB aufgerundet.

¹ Die neue Tabelle nebst Anmerkungen beruht auf Koordinierungsgespr chen, die unter Beteiligung aller Oberlandesgerichte und der Unterhaltskommission des Deutschen Familiengerichtstages e.V. stattgefunden haben.

3. Berufsbedingte Aufwendungen, die sich von den privaten Lebenshaltungskosten nach objektiven Merkmalen eindeutig abgrenzen lassen, sind vom Einkommen abzuziehen, wobei bei entsprechenden Anhaltspunkten eine Pauschale von 5 % des Nettoeinkommens - mindestens 50 EUR, bei geringfügiger Teilzeitarbeit auch weniger, und höchstens 150 EUR monatlich - geschätzt werden kann. Übersteigen die berufsbedingten Aufwendungen die Pauschale, sind sie insgesamt nachzuweisen.
4. Berücksichtigungsfähige Schulden sind in der Regel vom Einkommen abzuziehen.
5. Der notwendige Eigenbedarf (Selbstbehalt)
 - gegen, bei minderjährigen unversehrten Kindern,
 - gegen, bei volljährigen unversehrten Kindern bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden, beträgt beim nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen monatlich 770 EUR, beim erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen monatlich 900 EUR. Hierin sind bis 360 EUR für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) enthalten. Der Selbstbehalt kann angemessen erhöht werden, wenn dieser Betrag im Einzelfall erheblich überschritten wird und dies nicht vermeidbar ist.

Der angemessene Eigenbedarf, insbesondere gegen, bei anderen volljährigen Kindern, beträgt in der Regel mindestens monatlich 1.100 EUR. Darin ist eine Warmmiete bis 450 EUR enthalten.
6. Der Bedarfskontrollbetrag des Unterhaltspflichtigen ab Gruppe 2 ist nicht identisch mit dem Eigenbedarf. Er soll eine ausgewogene Verteilung des Einkommens zwischen dem Unterhaltspflichtigen und den unterhaltsberechtigten Kindern gewährleisten. Wird er unter Berücksichtigung anderer Unterhaltspflichten unterschritten, ist der Tabellenbetrag der nächst niedrigeren Gruppe, deren Bedarfskontrollbetrag nicht unterschritten wird, anzusetzen.
7. Bei volljährigen Kindern, die noch im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnen, bemisst sich der Unterhalt nach der 4. Altersstufe der Tabelle.

Der angemessene Gesamtunterhaltsbedarf eines Studierenden, der nicht bei seinen Eltern oder einem Elternteil wohnt, beträgt in der Regel monatlich 640 EUR. Hierin sind bis 270 EUR für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) enthalten. Dieser Bedarfssatz kann auch für ein Kind mit eigenem Haushalt angesetzt werden.
8. Die Ausbildungsvergütung eines in der Berufsausbildung stehenden Kindes, das im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnt, ist vor ihrer Anrechnung in der Regel um einen ausbildungsbedingten Mehrbedarf von monatlich 90 EUR zu kürzen.
9. In den Bedarfsbeträgen (Anmerkungen 1 und 7) sind Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie Studiengebühren nicht enthalten.
10. Das auf das jeweilige Kind entfallende Kindergeld ist nach § 1612 b BGB auf den Tabellenunterhalt (Bedarf) anzurechnen.

B. Ehegattenunterhalt

- I. Monatliche Unterhaltsrichtsätze des berechtigten Ehegatten ohne unterhaltsberechtigte Kinder (§§ 1361, 1569, 1578, 1581 BGB):
 1. gegen einen erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen:

a) wenn der Berechtigte kein Einkommen hat:	3/7 des anrechenbaren Erwerbseinkommens zuzüglich 1/2 der anrechenbaren sonstigen Einkünfte des Pflichtigen, nach oben begrenzt durch den vollen Unterhalt, gemessen an den zu berücksichtigenden ehelichen Verhältnissen;
b) wenn der Berechtigte ebenfalls Einkommen hat:	3/7 der Differenz zwischen den anrechenbaren Erwerbseinkommen der Ehegatten, insgesamt begrenzt durch den vollen ehelichen Bedarf; für sonstige anrechenbare Einkünfte gilt der Halbteilungsgrundsatz;

- c) wenn der Berechtigte erwerbstätig ist, obwohl ihm keine Erwerbsobliegenheit trifft: gem. § 1577 Abs. 2 BGB;
2. gegen einen nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen (z. B. Rentner): wie zu 1 a, b oder c, jedoch 50 %.
- II. Fortgeltung fr, heren Rechts:
1. Monatliche Unterhaltsrichts~~z~~e des nach dem Ehegesetz berechtigten Ehegatten ohne unterhaltsberechtigte Kinder:
- a) § 58, 59 EheG: in der Regel wie I,
- b) § 60 EheG: in der Regel 1/2 des Unterhalts zu I,
- c) § 61 EheG: nach Billigkeit bis zu den S~~z~~en I.
2. Bei Ehegatten, die vor dem 03.10.1990 in der fr, heren DDR geschieden worden sind, ist das DDR-FGB in Verbindung mit dem Einigungsvertrag zu ber, cksichtigen (Art. 234 § 5 EGBGB).
- III. Monatliche Unterhaltsrichts~~z~~e des berechtigten Ehegatten, wenn die ehelichen Lebensverh~~l~~tnisse durch Unterhaltspflichten gegen, ber Kindern gepr~~g~~at werden:
- Wie zu I bzw. II 1, jedoch wird grunds~~z~~lich der Kindesunterhalt (Zahlbetrag; vgl. Anm. C und Anhang) vorab vom Nettoeinkommen abgezogen.²
- IV. Monatlicher Eigenbedarf (Selbstbehalt) gegen, ber dem getrennt lebenden und dem geschiedenen Berechtigten:
- unabh~~g~~ig davon, ob erwerbst~~g~~ig oder nicht erwerbst~~g~~ig 1.000 EUR
- V. Existenzminimum des unterhaltsberechtigten Ehegatten einschließlich des trennungsbedingten Mehrbedarfs in der Regel:
1. falls erwerbst~~g~~ig: 900 EUR
2. falls nicht erwerbst~~g~~ig: 770 EUR
- VI. Monatlicher notwendiger Eigenbedarf des Ehegatten, der in einem gemeinsamen Haushalt mit dem Unterhaltspflichtigen lebt, gegen, ber nicht privilegierten vollj~~h~~arigen Kindern oder nachrangigen (geschiedenen) Ehegatten:
- unabh~~g~~ig davon, ob erwerbst~~g~~ig oder nicht erwerbst~~g~~ig: 800 EUR

Anmerkung zu I-III:

Hinsichtlich berufsbedingter Aufwendungen und ber, cksichtigungs~~f~~ähiger Schulden gelten Anmerkungen A. 3 und 4 - auch f, r den erwerbst~~g~~igen Unterhaltsberechtigten - entsprechend. Diejenigen berufsbedingten Aufwendungen, die sich nicht nach objektiven Merkmalen eindeutig von den privaten Lebenshaltungskosten abgrenzen lassen, sind pauschal im Erwerbst~~g~~igenbonus von 1/7 enthalten.

C. Mangelfälle

Reicht das Einkommen zur Deckung des Bedarfs des Unterhaltspflichtigen und der gleichrangigen Unterhaltsberechtigten nicht aus (sog. Mangelf~~l~~le), ist die nach Abzug des notwendigen Eigenbedarfs (Selbstbehalts) des Unterhaltspflichtigen verbleibende Verteilungsmasse auf die Unterhaltsberechtigten im Verh~~l~~tnis ihrer jeweiligen Einsatzbet~~r~~äge gleichm~~g~~ig zu verteilen.

Der Einsatzbetrag f, r den Kindesunterhalt entspricht dem Zahlbetrag des Unterhaltspflichtigen. Dies ist der nach Anrechnung des Kindergeldes oder von Eink, nften auf den Unterhaltsbedarf verbleibende Restbedarf.

2 Der 7. Senat für Familiensachen des OLG Düsseldorf zieht zur Berechnung des Ehegattenunterhalts die Tabellenbeträge ab.

Beispiel: Bereinigtes Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen (M): 1.300 EUR. Unterhalt für drei unterhaltsberechtigter Kinder im Alter von 7 Jahren (K1), 5 Jahren (K2) und 18 Jahren (K3), Schwestern, die bei der nicht unterhaltsberechtigten, den Kindern nicht barunterhaltspflichtigen Ehefrau und Mutter (F) leben. F bezieht das Kindergeld.

Notwendiger Eigenbedarf des M:	900 EUR
Verteilungsmasse:.....	1.300 EUR - 900 EUR = 400 EUR
Summe der Einsatzbeträge der Unterhaltsberechtigten:	
245 EUR (322 ÷ 77) (K 1) + 202 EUR (279 ÷ 77) (K 2) + 254 EUR (408 ÷ 154) (K 3) =	701 EUR
Unterhalt:	
K 1:.....	245 x 400 : 701 = 139,80 EUR
K 2:.....	202 x 400 : 701 = 115,26 EUR
K 3:.....	254 x 400 : 701 = 144,94 EUR

D. Verwandtenunterhalt und Unterhalt nach § 1615 I BGB

- I. Angemessener Selbstbehalt gegen,ber den Eltern: mindestens monatlich 1.400 EUR (einschließlich 450 EUR Warmmiete) zuzüglich der Hälften des darüber hinausgehenden Einkommens. Der angemessene Unterhalt des mit dem Unterhaltspflichtigen zusammenlebenden Ehegatten bemisst sich nach den ehelichen Lebensverhältnissen (Halbteilungsgrundsatz), beträgt jedoch mindestens 1.050 EUR (einschließlich 350 EUR Warmmiete).
- II. Bedarf der Mutter und des Vaters eines nichtehelichen Kindes (§ 1615 I BGB): nach der Lebensstellung des betreuenden Elternteils, in der Regel mindestens 770 EUR.
Angemessener Selbstbehalt gegen,ber der Mutter und dem Vater eines nichtehelichen Kindes (§§ 1615 I, 1603 Abs. 1 BGB): unabhängig davon, ob erwerbstätig oder nicht erwerbstätig: 1.000 EUR.

E. Übergangsregelung

Umrechnung dynamischer Titel über Kindesunterhalt nach § 36 Nr. 3 EGZPO: Ist Kindesunterhalt als Prozentsatz des jeweiligen Regelbetrages zu leisten, bleibt der Titel bestehen. **Eine Abänderung ist nicht erforderlich.** An die Stelle des bisherigen Prozentsatzes vom Regelbetrag tritt ein neuer Prozentsatz vom Mindestunterhalt. Dieser ist für die jeweils maßgebliche Altersstufe gesondert zu bestimmen und auf eine Stelle nach dem Komma zu begrenzen (§ 36 Nr. 3 EGZPO). Der Bedarf ergibt sich aus der Multiplikation des neuen Prozentsatzes mit dem Mindestunterhalt der jeweiligen Altersstufe und ist auf volle Euro aufzurunden (§ 1612a Abs. 2 S. 2 BGB). Der Zahlbetrag ergibt sich aus dem um das jeweils anteilige Kindergeld verminderten bzw. erhöhten Bedarf.

Es sind **vier Fallgestaltungen** zu unterscheiden:

1. Der Titel sieht die Anrechnung des hälftigen Kindergeldes (für das 1. bis 3. Kind 77 EUR, ab dem 4. Kind 89,50 EUR) oder eine teilweise Anrechnung des Kindergeldes vor (§ 36 Nr. 3 a EGZPO).

$$\frac{(\text{Bisheriger Zahlbetrag} + 1/2 \text{ Kindergeld}) \times 100}{\text{Mindestunterhalt der jeweiligen Altersstufe}} = \text{Prozentsatz neu}$$

Beispiel für 1. Altersstufe

$$\frac{(196 \text{ EUR} + 77 \text{ EUR}) \times 100}{279 \text{ EUR}} = 97,8 \% \quad 279 \text{ EUR} \times 97,8\% = 272,86 \text{ EUR, aufgerundet } 273 \text{ EUR}$$

Zahlbetrag: 273 EUR ./. 77 EUR = 196 EUR

2. Der Titel sieht die Hinzurechnung des hälftigen Kindergeldes vor (§ 36 Nr. 3 b EGZPO).

$$\frac{(\text{Bisheriger Zahlbetrag} + \frac{1}{2} \text{ Kindergeld}) \times 100}{\text{Mindestunterhalt der jeweiligen Altersstufe}} = \text{Prozentsatz neu}$$

Beispiel für 1. Altersstufe

$$\frac{(273 \text{ EUR} - 77 \text{ EUR}) \times 100}{279 \text{ EUR}} = 70,2 \% \quad 279 \text{ EUR} \times 70,2 \% = 195,85 \text{ EUR, aufgerundet } 196 \text{ EUR}$$

Zahlbetrag: 196 EUR + 77 EUR = 273 EUR

3. Der Titel sieht die Anrechnung des vollen Kindergeldes vor (§ 36 Nr. 3 c EGZPO).

$$\frac{(\text{Zahlbetrag} + \frac{1}{1} \text{ Kindergeld}) \times 100}{\text{Mindestunterhalt der jeweiligen Altersstufe}} = \text{Prozentsatz neu}$$

Beispiel für 2. Altersstufe

$$\frac{(177 \text{ EUR} + 154 \text{ EUR}) \times 100}{322 \text{ EUR}} = 102,7 \% \quad 322 \text{ EUR} \times 102,7 \% = 330,69 \text{ EUR, aufgerundet } 331 \text{ EUR}$$

Zahlbetrag: 331 EUR ./. 154 EUR = 177 EUR

4. Der Titel sieht weder eine Anrechnung noch eine Hinzurechnung des Kindergeldes vor (§ 36 Nr. 3 d EGZPO).

$$\frac{(\text{Zahlbetrag} + \frac{1}{2} \text{ Kindergeld}) \times 100}{\text{Mindestunterhalt der jeweiligen Altersstufe}} = \text{Prozentsatz neu}$$

Beispiel für 3. Altersstufe

$$\frac{(329 \text{ EUR} + 77 \text{ EUR}) \times 100}{365 \text{ EUR}} = 111,2 \% \quad 365 \text{ EUR} \times 111,2 \% = 405,88 \text{ EUR, aufgerundet } 406 \text{ EUR}$$

Zahlbetrag: 406 EUR ./. 77 EUR = 329 EUR

Anhang: Tabelle Zahlbeträge

Die folgenden Tabellen enthalten die sich nach Abzug des jeweiligen Kindergeldanteils (häufiges Kindergeld bei Minderjährigen, volles Kindergeld bei Volljährigen) ergebenden Zahlbeträge. Für das 1. bis 3. Kind beträgt das Kindergeld derzeit 154 EUR, ab dem 4. Kind 179 EUR.

1. bis 3. Kind		0 ñ 5	6 ñ 11	12 - 17	ab 18	%
1.	bis 1.500	202	245	288	254	100
2.	1.501 - 1.900	216	262	307	275	105
3.	1.901 - 2.300	230	278	325	295	110
4.	2.301 - 2.700	244	294	343	316	115
5.	2.701 - 3.100	258	310	361	336	120
6.	3.101 - 3.500	281	336	391	369	128
7.	3.501 - 3.900	303	361	420	401	136
8.	3.901 - 4.300	325	387	449	434	144
9.	4.301 - 4.700	348	413	478	467	152
10.	4.701 - 5.100	370	439	507	499	160

Ab 4. Kind		0 ñ 5	6 ñ 11	12 - 17	ab 18	%
1.	bis 1.500	189,50	232,50	275,50	229	100
2.	1.501 - 1.900	203,50	249,50	294,50	250	105
3.	1.901 - 2.300	217,50	265,50	312,50	270	110
4.	2.301 - 2.700	231,50	281,50	330,50	291	115
5.	2.701 - 3.100	245,50	297,50	348,50	311	120
6.	3.101 - 3.500	268,50	323,50	378,50	344	128
7.	3.501 - 3.900	290,50	348,50	407,50	376	136
8.	3.901 - 4.300	312,50	374,50	436,50	409	144
9.	4.301 - 4.700	335,50	400,50	465,50	442	152
10.	4.701 - 5.100	357,50	426,50	494,50	474	160

Jahresübersicht 2007

In der Jahresübersicht werden die Beiträge der Rubriken Themen, Gerichtsentscheidungen, Berichte und Arbeitsmaterialien in der Reihenfolge ihres Erscheinens aufgeführt, um den Leserinnen und Lesern des BAG-Infos ein leichtes Nachschlagen zu ermöglichen.

Themen

Übertragbarkeit der irischen und niederländischen Modelle der Zusammenarbeit von Schuldnerberatung und Finanzwirtschaft auf deutsche Verhältnisse – Teil II

Dr. Dieter Korczak, unter Mitarbeit von Dipl.-Soziologe Marcus Tomasin, GP Forschungsgruppe
(Heft 1/2007, S. 26ff)

Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Reform des Verbraucherinsolvenzverfahrens

(Heft 1/2007, S. 32ff)

Möglichkeiten und Grenzen ehrenamtlicher Tätigkeit in der Schuldner- und Insolvenzberatung

Christa Kaindl, Schuldner- und Insolvenzberatung der Stadt München, Inge Brümmer und Gudrun Bünte, Schuldner- und Insolvenzberatung von Arbeiterwohlfahrt/DGB München
(Heft 1/2007, S. 40f)

Systematisch geht es Besser! – Chancen der Gesprächsführung in der Schuldnerberatung

Andrea Günther, Leipzig
(Heft 1/2007, S. 42ff)

Mogelpackung Familienpolitik

Dr. Ulrich Schneider, Hauptgeschäftsführer des paritätischen Wohlfahrtsverbandes
(Heft 2/2007, S. 23ff)

Schuldnerberatung vs. Armutsberatung

Dr. Rudolf Martens, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband
(Heft 2/2007, S. 25ff)

Reform des Kontopfändungsschutzes

Gemeinsame Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V., des Verbraucherzentrale Bundesverbandes e. V. und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V. zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Kontopfändungsschutzes
(Heft 2/2007, S. 37ff)

Reform des Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahrens

Stellungnahme des AK Inso zum Entwurf eines Gesetzes zur Entschuldung völlig mittelloser Personen und zur Änderung des Verbraucherinsolvenzverfahrens
(Heft 2/2007, S. 46ff)

Altersvorsorge Selbstständiger künftig unter Pfändungsschutz

Pressemitteilung Bundesministerium der Justiz vom 30. März 2007
(Heft 2/2007, S. 60f)

„Gesetz zur Entschuldung mittelloser Personen, ...“ - Kurzkomentierung des Regierungsentwurfes

Helmuth Göbel, Diakonisches Werk, Zentrale Schuldnerberatung Bonn
(Heft 3/2007, S. 22ff)

InsO-Regelungen für masselose Verbraucherschuldner im Vergleich (Stand: 26.08.2007)

Prof. Dr. Zimmermann/Thomas Zipf, EFH Darmstadt
(Heft 3/2007, S. 28)

Vereinfachtes Entschuldungsverfahren mit masselosem Verbraucher

Prof. Dr. Dieter Zimmermann, EFH Darmstadt
(Heft 3/2007, S. 29)

Unterhaltsreform lässt auf sich warten –Düsseldorfer Tabelle wurde zum 1. Juli 2007 aktualisiert

Prof. Dr. Dieter Zimmermann, EFH Darmstadt
(Heft 3/2007, S. 30ff)

Überschuldungsprävention durch wirtschaftliche und finanzielle Beratung – Hilfestellungen für Familien

Frank Bertsch, Min.Rat a.D. und freier Journalist
(Heft 3/2007, S. 35ff)

Verschuldungsprävention bei Jugendlichen – ein Schutz von der Alltäglichkeit sich zu verschulden? – Peer to Peer-Education als lebensorientierter und partizipativer Ansatz der Verschuldungsprävention in Basel

Marlies Alder und Christoph Mattes, Fachhochschule Nordwestschweiz, Basel
(Heft 3/2007, S. 45ff)

Der neue Pfändungsschutz bei der Altersvorsorge

Prof. Dr. Dieter Zimmermann, EFH Darmstadt
(Heft 4/2007, S. 21ff)

Bericht der Bundesregierung zur Umsetzung der Empfehlung des Zentralen Kreditausschusses zum Girokonto für jedermann

Verbraucherzentrale Bundesverband
(Heft 4/2007, S. 28ff)

Verschuldung und soziale Ausgrenzung

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
(Heft 4/2007, S. 31ff)

Schuldenprävention in Kindergärten und Berufsschulen

Dr. Dieter Korczak, GP Forschungsgruppe
(Heft 4/2007, S. 43ff)

Heft 1/2007, S. 12ff zusammengestellt von **Klaus Hofmeister**, Schuldnerberatung im Sozialreferat der Landeshauptstadt München, Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.; **Ass. jur. Dr. Claus Richter**, Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin e.V.; **Kay Bieker**, Verbraucherzentrale NRW

Keine Kostenerstattung für die Bearbeitung von Lohn- oder Gehaltspfändungen

BAG, Urteil vom 18.07.2006 – 1 AZR 578/05

Umfang der Pfändung von Abfindungen bei Arbeitsplatzverlust

LG Köln, Beschluss vom 28.09.2006

Zum Anspruch aus Schuldanerkenntnis („FKH-GbR“)

AG Tiergarten, Urteil vom 02.11.2006 – 9 C 126/06

Arbeitslose über 25 Jahre gehören (auch nach der SGB II-Reform) nicht zur Bedarfsgemeinschaft.

BSG, Urteil vom 07.11.2006 – B 7b AS 6/06 R

Bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften findet die gesetzliche Vermutung, dass die im Besitz beider Ehegatten befindlichen beweglichen Sachen dem Schuldner allein gehören, keine entsprechende Anwendung.

BGH, Urteil vom 14.12.2006 – IX ZR 92/05

Zum Unterhalt einer Ehefrau, die ein eheliches und ein nichteheliches Kind betreut

BGH, Urteil vom 17.01.2007 – XII ZR 104/03

Anrechnung des Kindergeldes auf den Unterhaltsanspruch privilegierter volljähriger Kinder

BGH, Urteil vom 17.01.2007 – XII ZR 166/04

Zur Unwirksamkeit eines Unterhaltsverzichts

BGH, Urteil vom 22.11.2006 – XII ZR 119/04

Haften Mieter als Gesamtschuldner und wird gegen diese eine Räumung vollstreckt, so haftet derjenige Gesamtschuldner nicht für die Kosten, der durch freiwilligen Auszug vor Beginn der Zwangsvollstreckung seine Pflicht erfüllt hat.

LG Koblenz, Beschluss vom 21.03.2006 – 2 T 65/06

Erfüllt der Schuldner nach Zustellung eines Vollstreckungsbescheides die titulierte Forderung innerhalb der gesetzlichen Dreimonatsfrist, ist die Deckung nicht inkongruent, wenn der Gläubiger die Zwangsvollstreckung zuvor weder eingeleitet noch angedroht hat.

BGH, Urteil vom 07.12.2006 – IX ZR 157/05

Unzulässigkeit der Rechtsbeschwerde in einem Restschuldbefreiungsverfahren

BGH, Beschluss vom 21.12.2006 – IX ZB 248/04

Titulierung einer Steuerforderung als Forderung aus vorsätzlicher unerlaubter Handlung ist auch nach Widerspruch im Anmeldeverfahren durch Bescheid des Finanzamts möglich.

AG Hamburg, Beschluss vom 12.09.2006 – 67g IN 478/04 in ZInsO 2006, S. 1231 f.

Stundung und Restschuldbefreiung auch für Rentner ohne pfändbares Einkommen

LG Berlin, Beschluss vom 11.01.2007 – 86 T 530/06

Heft 2/2007, S. 11ff – zusammengestellt von **Klaus Hofmeister**, Schuldnerberatung im Sozialreferat der Landeshauptstadt München, Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.; **Ass. jur. Dr. Claus Richter**, Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin e.V.; **Kay Bieker**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Insolvenzrecht, Verbraucherzentrale NRW

Herausgabe der letzten 3 Lohnabrechnungen an den Gläubiger bei Gehaltspfändung

BGH, Beschluss vom 20.12.2006 – VII ZB 58/06 in ZVI 2007, S. 63ff.

Anwendung der Pfändungsschutzvorschriften des § 850d ZPO bei Kontopfändung laufender künftiger Sozialleistungen

BGH, Beschluss vom 20.12.2006 – VII ZB 56/06

Der Pfändungsschutz gem. § 850i ZPO bei einmaligen Abfindungszahlungen orientiert sich an den Pfändungsgrenzen gem. § 850d ZPO.

LG Köln Beschluss vom 28.09.2006 – 10 T 295/06; rkr in ZVI 2007, S. 20

Geltendmachung der Kosten eines Teilzahlungsvergleichs als Vollstreckungskosten

LG Berlin, Beschluss vom 16.10.2006 – 81 T 624/06 in DGVZ 2007, S. 28 f.

Voraussetzung für Erlass eines Haftbefehls zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung

LG Wuppertal, Beschluss vom 08.11.2006 – 6 T 613/06 in DGVZ 07, S. 31

Vorausabtretung von Arbeitsentgeltansprüchen erfasst nicht automatisch eine Abfindung

LAG Düsseldorf, Urteil vom 29.06.2006 – 11 Sa 291/06 in VuR 2006, S. 408

Überlassung eines Handys an ein Kind stellt keine automatische Zustimmung der Eltern zum Abschluss eines Vertrages zum Bezug von Klingeltönen dar

AG Düsseldorf, Urteil vom 02.08.2006 – 52 C 17756/05 in ZAP, Fach 1, S. 47

Verweigerung von Beratungshilfe für geeignete Stellen mit dem Grundgesetz vereinbar

BVerfG Beschluss vom 04.12.2006 – 1 BvR 1198/06 in NZI 2007, S. 181

Unzulässige Rechtsberatung bei Schuldenbereinigung aus dem Ausland

BGH Urteil vom 05.10.2006 – I ZR 7/04 in ZVI 2007, S. 17ff

Verfahrenskostenstundung und Anspruch auf Prozesskostenvorschuss gegen Ehegatten

BGH, Beschluss vom 25.01.2007 – IX ZB 6/06 in ZinsO 2007, S. 324ff

Wirksamkeit des Vorranges einer gepfändeten Abtretung gem. § 114 InsO

BGH Urteil vom 12.10.06 in Rpfleger 2007, S. 159 f.

Berechnung der 6-Monatsfrist für Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuchs

AG Köln, Beschluss vom 06.11.2006 – 71 IK 357/06 in NZI 2007, S. 57 f.

Gesetzlicher Betreuer und zugleich „geeignete Person“ in Personalunion zulässig

LG Verden, Beschluss vom 17.10.2006 – 6 T 209/06 in ZinsO 07, S. 168

3-jährige Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche wegen vorenthaltenen Sozialversicherungsbeiträgen

LG Aschaffenburg, Urteil vom 09.03.2006 – 2 S 221/05 in ZinsO 2006, S. 1335ff

Unzulässige Heranziehung von Versagungsgründen von Amts wegen durch das Insolvenzgericht

BGH, Beschluss vom 08.07.2006 – IX ZB 88/06

Keine Versagung der Restschuldbefreiung bei Nichterreichbarkeit des Treuhänders für Änderungsmeldungen gem. § 295 Abs. 1 Nr. 3 InsO

AG Hannover, Beschluss vom 16.11.2006 – 905 IK 181/02 in ZinsO 07, S. 48ff

Versagung der Restschuldbefreiung wegen Verletzung von Auskunft- und Mitwirkungspflichten gem. § 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO

AG Wetzlar, Beschluss vom 27.01.2006 – 3 IN 75/03 in NZI 2007, S. 57 f.

Unwirksamkeit eines Versagungsantrages durch Inkassounternehmen

LG Kiel, Beschluss vom 09.05.2006 – 13 T 22/06 in ZinsO 2007, S. 222ff

Heft 3/2007, S. 8ff – zusammengestellt von Ass. jur. Dr. Claus Richter, Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin e.V.; Guido Stephan, Richter am Insolvenzgericht Darmstadt; Kay Bieker, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Insolvenzrecht, Verbraucherzentrale NRW

Keine Reduzierung des Pfändungsfreibetrages bei nur teilweiser Zahlung des geschuldeten Unterhalts

BGH, Beschluss vom 28.03.2007 – VII ZB 94/06

Pfändungsschutz hinsichtlich des gemäß § 55 Abs. 4 SGB I unpfändbaren Betrags laufender künftiger Sozialleistungen

BGH, Beschluss vom 20.12.2006 – VII ZB 56

Der Vollstreckungsschutz nach § 765a ZPO findet auch in der Teilungsversteigerung Anwendung. Belange von Pflegekindern sind insoweit zu berücksichtigen

BGH, Beschluss vom 22.03.2007 – V ZB 152/06

Pfändungsschutz nach § 765a ZPO für auf ein Konto des Drittschuldners eingehende, dem Schuldner zustehende Sozialleistungen

BGH, Beschluss vom 04.07.2007 – VII ZB 15/07

Die Gebühr für die nicht abgenommene eidesstattliche Versicherung ist dann nicht zu erheben, wenn der Schuldner innerhalb der vorangegangenen 3 Jahre diese bereits abgegeben hat. Dies gilt auch dann, wenn der Gerichtsvollzieher dies nicht erkennen konnte.

AG Königstein, Beschluss vom 23.02.2007 – 91 M 384/06 = ZVI 07, S. 265f.

Die Vorausabtretung von „sonstigen Arbeitsentgeltansprüchen“ schließt nicht den Anspruch auf Abfindung für den Verlust des Arbeitsplatzes ein.

LG Köln, Beschluss vom 28.06.2006 – 11 Sa 291/06 = InVo 07, S. 119f. = VuR 06, S. 408ff

Kein Pfändungsschutz für Sozialleistungen gem. §§ 54, 55 SGB I, wenn diese auf fremdem Konto gutgeschrieben werden

OLG Saarbrücken, Urteil vom 10.10.2006 – 4 UH 540/05-212 = InVo 07, S. 117ff

Das Insolvenzgericht darf die Entscheidung über die Versagung der Restschuldbefreiung nicht von Amts wegen auf andere als die vom Antragsteller geltend gemachten Versagungsgründe stützen (amtl. Leitsatz)

BGH, Beschluss vom 08.02.2007 – ZB 88/06

Anwaltsbeordnung bzw. Gewährung von Beratungshilfe im Verbraucherinsolvenzverfahren

BGH, Beschluss vom 22.03.2007 – IX ZB 94/06 = ZinsO 2007, 492

Beratungshilfe für dass außergerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren

AG Kaiserslautern, Beschluss vom 20.06.2007 – 1 UR II 498/07

Ein Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung kann vom Gläubiger bis zum Zeitpunkt der Rechtskraft der Versagungsentscheidung noch wirksam zurückgenommen werden.

LG Dresden, Beschluss vom 22.01.07 – 5 T 32/07 = ZinsO 07, S. 557 f.

Bei Pfändungsmaßnahmen, die mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens unwirksam werden, hat der Schuldner ein rechtliches Interesse daran, dass der der Pfändung zu Grunde liegende Beschluss förmlich aufgehoben wird.

LG Gera, Beschluss vom 08.08.2006 – 5 T 240/06, rkr = ZVI 07, S. 181 f.

Der Stundungsantrag eines Schuldners, dem ein Kostenvorschussanspruch gegen seinen Ehepartner zusteht, ist auch dann unbegründet, wenn der Ehepartner die Zahlung verweigert, der Schuldner aber nicht versucht hat, den Anspruch durch einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung durchzusetzen.

BGH, Beschluss vom 25.01.07 – IX ZB 6/06 = ZVI 07, S. 187

Die Restschuldbefreiung kann auch aufgrund unrichtiger Angaben gegenüber dem Vollstreckungsbeamten des Finanzamtes versagt werden.

BGH, Beschluss vom 09.03.2006 – IX ZB 19/05 = ZVI 07, S. 206ff

Unvollständige Angaben im Sinne von § 290 Abs. 1 Nr. 8 InsO (Verschweigen der Mietkaution)

BGH, Beschluss vom 12.07.2009 – IX ZB 19/05

Ein Verstoß gegen die Erwerbsobliegenheiten gem. § 295 Abs. 1 Nr. 1 InsO kann nicht lediglich mit dem abstrakten Hinweis auf allgemeine Verdienstmöglichkeiten glaubhaft gemacht werden.

LG Landshut, Beschluss vom 07.03.2007 – 32 T 485/07 = ZinsO 07, S. 615 f.

Für das Vorliegen von Vorsatz bzw. grober Fahrlässigkeit i.S.v. § 290 Abs. 1 Nr. 6 InsO trägt der Gläubiger die Darlegungslast. Auf eine Stellungnahme des Schuldners kommt es insoweit nur an, wenn für das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit eine Vermutung spricht. Eine solche ist bspw. gegeben bei zeitnaher Korrespondenz mit dem Gläubiger vor Stellung des Insolvenzantrags.

AG Göttingen, Beschluss vom 23.05.2007 – 74 IK 411/06

Im Restschuldbefreiungsverfahren kann jeder Gläubiger, der Forderungen angemeldet hat, einen auf § 290 Abs. 1 Nr. 6 gestützten Versagungsantrag stellen (amtl. Leitsatz)

BGH, Beschluss vom 22.02.2007 – IX ZB 120/05 = ZVI 2007, S. 327

Keine Versagung der Restschuldbefreiung wegen mehrfacher Verkehrsordnungswidrigkeiten

AG Oldenburg, Beschluss vom 29.05.2007 - 60 IK 11/05 (rechtskräftig) = ZVI 2007, S. 328

Folgen eines unterlassenen Hinweises nach § 287 Abs. 2 Satz 2 InsO in der Abtretungserklärung

LG Bonn, Beschluss vom 25.04.2007 – 6 T 113/07

Versagung der Restschuldbefreiung wegen Vermögensverschwendung; Zurechnung des Verschuldens eines Schuldnerberaters

AG Duisburg, Beschluss vom 16.04.2007 – 62 IK 391/06 = NZI 2007, 403 f.

Keine Vermögensverschwendung bei unterlassener Mitwirkung an freihändiger Verwertung einer Immobilie

AG Köln, Beschluss vom 16.11.2006 – 72 IN 723/04 = NZI 2007, 250

Der im Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners eingesetzte Treuhänder übt das Veranlagungswahlrecht aus

BGH, Urteil vom 24.05.2007 – IX ZR 8/06

Zur Frage der geeigneten Person oder Stelle für die Ausstellung einer Bescheinigung nach § 305 Abs.1 Nr. 1 InsO

VG Hannover, Urteil vom 20.03.2007 – 7A 6882/06

Heft 4/2007, S. 11ff – zusammengestellt von Ass. jur. Dr. Claus Richter, Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin e.V.; Guido Stephan, Richter am Insolvenzgericht Darmstadt

Einstellung der Zwangsversteigerung wegen Suizidgefahr

BGH, Beschluss vom 14.06.2007 – V ZB 28/07 (= DGVZ 07, S. 122ff)

Keine Vollstreckung der Insolvenzgläubiger von Unterhalts- und Deliktsansprüchen in erweiterte pfändbare Bezüge des Schuldners

BGH, Beschluss vom 27.09.2007 – IX ZB 16/06 (= ZInsO 2007, S. 1226)

Schadensersatzforderung wegen vorsätzlicher Gefährdung des Straßenverkehrs nicht von der Restschuldbefreiung ausgenommen.

BGH, Urteil vom 21.06.2007 – IX ZR 29/06 (= NZI 07, S. 532ff)

Kein zweites Insolvenzverfahren mit Restschuldbefreiung bei identischen Gläubigern

BGH, Beschluss vom 11.10.2007 – IX ZB 270/05 (= NZI 2008, S. 45)

Maßgeblichkeit des Zeitpunkts der letzten Tatsachenentscheidung für Widerruf der Verfahrenskostenstundung

BGH, Beschluss vom 25.10.2007 – IX ZB 14/07 (= NZI 2008, S. 46)

Versagung der Restschuldbefreiung wegen grob fahrlässiger unrichtiger Angaben

Zum Merkmal der groben Fahrlässigkeit in § 290 I Nr. 6 InsO.

BGH, Beschluss vom 27.09.2007 – IX ZB 243/06 (= ZInsO 2007, S. 1150)

Gewerbeuntersagung im laufenden Insolvenzverfahren

VG Ansbach, Urteil vom 04.09.2007 – AN 4 K 06.02519

Haftung des Treuhänders

OLG Celle, Urteil vom 02.10.2007 – 16 U 29/07

Vorzeitige Erteilung der Restschuldbefreiung

BGH, Beschluss vom 08.11.2007 – IX ZB 115/04

Widerruf von Lastschriften durch Treuhänder

AG Hamburg, Beschluss vom 28.06.2007 – 68g IK 272/07 (= ZinsO 2007, 721f. = ZVI 2007, 532 = NZI 2007, 598)

Pfändbarkeit eines Schmerzensgeldanspruches

LG Bochum Beschluss vom 19.01.2007 – 10 T 68/06 (= ZinsO 07, S. 1156ff)

Aufhebung der Stundung wegen Vorliegen eines Versagungsgrundes

LG Göttingen, Beschluss vom 26.09.2007 – 10 T 120/07 (= ZinsO 07, S. 1159 f.)

Übernahme der Kosten einer Schülermonatskarte nach dem SGB II bzw. SGB XII

LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 03.12. 2007 – L 7 AS 666/07 ER

Gemeinsames Konto ist nicht automatisch Beleg für eine Bedarfsgemeinschaft

LSG Hessen, Beschluss vom 17.12.2007 – L 7 AS 282/07 ER

Arbeitslosengeld-II-Empfänger müssen sich den Verkehrswert ihres Autos regelmäßig nicht als anspruchsminderndes Vermögen anrechnen lassen, wenn dieser unter 7.500 Euro liegt. Bis zu dieser Grenze ist ein PKW grundsätzlich als „angemessen“ im Sinn von § 12 Abs. 3 Nr. 2 SGB II anzusehen.

BSG 6.9.2007 – B 14/7b AS 66/06 R

berichte

Benchmarking zu Leistungen der Schuldnerberatung im Rahmen des § 11 SGB XII und § 16 SGB II

Rainer Mesch, Schuldnerberater am ISKA Nürnberg
(Heft 1/2007, S. 48f)

Kreditwucher?!

Erwin Kainz, Schuldnerberatung im Sozialreferat der Stadt München
(Heft 1/2007, S. 49)

Praxis der Schuldnerberatung im psychiatrischen Kontext

Wolfgang Egner-Koch, PZN Wiesloch; Thomas Engels, Schuldnerberater, DPWV Heidelberg
(Heft 1/2007, S. 50ff)

Schuldenhelpline – erste Projekterfahrungen

Michael Eham, Schuldnerhilfe Köln e. V.
(Heft 2/2007, S. 61ff)

Qualitätskriterien in der sozialen Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern

Dr. Hartwig Däwel, Vorsitzender der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in M.-V., Cornelia Zorn, Vorsitzende der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung in M.– V.
(Heft 2/2007, S. 67ff)

Qualität macht den Unterschied

Ferdinand Herndler, Geschäftsführer der SCHULDNERHILFE (OÖ) und Mitglied der Arbeitsgruppe Qualitätsmanagementhandbuch für Schuldenberatung in Österreich
(Heft 2/2007, S. 80 f)

Zur Situation überschuldeter privater Haushalte in Mecklenburg-Vorpommern / Jahresbericht 2006

vorgelegt von der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung in Mecklenburg-Vorpommern und der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Mecklenburg-Vorpommern e. V. Cornelia Zorn, Vorsitzende LAG-SB M-V; Siegfried Jürgensen, Vorstandsmitglied LAG (Verfasser des Berichtes); Sandra Scharfe, Vorsitzende des Fachausschusses Beratungsdienste der LIGA M-V
(Heft 3/2007, S. 49ff)

Marken, Medien, Mäuse – Wie das Projekt ELTERNTALK einen Beitrag zur Medien- und Konsumerziehung leistet

Elisabeth Seifert, Geschäftsführerin Aktion Jugendschutz, Landesarbeitsstelle Bayern e.V.
(Heft 3/2007, S. 67ff)

Papierlos in der Schuldnerberatung – Die digitalisierte Schuldnerberatung bietet Vorteile für alle Beteiligten

Ilona Heitmann, AWO Kreisverband Hildesheim
(Heft 3/2007, S. 70 f)

“Twelve month later: does advice help? – The impact of debt advice – advice agency clients study“

Kim Williams, Ministry of Justice Research Unit and Anna Sansom, BMG Research
(Heft 4/2007, S. 57ff)

„The times they are a-changing – 30 Jahre Schuldnerberatung“ – Eine kleine Geschichte in Zitaten

Rainer Mesch, Schuldnerberater am ISKA Nürnberg
(Heft 4/2007, S. 61ff)

InsOManager Version 4 – ein erster Praxiseindruck

Klaus Helke, Dipl.- Sozialwirt (FH), Hannover
(Heft 4/2007, S. 70 f)

arbeitsmaterialien

Heft 1/2007, S. 54ff

- E wie Energieschulden

Heft 3/2007, S. 72 f

- B wie Berliner Tabelle

Heft 3/2007, S. 74ff

- D wie Düsseldorf Tabelle

ankündigung



„Kunde und Bank – Partner oder Gegner“ 3. Nationale Konferenz zu Finanzdienstleistungen Hamburg 6./7. Juni 2008

Die Konferenz

Die 3. Konferenz im Rahmen der Internationalen Koalition für Verantwortung im Kredit in Deutschland wendet sich an Kredit-, Schuldner- und Kundenberater und will die praktischen Probleme einer produktiven Kreditvergabe diskutieren. Sie soll ein Forum sein für Diskussion und Austausch.

Programm

* Referenten sind angefragt

Stand 31. März 2008

Freitag, 6. Juni 2008 - Kaffeebörse

- 08:30 - 09:15 **Begrüßung und Einleitung:** Prof. Dr. Udo Reifner (iff)
- „Wie sieht die Bank von morgen aus?“ Prof. Dr. Norbert Walter (Deutsche Bank)*
- „Die Kreditkrise – Verbraucherperspektiven aus Amerika“ John Taylor (NCRC, Vereinigte Staaten)
- 09:15 - 10:30 **Plenum 1: Kunden – Bankbeziehung: Ende eines Vertrauensverhältnisses?**
Klaus-Friedrich Otto (bank und markt + technik, Moderation)*; N.N. (DSGV)*; Theophil Graband (Teambank); Franz-Josef Nick (Citibank); Edda Castellò (Verbraucherzentrale Hamburg); Andreas Büchner (Volkswagen Financial Services); Melanie Bergermann (Wirtschaftswoche)
- 10:30 - 11:00 Kaffeepause
- 11:00 - 12:30 **Parallele Workshops:**
- Workshop F1: **Verantwortliche Kreditvergabe in Deutschland - Die Umsetzung der Konsumentenkreditrichtlinie 2008**
Prof. Dr. Peter Derleder (Universität Bremen, Moderation); Manfred Westphal (Verbraucherzentrale Bundesverband); Peter Wacket (Bankenfachverband); Tim Sommer (IHV Schuldnerberatung Wilhelmshaven)
- Workshop F2: **Best Practice in finanzieller Allgemeinbildung**
Volkmar Lübke (Verbraucherinitiative, Moderation); Heinz Fronhoffs (Schuldenkoffer Krefeld)*; Gudrun Wiesner-Wehde (Gymnasium Ohmoor)*; Kathrin Wirz (DSGV Schulservice); Prof. Dr. Michael-Burkhard Piorkowsky, (Universität Bonn)*; Insa Thormälen-Hopgood (iff)
- 12:30 - 13:30 Gemeinsames Mittagessen
- 13:30 - 14:45 **Parallele Workshops:**
- Workshop F3: **Finanzierte Kapitalanlagen - Reicht der Anlegerschutz aus? (in Kooperation mit DIAS)**
Volker Pietsch (Deutsches Institut für Anlegerschutz, Moderation); RA Eberhard Ahr (Anwaltsnetzwerk Bremen); RA Dr. Julius F. Reiter (Düsseldorf); RA Manfred Resch (Berlin)*; Christa Franke (Bundesverband Investment und Asset Management)*; N.N. (Richter)*
- Workshop F4: **Versichern gegen die Krise? Was macht die Bank, wenn der Kunde nicht mehr zahlen kann?**
RA Michael Knobloch (iff, Moderation); Milko Hascher (Creditplus Bank)*; Inken Westphal (Citibank); Thilo Feuchtmann (Teambank); N.N. (Bundesverband Dt. Inkasso-Unternehmen)*; Jan Willem Boshuizen (Corrente)*; Eva Grunwald (Deutsche Bank)*; Hjördis Christiansen (Verbraucherzentrale Hamburg)*

- 14:45 - 16:00 **Plenum 2: Das Scoring der Banken – angemessene Risikobewertung oder intransparente und benachteiligende Kundensegmentierung?**
Franz-Christian Pauli (Verbraucherzentrale Bundesverband, Moderation); Michael Wilken (GP Forschungsgruppe); Thilo Feuchtman (Teambank); Dr. Thilo Weichert (Datenschutzbeauftragter SH); Franz-Josef Nick (Citibank)
- Parallel **Informationsveranstaltung: „Digitale Schuldnerberatung“** Ilona Heitmann (AWO Kreisverband Hildesheim-Alfeld)
- 16:00 - 16:30 Kaffeepause
- 16.30 - 18.00 **Plenum 3: Verkauf von Krediten**
Sabina Wolf (Bayerischen Rundfunk, Moderation); Dr. Heinz Georg Bamberger (Justizminister Rheinland-Pfalz)*; Horst Arenz (Die Linke, Bundestag)*; PD Dr. Kai-Oliver Knops (Universität Bremen); Dr. Karsten von Köller (LoneStar); Judith Wittig (Deutsche Bank)*; Franz-Christian Pauli (Verbraucherzentrale Bundesverband); John Taylor (NCRC); RA Dr. Julius F. Reiter (Düsseldorf)*
- 19:00 **Empfang** und gemeinsames Abendessen (Deutsche Bundesbank, Hamburg)

Samstag, 7. Juni 2008 - Gästehaus der Universität Hamburg

- 09:00 - 10:30 **Parallele Workshops:**
- Workshop S1: **Zukunft der Schuldnerberatung**
Werner Sanio (Schuldnerfachberatungszentrum Mainz, Moderation); Franziska Matschke (Schuldnerhilfe Köln); Harro Norder (Volkskreditbank Holland)*; Bettina Sobkowiak (Eibe Rostock)*; Heribert Rollik (AG SBV)*
- Workshop S2: **Ausbildung im Finanzdienstleistungssektor: Retail Finance Banker, Schuldnerberater und Fachanwalt?**
PD Dr. Kai-Oliver Knops (Universität Bremen, Moderation); Milko Hascher (Creditplus Bank)*; Dr. Ulrich Ott (ING DiBa)*; N.N. (HASPA)*; Prof. Dr. Jochen Hoffmann (Universität Hamburg)*; Prof. Heinrich Bockholt (Fachhochschule Koblenz)*; RA Jan-Henning Ahrens (Bremen); Prof. Dr. Axel Halfmeier (Frankfurt School of Finance & Management)
- Workshop S3: **Neue Altersvorsorge-Produkte (Reverse Mortgage etc.) - Entwicklungen auf dem deutschen Markt und europäische Vorbilder**
Dr. Achim Tiffe (iff, Moderation); Gunnar Lang (ZEW); Andrea Hoffmann (Verbraucherzentrale Sachsen)*; Axel Vogt (Investitionsbank SH)
- 10:30 - 11:00 Kaffeepause * Referenten sind angetragt
- 11:00 - 12:30 **Plenum 4: Einkommenschutz auf dem Girokonto – Erwartungen an das P-Konto und ausländische Erfahrungen mit „Banken für Arme“**
Prof. Dr. Udo Reifner (iff, Moderation); Dr. Hans Grohs (ASB Schuldnerberatung Linz, Österreich); Boris Marte (Erste Stiftung, Österreich)*; Harro Norder (Volkskreditbank Holland)*; Prof. Dr. Wolfhard Kohte (Universität Halle)*; Frank Kirchner (Citibank); Claudia Kurzbuch (BAG SB)*
- 12:30 - 13:00 **Abschlussdiskussion**

Sponsoren

- Citibank; CreditPlus Bank; HASPA; TeamBank; Volkswagen Bank
- iff, Verbraucherzentralen und AG-SBV (Räume, Organisation, Personal)
- Teilnehmergebühren: 80 €; Presse, Institutionen, Auszubildende und Wissenschaft frei.

Zeit und Ort

Hamburg

Freitag 6. Juni 2008: Ehemalige Hamburger Kaffeebörse, Pickhuben 3 (Speicherstadt)

Samstag 7. Juni 2008: Stiftung weltweite Wissenschaft, Gästehaus der Univ., Rothenbaumchaussee 34

Anmeldung

- per Post/Fax: Institut für Finanzdienstleistungen e.V.
Rödingsmarkt 31/33, 20459 Hamburg
Fax +49 40 30 96 91 22
- im Internet: http://www.iff-hamburg.de/registration_form4_new.php



Arbeitsgemeinschaft Spezialisierte Schuldnerberatung Mannheim gGmbH | Kaiserring 24 | 68161 Mannheim

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** eine/n engagierte/n

Schuldnerberater/in.

Das Aufgabengebiet umfasst alle im Rahmen qualifizierter Schuldner- und Insolvenzberatung anfallenden Tätigkeiten sowie die Mitarbeit am Aufbau von zusätzlichen präventiven Beratungsmaßnahmen.

Sie passen zu uns, wenn Sie über einschlägige Erfahrungen in der Schuldner-, Insolvenz- und Sozialberatung verfügen sowie ein hohes Maß an Organisationstalent und Flexibilität mitbringen. Neben sehr guten PC-Kenntnissen (MS-Office) erwarten wir ein hohes Maß an Verantwortungsbereitschaft, Belastbarkeit und Durchsetzungsvermögen. Wenn Sie darüber hinaus gewohnt sind, selbständig Problemstellungen und Fragenkomplexe anzugehen und kreativ zu lösen sowie innovativen Ansätzen der Schuldnerberatungstätigkeit aufgeschlossen gegenüber stehen, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

Die Stelle hat einen Umfang von 38,5 Wochenstunden. Es erwartet Sie eine abwechslungsreiche Herausforderung, ein teamorientiertes Arbeitsklima sowie eine leistungsorientierte Vergütung.

Interessiert? Dann schicken oder mailen Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen an folgende Adresse:

**Paritätischer Wohlfahrtsverband
Kreisverband Mannheim
Thomas Weichert
c/o MARKTHAUS Mannheim gGmbH
Floßwörthstraße 3-9
68199 Mannheim**

E-Mail: thomas.weichert@markthaus-mannheim.de

Für erste Fragen steht Ihnen Herr Schneider unter der Telefonnummer 0621 / 833 68-28 gerne zur Verfügung.

Neu !

Foliensatz zur Fort- und Weiterbildung Materialien zur Schuldner- und Insolvenzberatung

Auf 113 Folien (Bildschirmpräsentation mit Animation) im Powerpoint-Format werden alle relevanten Fragestellungen für die Schuldner- und Insolvenzberatung dargestellt. Folgende Themengebiete werden ausführlich und in hervorragender didaktischer Ausführung behandelt:

- Beratungskonzepte, Beratungsprozess, Beratungssetting
- Verhandlungsführung, Strategieentwicklung
- Abtretung, Pfändung, Unterhalt
- Beratungshilfe, Prozesskostenhilfe
- Mahn- und Vollstreckungsverfahren
- Verbraucherinsolvenzverfahren
- Kreditarten, Kreditvertrag, Bürgschaft
- Regelungen des SGB II
- Gläubigerarten, Schuldenarten
- Prävention
- Gesetzesauszüge aus BGB, InsO, SGB II, ZPO



Zum kennen lernen bieten wir Ihnen die Möglichkeit, sich einige Folien auf unserer Homepage unter www.bag-sb.de (online-shop) anzuschauen. Der Foliensatz ist erhältlich als Powerpoint-Datei auf cd.

Preis: 49,00 € (für Mitglieder BAG-SB e.V.) zzgl. Versandkosten

Preis: 79,00 € (für Nichtmitglieder) zzgl. Versandkosten

SEMINAR-MATERIALIEN UND BÜCHER

BAG-SB Informationen 1986-2005 auf DVD

20 Jahrgänge der führenden deutschen Fachzeitschrift
Der Schuldnerberatung als PDF-Dateien

39,90 € [29 €]

Die Erosion des Sozialstaates und die Auswirkungen auf die Schuldnerberatung

Dokumentation der Jahresfachtagung 2004 der BAG-SB

10 € [8 €]

Schuldnerberatung auf neuen Schienen...

...wir stellen die Weichen

Dokumentation der Jahresfachtagung 2005 der BAG-SB

10 € [8 €]

Vitalisierung in der Schuldnerberatung – Neue Horizonte für Politik und Praxis

Dokumentation der Jahresfachtagung 2006 der BAG-SB

10 € [8 €]

Foliensatz Prävention und Öffentlichkeitsarbeit

- 61 Folien
- Auf Papier schwarz-weiß
- Auf Diskette (Format Powerpoint 8.0)

72 € [61 €]

28 € [20 €]

59 € [51 €]

Bestellungen an: BAG-SB, Friedrichsplatz 10, 34117 Kassel, Fax 0561/771093
e-mail: bag-schuldnerberatung@t-online.de Internet: www.bag-sb.de